

78th edition
Valid for new bookings
from 3 November 2022



Detailed booking conditions

Detailed booking conditions for
TUI Deutschland GmbH



airtours 



Detailed booking conditions

Dear Holiday Guest,

Please take a good look at these booking conditions, which have been sent to you before booking, because you accept these booking conditions when you make the booking. They apply to all **package tours** as well as to travel services and components booked as individual services within the meaning of sections 651a - y (3) nos. 2 and 3 of the German Civil Code (BGB) (accommodation in hotels or holiday homes/apartments and rental of motor vehicles (including motorhomes) and motorcycles) – hereinafter referred to as **individual services** – of the provider TUI Deutschland GmbH (hereinafter referred to as TUI). They supplement and complete the statutory provisions of the BGB applicable to accommodation/rentals for package tours in line with sections 651a - y (250 and 252) of the Introductory Act to the German Civil Code (EGBGB). Should individual provisions of these booking conditions only apply in whole or in part to package tours or only to individual TUI services, this will be made clear at the appropriate point. The term service(s) includes both package tours and individual components.

These booking conditions do **not** apply to **mediated individual services** (e.g. admission tickets as individual services brokered by TUI Ticket Shop (TTS)) flight-single seat of TUI Deutschland GmbH incl. supplementary flight services and the mediation of connected travel services within the meaning of section 651w BGB. If appropriate, you will receive this information separately.

In addition, these booking conditions apply to business travel only if such travel is not arranged on the basis of a framework agreement governing the organisation of business travel.

These booking conditions are available on the Internet at www.tui.com > Hilfe&Kontakt > Geschäftsbedingungen.

1. Concluding the contract
2. Payment
3. Children's discounts
4. Special notes on holiday apartments and homes
5. Special requests, individual travel arrangements, travel rep service
6. Air transport for package holidays
7. Amendments to services
8. Cancellation by the customer before the start of the service/cancellation fees
9. Amendment to booking, substitute
10. Travel Insurance
11. Cancellation and termination by TUI
12. Notification of defects, remedy, reduction, termination
13. Damages
14. Consumer dispute resolution/EU online dispute resolution platform
15. Passport, visa, customs, foreign exchange and health regulations
16. Data protection
17. General

1 Concluding the contract

- 1.1 By submitting your booking you are making a binding offer to TUI to conclude a contract. The basis of the offer is the travel write-up and the additional information provided by TUI for the respective travel service(s) as made available to you at the time of booking.
The **contract** is concluded upon receipt of TUI's declaration of acceptance. This does not require any specific form.
- 1.2 The customer is responsible for all contractual obligations of co-travellers on whose behalf he/she makes the booking, just as he/she is for meeting his/her own contractual duties to the extent that he/she has committed to these obligations explicitly and by separate declaration.

- 1.3 Upon or immediately after conclusion of the contract, you will receive a **booking confirmation** that contains all essential information about the travel service(s) you have booked. If both parties are physically present at the time of making the booking, especially when in a travel agency, you are entitled to be given the booking confirmation in paper form, otherwise, in particular in the case of electronic transactions, it is sufficient to send the booking confirmation on a durable electronic medium.

If the details set out in the confirmation differ from the details made in your booking, TUI is bound to the details furnished in this new offer for a period of 10 days. The contract is then concluded on the basis of this new offer insofar as TUI has pointed out any change in the new offer compared with the booking and fulfilled its pre-contractual information obligations and you have conveyed your acceptance to the tour operator by express declaration or the payment of a deposit within the binding period.

- 1.4 When booking a package tour, the pre-contractual information provided by TUI governing the essential characteristics of the travel services, the travel price and all additional costs, the payment modalities, the minimum number of participants and the cancellation fees in accordance with Section 250 (3) nos. 1, 3 to 5 and Section 7 EGBGB is not part of the package tour contract only if this is expressly agreed upon between the parties.
- 1.5 We would like to point out that according to sections 312 (7) and 312g (2) sentence 1 no. 9 BGB for package tour contracts pursuant to sections 651a and 651c BGB concluded at a distance (by letter, over the telephone, by fax, email, SMS, broadcasting, telemedia, online services), there is no right of revocation, but only the statutory rights of cancellation and termination, in particular the right to cancel according to Section 651h BGB (see also section 8). However, a right to revocation exists if the contract for travel services pursuant to Section 651a BGB was concluded outside of business premises, unless the oral proceedings on which the conclusion of the contract is based were conducted on the prior order of the customer; in the latter case, there is no right of revocation.

2 Payment

- 2.1 In the case of **package tour bookings**, to safeguard customer funds TUI has concluded insolvency insurance with Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH. In these cases, the booking confirmation includes the respective **insurance certificate**.
In addition, irrespective of whether a package tour or individual travel service was booked, the booking confirmation includes details of the amounts for the deposit and the final payment and, if applicable, the methods for calculating the amount due in the event of cancellation. Payments for all bookings shall be made in accordance with sub-sections 2.2 to 2.10 below.
- 2.2 If the booked tour includes air transport, upon conclusion of the contract a deposit of 25% of the total price is due upon receipt of the confirmation. If the booked service does not include any air transport, 20% of the total price is due. However, this does not apply to products marked with „Free cancellation until 6 p.m. on the day of arrival“; in which case the provisions in sub-section 2.3 apply.
- 2.3 The **remaining amount** of the price is due 4 weeks before the start of the service, if it is clear that the service – as booked – will be delivered and the **itinerary** is ready at the sales outlet (e.g. travel agency, online travel agency, call centre) or has been sent to you as agreed.
For **short-term bookings** (from 28 days before the start of the service) the entire price is due immediately.

- 2.4 Cancellation fees (see section 8) and any processing and booking amendment fees (see section 9) are due immediately.

2.5 Payment directly to TUI

- 2.5.1 This requires the customer's first and last name, complete address, telephone number and also email address in the case of payments by bank transfer or Paypal.
- 2.5.2 For SEPA direct debit payments, TUI requires (possibly via the sales outlet) a signed authorisation which allows the direct debiting of the customer's current account with the price to be paid (deposit and final payment). The authorisation is part of the confirmation.
- 2.5.3 When paying your service booked with TUI with a credit card, TUI requires your consent (if necessary, via the sales outlet) to withdraw money from your credit card. In online sales, sometimes, additional authentication is required.
- 2.5.4 You can also pay by bank transfer up to 30 days before the start of the service.
- 2.6 **Payment via the sales outlet**
In exceptional cases, both the deposit and, upon receipt of the itinerary, the remaining payment can be made at your sales outlet.
- 2.7 **Changes to the agreed payment method** can only be made up to 35 days before the start of the service and only for payments that are still outstanding.
- 2.8 If you have not received the **itinerary** by at the latest 4 days before the start of the service, please contact your sales outlet immediately. For short-term bookings or amendments to the booking made 14 days or less before the start of the service, you will receive the itinerary by the same means as for longer-term bookings. In your own interest, we ask you to carefully review the itinerary upon receipt.
- 2.9 If due payments are defaulted on or are not made in full and you do not pay even after a reminder with a grace period, TUI can withdraw from the respective contract, unless there is already a significant deficiency in performance at this time. TUI may, in the event of withdrawal from the contract within the meaning of the previous sentence, demand cancellation fees as compensation in accordance with sub-sections 8.2 and 8.5. If you fail to make payments despite them being due, TUI also reserves the right to charge a reminder fee of € 1.50 for the second reminder.
Your right to prove that costs were not incurred or were significantly lower remains unaffected.
- 2.10 Costs for ancillary services such as the procurement of visas etc. are not included in the travel price, unless expressly stated. If such costs arise, please pay them to the sales outlet.

3 Children's discounts

The **age of the child at the start of the service** is decisive. Irrespective of this, you must give the age of each child travelling with you when booking.

Please refer to the respective service description for the scope of child discounts.

The following charges are payable for the carriage of children under 2 years of age, who are not entitled to a seat, on charter flights within the framework of package arrangements: an administration charge amounting to a maximum of € 50 per child and flight, provided that one adult accompanying person is travelling with each child. In the case of package arrangements with scheduled air transport and in the case of flight-only offers (charter or scheduled flight), the administrative charges of the service provider (the airline) will be passed on to the customer.

In the event of incorrect age details, TUI is entitled to charge any differences based on this at the correct price plus a processing fee of € 50.

Your right to prove that costs were not incurred or were significantly lower remains unaffected.

4 Special notes on holiday apartments and homes

Ancillary costs for consumption-related items or additional services you requested are usually not included in the price. Unless otherwise stated in the service description, they must be paid directly on site.

The apartment/holiday home may only be occupied by the number of adults and children detailed in the service description and listed in the confirmation.

The indicated arrival and departure dates are binding. Before keys are handed over, a reasonable amount (deposit) may be required to cover any damage or locally payable, consumption-dependent ancillary costs.

The refund or settlement against the deposit takes place when the apartment/holiday home has been returned in a clean and proper condition at the end of the stay.

5 Special requests, individual travel arrangements, travel rep service

5.1 Special requests

5.1.1 Sales outlets may only accept **special requests** as non-binding. TUI will endeavour as far as possible to meet your requests for special services that are not advertised, e.g. adjacent rooms or rooms in a particular location. Without written confirmation from TUI, either before or after conclusion of the contract, sales outlets are not entitled, unless they are separately authorised to do so, to make any promises or agreements that deviate from the service descriptions or contracts already concluded.

Please note that only identical board types can be booked within one accommodation unit. This also applies to children travelling with you.

5.1.2 A fee of maximum € 50 per person and week is charged for processing **individual** services deviating from the respective service description.

5.1.3 If you wish to change flights and/or hotels in the destination, TUI reserves the right to charge a reasonable handling fee per traveller in addition to any additional costs incurred. The processing fee is applicable per person. Flight amendments are not possible for packages from XTUI and ltur.

5.1.4 Bringing pets is only permitted if the service description expressly allows this.

5.2 Extending your stay

If you would like to stay longer at your holiday destination, please contact your travel representative or the local TUI representative as early as possible. We are happy to extend your stay if suitable accommodation and return transport options are available.

The cost of an extension must be paid locally. Please carefully check the rates and conditions that apply to your return journey as well as the validity period of your travel insurance and any required visa. It is not possible to extend stays for packages from XTUI and ltur.

5.3 Travel representative service, support and assistance

The package tours offered include being looked after on site; this is done by local TUI representatives or TUI Service.

You will find the contact details in the itinerary, on www.meine-tui.de or in the MY TUI app. You may also, if this is part of the booked service, have a travel rep in your hotel.

In the case of filing complaints, please refer to the special information in sub-section 13.7.2.

6 Air transport for package holidays

6.1 Operating air carrier/EU Air Safety List

According to Regulation (EC) 2111/2005 of 14.12.2005, when you are making the booking TUI is obliged to inform you of the identity of the operating air carrier(s). If the operating air carrier is not yet known at the time of booking, you will first be informed as to the identity of the likely operating air carrier(s). As soon as the identity is finally determined, you will be informed accordingly. In the event of a change of the operating air carrier after booking, you will be notified of the change as soon as possible.

The list of air carriers subject to an operating ban in the EU Air Safety List can be found at https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/air-safety-list_en.pdf.

6.2 Stopovers

TUI points out that there may be intermediate stops on direct flights for technical flight or programme reasons.

6.3 You are strongly recommended to carry **money, valuables, technical equipment and medicines** in your hand luggage only.

7 Amendments to services

7.1 **Before the conclusion of the contract** TUI can make a change at any time in the service descriptions, and will notify you accordingly before booking.

7.2 Changes to essential travel services in relation to the agreed content of the booking contract that become necessary after conclusion of the contract and prior to departure and that are not made contrary to good faith by TUI are only permitted insofar as they are not significant and do not affect the overall quality and scope of the booked service. Any warranty claims remain unaffected, in particular insofar as the changed services are subject to defects.

7.3 TUI will inform the customer about service changes on a permanent data medium immediately after becoming aware of the reason for the change. If necessary, TUI will offer the customer a free change or a free withdrawal.

For a replacement air carriage due to a change of airport, the train-to-flight ticket (see sub-section 13.6) is included in your itinerary.

7.4 In the event of any significant change to any essential feature of the travel services or deviation from the customer's specific requirements that have become part of the travel contract, the customer is entitled within a reasonable time limit set by TUI at the same time the change is notified to either accept the change or to withdraw from the travel contract free of charge or to request participation in a replacement service if TUI has offered such a travel service.

Upon receipt of the notification by TUI the customer has the choice to respond or not respond. If the customer responds to TUI, then he/she can either agree to the contract change, request participation in a replacement travel arrangement or, – in the case of booking an individual service – demand to participate in a replacement service, if this was offered, or withdraw from the contract free of charge.

If the customer does not respond to TUI or does not respond within the set deadline, the notified change will be deemed accepted.

The customer shall be informed thereof in a clear, understandable and emphatic manner in the statement of notification in line with sub-section 7.3.

7.5 Any warranty claims remain unaffected insofar as the changed services are defective. If TUI incurred lower costs for implementing the modified or alternatively provided package tour or individual service of equivalent quality, the customer shall be reimbursed the difference.

7.6 In the case of cruises, the captain alone decides on any changes in the sailing time and/or routes that become necessary, for safety or weather reasons, for example.

8 Cancellation by the customer before the start of the service/ cancellation fees

8.1 The customer may cancel the contract at any time before the start of the service. Cancellation must be notified to TUI. If the service was booked through a sales outlet, the cancellation may also be notified to the outlet. The customer is advised to notify the cancellation on a durable medium.

8.2 If the customer cancels before the start of the service or does not start the package tour or the booked individual service, TUI shall lose the claim to the agreed price. Instead, TUI may demand appropriate compensation, insofar as TUI is not responsible for the cancellation and there are no extraordinary circumstances at the destination or in its immediate vicinity which significantly impair the performance of the booked service or – if included in the booked service – the transport of persons to the destination; circumstances are deemed unavoidable and extraordinary if they are beyond TUI's control and their consequences could not have been avoided even if all reasonable precautions had been taken.

The cancellation fees are set out in sub-section

8.4. They are determined on the basis of the price less the value of the expenses saved by TUI and less what TUI acquires through other use of the services.

The following flat rates also take into account the period between the notice of cancellation and the start of the service. At the customer's request TUI shall justify the applied fees.

Furthermore, the customer is also free to provide evidence that TUI has not suffered any loss as a result of the cancellation or that the fees to which TUI is entitled are significantly lower than the flat-rate compensation demanded by TUI.

8.3 Cancellation fees are also due if a customer fails to arrive at the respective departure airport or place of departure or place of performance in good time at the times stated in the booking documents or if the service is not commenced due to a lack of travel documents for which TUI is not responsible, e.g. passport or necessary visa.

8.4 The flat-rate entitlement to cancellation fees **per person/per accommodation unit** in the event of cancellation is as follows:

8.4.1 Standard compensation fees:

A Travel with air transport

| | |
|---|-----|
| until 31 days before departure | 40% |
| from 30 days before departure | 60% |
| from 14 days before departure until the day of departure or no show | 80% |

of the agreed travel price

B Travel/service without air transport

| | |
|--|-----|
| until 31 days before start of travel/service | 20% |
| from 30 days before start of travel/service | 40% |
| from 14 days before start of travel/service until the day of commencement of travel/service or no show or failure to use the service | 80% |

of the agreed price

8.4.2 Exceptions to the standard compensation policy:

A Holiday homes/villas/apartments (if stated as such on the travel confirmation, Section 8.4.1 shall otherwise apply), caravan parks, also for bus and rail travel, motorbike tours, airtours private travel

| | |
|--|-----|
| until 46 days before the start of travel/service | 25% |
| from 45 days before the start of travel/service | 50% |
| from 35 days before the start of travel/service up to the day of commencement of travel/service or no-show | 80% |

of the agreed price

B Cruises, camper programmes

| | |
|--|-----|
| until 31 days before the start of travel/service | 25% |
| from 30 days before the start of travel/service | 40% |
| from 24 days before the start of travel/service | 50% |
| from 17 days before the start of travel/service | 60% |
| from 10 days before the start of travel/service up to the day of commencement of travel/service or no show | 80% |

of the agreed price

Different conditions apply to airtours cruises, which will be communicated to you prior to booking.

C In the case mediated tickets only, e.g. for musicals, the cancellation conditions of the respective provider apply. These conditions will be communicated to you at the time of making the booking.

D In the case of products marked with the note „80% cancellation fee from time of booking“, cancellation fees amounting to 80% of the agreed price are due irrespective of the time of cancellation.

In the case of products marked with the note „Cancellation free of charge until 6 p.m. on the day of arrival“, no cancellation fee is charged before the start of the service (Check-In) if the cancellation is made before 18:00 (CET), whereas if the cancellation is made later than 18:00 (CET) on the day of arrival, cancellation charges amounting to 80% of the agreed price must be paid.

E For TUI Cars, cancellation fees amounting to 80% are only due from 24 hours before the agreed start of the service and in the event of non-acceptance of the rental car. Separate cancellation fees apply to motorbikes and will be communicated prior to conclusion of the contract.

- 8.5 TUI reserves the right to demand higher, individually calculated compensation instead of the flat-rated compensation, if TUI provides evidence that it has incurred significantly higher expenses than the applicable flat-rated compensation. In this case, TUI shall be obliged to specifically quantify and prove the compensation demanded, taking into account the expenses saved and any other use of the services.
- 8.6 If TUI is obliged to refund part or all of the agreed price as a result of a cancellation, TUI must do so without delay and in any case within 14 days of receipt of the cancellation notice.

Your right to provide a substitute traveller within a reasonable period before the start of the service by means of a declaration on a durable data medium (see sub-section 9.2 below) remains unaffected by the above conditions. Such a declaration is in any case on time if TUI receives it no later than seven days before the start of the service.

9 Amendment to booking, substitute

- 9.1 If you so request, TUI will amend the confirmation (amended booking), insofar as this is feasible, up to 31 days before the start of the travel/service or, in the case of travel and services as defined in sub-section 8.4.2 A, up to 46 days before the start of the travel/service.

Amended bookings include, for example, changes to the travel date, destination, place of departure, accommodation or transport. A separate fee of € 50 per person is charged.

Additional costs incurred by service providers (e.g. airlines, camper van providers) will be charged separately. Therefore, please pay due attention to the correct spelling of your name as stated on your passport.

Please note that amended bookings may result in the loss of any benefits and discounts applicable at the time of the original booking and thus in higher final prices. Information on this can be found on TUI.com or at your TUI outlet.

Amendments after the above-mentioned deadlines (e.g. in the case of travel/services in accordance with sub-sections 8.4.1 and 8.4.2 B from 30 days before the start of the travel or service) as well as changes beyond the period of validity of the service description on which the booking is based (sub-section 1.1) can only be made after cancelling the contract under the conditions outlined in sub-section 8.4 and initiating a new booking.

Furthermore, flight amendments, changes to the travel/service dates, the destination and the start of the travel in the case of offers by XTUI, airtours Private Travel, Itur and separately marked package tours which include special scheduled flight fares can only be made after cancelling the contract under the conditions as per sub-section 8.4 and initiating a new booking.

In the case of products marked with „80% cancellation fee from booking“, there is no entitlement to amend a booking.

- 9.2 Within a reasonable period before the start of the service, the customer may declare on a durable medium that a third party is entering into his rights and obligations under the contract. The declaration shall in any case be deemed to be in good time if it is received by TUI no later than seven days before the start of the service.

TUI may object to the entry of the third party in place of the booked traveller if the third party does not fulfil contractual travel requirements.

If a third party takes the place of the booked traveller, TUI is entitled to charge a flat rate of €10 for the processing costs it incurs due to the participation of the substitute. Additional costs actually incurred by service providers (e.g. airlines) will be charged separately. TUI shall provide the customer with proof of the amount of additional costs incurred due to the entry of the third party. The customer shall retain the right to prove that no costs were incurred or substantially lower costs were incurred than those claimed for the substitution. The booked traveller and the substitute shall be jointly and severally liable for the agreed price and the costs incurred by the substitute.

- 9.3 For products marked with „Free cancellation until 6 p.m. on the day of arrival“, amending a booking in accordance with sub-section 9.1 and the entry of a third party in accordance with sub-section 9.2 is possible by 6 p.m. (CET) on the day of arrival without a separate fee being due. Hire car bookings can be amended up to the agreed start of the service without charging a separate fee.

10 Travel insurance

TUI recommends that you take out a comprehensive travel insurance package, in particular one that includes travel cancellation insurance (which can also be booked separately) and insurance to cover repatriation costs in the event of accident or illness. Please check the special offers in the respective service descriptions. Details of the insurance cover can be found at the end of these booking conditions or can be obtained from your sales outlet.

11 Cancellation and termination by TUI

- 11.1 TUI may **terminate** the **contract** without notice if the performance of the booked service is permanently disrupted by the customer despite TUI issuing a corresponding warning. The same applies if a customer behaves in breach of contract to such an extent that the immediate termination of the contract is justified. However, TUI retains the right to the agreed price. Any additional costs for return transport shall be borne by the party causing the disruption.

However, TUI must take into account the value of any expenses saved as well as any benefits gained from another use of services not used, including any reimbursements by service providers.

- 11.2 In the case of package tours, TUI may cancel the tour up to 4 weeks before the start of the tour (receipt by traveller) if the minimum number of participants specified in the respective service description or in the pre-contractual information and confirmation is not reached. TUI will of course inform the traveller if it becomes apparent at an earlier point in time that the minimum number of participants cannot be reached.

TUI shall send notice of cancellation to the traveller immediately and refund the travel price paid without delay, but in any case, within 14 days of receipt of the notice of cancellation.

- 11.3 TUI may cancel the contract before the start of the service if TUI is prevented from fulfilling the contract due to unavoidable, extraordinary circumstances; in this case TUI must send the notice of cancellation immediately after becoming aware of the reason for cancelling. If TUI cancels the contract, TUI loses the right to retain the agreed price.

- 11.4 Travel advisories from the German Foreign Office are available in German on the Internet at www.auswaertiges-amt.de or by calling (030) 5000-2000.

12 Notification of defects, remedy, reduction, termination

- 12.1 If a service is not provided or is not provided free of defects, the customer may demand **redress**. TUI can refuse to remedy the situation if it is impossible or involves disproportionate costs.
- 12.2 The customer may demand a **reduction** in the agreed price if services have not been provided free of defects and the customer has not culpably failed to **report** the defect immediately (without undue delay). The rights resulting from a reduction of the agreed price shall expire within three years. Section 199 (1) BGB applies for the beginning of the limitation period.
- 12.3 **If TUI cannot remedy the situation as a result of a culpable omission to notify the defect, the customer is not entitled to assert claims for a reduction in price or for damages with regard to defective services.**
- 12.4 If the booked service is considerably impaired by a defect in the service and TUI does not provide a remedy within a reasonable period of time, the customer may terminate the contract – in his own interest and for reasons of preserving evidence, it is advised to do so in writing.

It is only not necessary to set a deadline for the remedy if TUI refuses to implement a remedy or if immediate remedy is necessary.

If the contract is subsequently cancelled, the customer shall retain the right to be transported home if the contract included carriage.

In the event of termination in accordance with sub-section 12.4, the customer shall owe TUI only that part of the agreed price which is attributable to the services used (or still to be provided at the end of the package tour).

13 Damages

- 13.1 In the event of a defect in the services, the customer may claim damages without prejudice to entitlement to a reduction of the agreed price or termination, unless the customer is culpable for the defect in the services, or the defect was the fault of a third party who is neither a service provider nor otherwise involved in the provision of the services covered by the contract and the defect was unpredictable or unavoidable on the part of TUI or was caused by unavoidable, extraordinary circumstances.

When booking a package tour, the customer may also claim reasonable financial compensation for wasted holiday time if the tour was thwarted or significantly impaired.

- 13.2 **Limitation of liability**
TUI's liability for damages other than bodily injury shall be limited to three times the agreed price insofar as the damages suffered by the customer are not due to culpable causation.

- 13.3 **Tortious claims for damages**
Except in the case of intent or gross negligence all tortious claims for damages against TUI which are not based on intent or gross negligence, or liability for damage to property shall be limited to three times the agreed price.

These maximum liability amounts apply per traveller and per booked service. Possible claims under the Montreal Convention or the German Traffic Act remain unaffected by the above restriction.

- 13.4 TUI shall not be liable for disruptions to services, personal injury and damage to property in connection with services which are merely brokered as third-party services (e.g. excursions, sporting events, theatre visits, exhibitions, transport services to and from the advertised place of departure and destination) if these services are expressly and clearly identified as brokered third-party services in such a way that the customer can clearly see who the third party is providing the services and that these services are not part of the booked services.

A claim for damages against TUI is limited or excluded insofar as international conventions or statutory provisions derived therefrom are applicable to the services provided by a service provider, if

claims for damages against the service provider can only be asserted under certain conditions or restrictions or may be ruled out under certain conditions.

13.5 You are responsible for any participation in sports and other holiday activities. You should check sports facilities, equipment and vehicles before using them. TUI is only liable for accidents that occur during sporting events and other holiday activities if TUI is culpable. TUI recommends that you take out accident insurance.

13.6 The following applies to package tours: Insofar as advertised, your itinerary includes train to flight train tickets from DB AG. The transport service is provided on the basis of the terms and conditions of the respective transport provider, which are furnished to you upon request.

The rights and obligations of TUI and the customer according to German travel contract law and these detailed booking conditions are not limited by the conditions of the respective transport provider.

Each customer is responsible for arriving in good time at the departure airport, unless such delay is due to a culpable or grossly negligent breach of duty by TUI.

13.7 **Duty to cooperate, complaints**

13.7.1 Within the scope of statutory provisions every traveller is obliged to cooperate in the event of service disruptions **in order to avoid or minimise any damage.**

13.7.2 If, contrary to expectations, you have reason to complain, you must inform TUI Service or the local representative immediately on the spot and request a remedy (for contact details, see sub-section 5.3).

If TUI Service or the specified contact point cannot be reached, contact the service provider (e.g. transfer company, hotelier, ship management), TUI (for contact details see details at the end) or your outlet. You will find the necessary contact details in your itinerary or in the service description (see sub-section 1.1).

Guests staying in holiday flats/houses/apartments must immediately request redress from the contact person stated in the itinerary.

In the case of air travel, TUI expressly recommends that you immediately notify the competent carrier of any damage to or delays in delivery of baggage and goods on the spot and no later than 7 days after discovery of damage to baggage or in the case of goods within 14 days of receipt; in case of delay in delivery, no later than 21 days after the baggage or the goods have been united with the customer. In all such cases report the damage by means of a PIR damage report to the relevant air carrier. Airlines usually refuse to refund if the PIR claim form was not completed and submitted.

Otherwise, the loss, damage or misrouting of baggage must be reported to the travel management or the local TUI representative.

13.7.3 **Travel representatives are not entitled to acknowledge any claims.**

13.8 **Limitation**

Claims for damages by the customer are subject to a three-year limitation. Section 199 (1) of the BGB shall apply to the commencement of the limitation period.

TUI's statutory right to assert claims for compensation due to alteration or deterioration of the items provided to the customer in the context of the performance of the services expires six months after the end of the travel.

14 Consumer dispute resolution/ EU online dispute resolution platform

14.1 **Consumer dispute resolution/EU online dispute resolution platform**

TUI does not currently participate in any voluntary procedure for alternative dispute resolution in accordance with the German Consumer Dispute Resolution Act. Therefore, our customers cannot use such a procedure or the platform for the online settlement of consumer disputes (OS platform) provided by the EU Commission at <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

15 Passport, visa, customs, foreign exchange and health regulations

15.1 When booking a **package tour**, TUI will inform the customer/traveller before conclusion of the contract about the general passport and visa requirements as well as health formalities of the destination country, including the approximate deadlines for obtaining the necessary visas, and, if necessary, about any changes before the start of the tour. When booking an individual service, the customer alone is responsible for obtaining this information.

15.2 The customer is responsible for compliance with all regulations important for the performance of the booked services. The customer shall bear all disadvantages, in particular the payment of cancellation costs, arising from non-compliance with these regulations, unless they are due to TUI's culpable misinformation or failure to provide information.

15.3 If you instructed TUI to obtain visas, unless TUI is responsible for the delay, TUI shall not be liable for the timely issue and receipt of necessary visas from the respective diplomatic representation. You must allow for a period of about 8 weeks to obtain visas, etc. from the relevant authorities.

15.4 When booking a **package tour**, please refer to the pre-contractual information as to whether a passport is required for your tour or whether your personal identity card is sufficient and please ensure that your passport or identity card has a sufficient period of validity for the tour. Children require their own travel documents.

15.5 Customs and foreign exchange regulations are very strict in some countries.

Please inform yourself carefully and be sure to follow the regulations.

15.6 Some countries require certain vaccination certificates and health precautions. This may also apply to travel to and from Germany. For relevant information, please refer to the pre-contractual information when booking a package tour and contact your outlet.

16 Data protection

The personal data you provide to us will be electronically processed and used to the extent necessary for the fulfilment of the contract. All your personal data will be processed according to German and European data protection law. Further information on the handling of your data is available in our privacy policy at www.TUI.de/Datenschutz

17 General

The invalidity of individual provisions of the contract shall not result in the invalidity of the entire contract. The same applies to these booking conditions.

These booking conditions and notes apply to the tour operator

TUI Deutschland GmbH
Karl-Wiechert-Allee 23
30625 Hanover
Commercial Register: Hanover HRB 62522
Telephone: 0511 567-1111

All information corresponds to the status as at September 2022, 78th edition.

PODROBNÉ CESTOVNÍ PODMÍNKY

Vážený prázdninový hoste,

Věnujte prosím pozornost těmto rezervačním podmínkám, protože svou rezervací přijímáte tyto rezervační podmínky, které vám budou zaslány před rezervací. Vztahují se na všechny zájezdy i na cestovní služby rezervované jako jednotlivé služby ve smyslu § 651a odst. 3 č. 2 a 3 BGB (ubytování v hotelech nebo rekreačních domech / apartmánech a pronájem motorových vozidel (včetně mobilních domů) a motocykly - dále jen "jednotlivé služby "nazývané" - poskytovatele TUI Deutschland GmbH (dále jen "TUI") Doplnují zákonná ustanovení BGB platná pro ubytování / pronájem, pro zájezdy §§ 651a - y BGB, čl. 250 a 252 EGBGB (Úvodní zákon k BGB), a vyplňte je. Pokud se jednotlivá ustanovení těchto rezervačních podmínek vztahují zcela nebo zčásti pouze na zájezdy nebo pouze na jednotlivé služby od TUI, bude tak učiněno jasně na příslušném místě Tyto rezervační podmínky se nevztahují na zprostředkované jednotlivé služby (např. vstupenky jako jednotlivé služby a lei služby TUI Ticket Shop (TTS)) a zprostředkování souvisejících cestovních služeb ve smyslu § 651w německého občanského zákoníku (BGB). O tom můžete obdržet samostatné informace.

Tyto rezervační podmínky pro pracovní cesty navíc platí pouze v rozsahu, v němž nejsou založeny na rámcové smlouvě o pořádání pracovních cest. Tyto rezervační podmínky jsou k dispozici na internetu na adrese www.tui.com> Help & Contact> Terms and Conditions.

1. Uzavření smlouvy
2. Platba
3. Dětské slevy
4. Zvláštní poznámky o prázdninových bytech a domech
5. Speciální požadavky, individuální cestovní ujednání, služba cestovního zástupce
6. Letecká doprava pro pobytové zájezdy
7. Dodatky ke službám
8. Storno ze strany zákazníka před začátkem servisní/storno poplatky
9. Změna rezervace, náhradník
10. Cestovní pojištění
11. Zrušení a ukončení ze strany TUI
12. Oznámení závad, náprava, snížení, ukončení
13. Škody
14. Řešení spotřebitelských sporů/EU online spor platforma rozlišení
15. Pas, vízum, celní, devizové a zdravotní předpisy
16. Ochrana údajů
17. Obecná

1. Uzavření smlouvy

1.1 Registrací nabízíte TUI závaznou smlouvu k uzavření. Tato nabídka je založena na výzvě k podání nabídky a doplňujících informacích od TUI pro příslušnou službu ve formuláři, který jste obdrželi při rezervaci.

Smlouva je uzavřena přijetím prohlášení o přijetí od TUI. To nevyžaduje konkrétní formulář.

1.2 Zákazník odpovídá za všechny smluvní závazky účastníků, pro které provádí rezervaci, jako za své, pokud tuto povinnost přijal výslovným a samostatným prohlášením.

1.3 Při nebo bezprostředně po uzavření smlouvy obdržíte potvrzení rezervace obsahující všechny podstatné informace o vámi rezervované službě (službách). Při rezervaci zájezdu za současné přítomnosti obou stran, zejména v cestovní kanceláři, máte nárok na potvrzení rezervace v papírové

podobě, jinak zejména při elektronickém obchodním styku postačí přenos na trvalém elektronickém nosiči dat. Pokud se potvrzení liší od vaší registrace, TUI je vázána na novou nabídku po dobu 10 dnů.

Smlouva je uzavřena na základě této nové nabídky za předpokladu, že TUI upozornila na změnu s ohledem na novou nabídku a – při rezervaci zájezdu – splnila své předmluvní informační povinnosti a prohlásíte svůj souhlas s TUI tím, že výslovně ohlášení nebo zaplacení zálohy v závazné lhůtě.

1.4 Při rezervaci zájezdu se předmluvní informace poskytnuté TUI o základních charakteristikách cestovních služeb, ceně zájezdu a všech dodatečných nákladech, způsobech platby, minimálním počtu účastníků a storno poplatcích (podle čl. 250 § 3 č. 1, 3 až 5 a 7 EGBGB) není součástí smlouvy o zájezdu, pokud je to mezi stranami výslovně dohodnuto.

1.5 Poukazujeme na to, že podle §§ 312 odst. 7, 312g odst. 2 věta 1 čís. 9 ObZ neexistuje u smluv o zájezdu podle § 651a a § 651c ObZ uzavřených na dálku (dopisy, telefon, tele kopie, emaily, SMS, rádio, tele média a online služby), žádné právo na odvolání, nýbrž pouze zákonná práva na odstoupení a výpověď, zvláště potom právo na odstoupení podle § 651h ObZ (viz k tomu i bod 8). Právo na odvolání však existuje tehdy, když je smlouva o cestovních službách podle § 651a ObZ uzavřena mimo obchodní prostory, ledaže by ústní jednání, na kterém se zakládá uzavření smlouvy, vycházela z předcházející objednávky spotřebitele; v posledně jmenovaném případě neexistuje žádné právo na odvolání.

2 Platba

2.1 K zajištění peněz zákazníků uzavřela cestovní kancelář pojištění proti insolvenční u Deutschen Reisepreis Sicherungsverein VVaG (DRS).

Potvrzení o pojištění se nachází na potvrzení. Mimoto vyplývají z potvrzení i částky pro zaplacení zálohy a zbytku ceny a popřípadě pro odstoupení.

2.2 Pokud zahrnuje cesta leteckou přepravu, je při uzavírání smlouvy splatná proti vydání potvrzení záloha ve výši 25 % z celkové ceny cesty.

Nezahrnuje-li cesta žádnou leteckou přepravu, je splatná záloha ve výši 20% z celkové ceny cesty, přičemž to neplatí pro produkty označené „Bezplatné storno do 18 hodin v den příjezdu/Kostenloser Storno bis 18 Uhr am Anreisetag“; v tomto ohledu se uplatňuje ustanovení bodu 2.3.

2.3 Zbytek ceny je splatný 4 týdny před nástupem cesty, když je jisté, že bude vaše cesta – tak jak je rezervována – uskutečněna a cestovní plán je připraven ve vaší prodejní agentuře (např. cestovní agentura, online cestovní agentura, Call centrum) k vyzvednutí nebo je vám podle dohody předán. U krátkodobých rezervací (od 28. dne před počátkem cesty) je okamžitě splatná celá cena cesty.

2.4 Poplatky v případě odstoupení (srovnej bod 8) a manipulační poplatky a poplatky za změnu rezervace (srovnej bod 9), jsou splatné vždy okamžitě.

2.5 Platba přímo na cestovní kancelář

2.5.1 Při platbě SEPA vrubopisem potřebuje cestovní kancelář (popř. přes vaši prodejní agenturu) takzvaný "Mandát", který povoluje zatížení vašeho bankovního konta částkou placené ceny cesty (záloha a zbývající částka) vrubopisem. Mandát je částí potvrzení.

2.5.2. U mnoha značek cestovních kanceláří můžete vaši cestu platit také kreditní kartou. Cestovní kancelář potřebuje (popř. přes prodejní agenturu) vaši adresu, nebo popř. adresu příjemce cestovních podkladů, jakož i váš souhlas k odepsání částky z vaší kreditní karty. Při online prodeji je v některých případech nutný ještě další doklad k ověření oprávněnosti.

3.5.3 U mnoha značek cestovních kanceláří můžete vaši cestu platit také kreditní kartou. Cestovní kancelář potřebuje (popř. přes prodejní agenturu) vaši adresu, nebo popř. adresu příjemce cestovních podkladů, jakož i váš souhlas k odepsání částky z vaší kreditní karty. Při online prodeji je v některých případech nutný ještě další doklad k ověření oprávněnosti.

2.6 Platba na prodejní agenturu

Ve výjimečných případech může být provedena jak platba zálohy, tak i platba zbytku ceny cesty při převzetí cestovního plánu na vaši prodejní agenturu.

2.7 Změny dohodnutého způsobu platby mohou být provedeny pouze do 35 dnů před nástupem cesty a jenom na ještě otevřené platby.

2.8 Nedojde-li vám cestovní plán nejpozději do 4 dnů před nástupem cesty, obraťte se ihned na vaši prodejní agenturu. Při krátkodobých rezervacích nebo změnách cesty od 14 dnů před nástupem cesty, obdržíte plán cesty stejným způsobem jako u dlouhodobých rezervací. Ve

vašem vlastním zájmu vás prosíme, cestovní plán po jeho obdržení pečlivě překontrolovat.

2.9 Nejsou-li splatné platby zaplacený vůbec nebo ne zcela, a nezaplatíte-li ani po upomínce se stanovenou lhůtou, může cestovní kancelář od příslušné smlouvy odstoupit, ledaže by již k tomuto okamžiku existovala zásadní závada cesty. Cestovní kancelář může při odstoupení od cestovní smlouvy ve smyslu předcházející věty požadovat jako odškodnění poplatky za odstoupení podle bodů 8.2, 8.5. Když neplatíte platby i přes jejich splatnost, vyhrazuje si cestovní kancelář naúčtovat dodatečně za druhou upomínku paušální náklady ve výši € 1,50. Zůstává na vaši vůli prokázat, že nevznikly žádné nebo výrazně nižší náklady.

2.10 Náklady na vedlejší služby, jako obstarání víz apod., nejsou součástí ceny cesty, pokud to není v popisu služeb výslovně uvedeno. Pokud tyto náklady vzniknou, uhradíte je prosím prodejní agentuře.

3 Dětské slevy

Rozhodujícím je věk dítěte při nástupu cesty. Nezávisle na tom musí být při rezervaci uvedeno každé spolucestující dítě a jeho věk. Rozsah dětských slev najdete v příslušném popisu služeb. Děti pod 2 roky jsou při charterových letech přepravovány v rámci paušálních arrangementů bezplatně, bez nároku na sedadlo, pokud s každým dítětem spolucestuje jedna dospělá, doprovázející osoba. V rámci paušálních arrangementů s leteckou linkovou přepravou a při čistých leteckých nabídkách (charterový, resp. linkový let) jsou děti pod 2 roky zatěžovány 10% letových nákladů, bez nároku na vlastní sedadlo. Při nesprávných údajích o věku, je cestovní kancelář oprávněna doúčtovat si z nich vycházející rozdíl ke správně ceně cesty, včetně dodatečného manipulačního poplatku ve výši € 50,-. Zůstává na vaši vůli prokázat, že nevznikly žádné nebo výrazně nižší manipulační náklady.

4 Zvláštní upozornění pro prázdninové byty, prázdninové domy TUI Cars a obytné přívěsy

V ceně cesty nejsou zpravidla zahrnuty vedlejší náklady závislé na výši spotřeby nebo za vámi požadované dodatečné služby. Pokud není v popisu služeb zmíněno jinak, platí se přímo na místě. Prázdninový byt/prázdninový dům/obytný přívěs smí být obýván pouze tím počtem dospělých a dětí, uvedeným v popisu služeb a zaznamenaným v potvrzení. Uvedené termíny příjezdu a odjezdu jsou závazné. Při předávání klíčů může být požadována přiměřená částka (kauce) jako pojistka na event. způsobené škody nebo na místě zpoplatňované, na spotřebě odvislé vedlejší náklady. Částka je vrácena zpět nebo započítána, když jsou při ukončení pobytu vráceny bytová jednotka / prázdninový dům / obytný přívěs a inventář v čistém a náležitém stavu.

5 Mimořádná přání, individuální organizace cesty, vedení cesty

5.1 Mimořádná přání

5.1.1 Prodejní agentury smějí přijmout mimořádná přání pouze tehdy, když jsou tato označena jako nezávazná. Cestovní kancelář se snaží

vyhovět podle možností vašim přáním na mimořádné služby, které nejsou vypsány, např. sousední pokoje nebo pokoje v určité poloze.

Prodejní agentury nejsou ani před, ani po uzavření cestovní smlouvy oprávněny, slibovat nebo domlouvat bez písemného potvrzení cestovní kanceláře služby, odchylující se od popisů služeb, resp. již uzavřených cestovních smluv, pokud k tomu nejsou mimořádně zmocněny.

Zohledněte prosím, že v rámci jedné bytové jednotky mohou být rezervovány pouze identické stravovací služby. Toto platí i pro spolucestující děti.

5.1.2 Za zpracování individuálních cest, odchylojících se od příslušného popisu služeb, se účtuje poplatek ve výši max. € 50,- na cestujícího a týden.

5.1.3 Při změnách rezervací letů a/nebo hotelů požadovaných cestujícími v cílové destinaci, si cestovní kancelář vyhrazuje naúčtovat na osobu k popřípadě vzniklým vícenákladům, ještě přiměřený manipulační poplatek. U nabídek XTUI není změna rezervace letu možná.

5.1.4 Vzít si s sebou domácí zvířata je dovoleno pouze v těch případech, kde to popis služeb výslovně připouští.

5.2 Prodloužení cesty

Pokud chcete zůstat na vašem dovolenkovém místě déle, oslovte pokud možno včas vaše vedení cesty nebo místní zastoupení cestovní kanceláře. Rádi prodloužíme váš pobyt, pokud jsou k dispozici odpovídající možnosti ubytování a zpětné přepravy. Náklady za prodloužení se platí na místě. Zohledněte prosím i s vaší cestou zpět spojené tarifní podmínky, jakož i platnost vašich cestovních pojištění a eventuálně potřebných víz. U nabídek XTUI není prodloužení cest možné.

5.3 Vedení cesty, servis

Při nabízených cestách o vás bude na místě pečováno; ve většině prázdninových destinací od vedoucích cest cestovní kanceláře, resp. místních zástupců cestovní kanceláře (např. pronajímatelů prázdninových bytů). Jinak najdete kontaktní data ve vašem cestovním plánu, na www.meinetui.info, v "MEINE TUI" smartphone app a ve vašem hotelu. Při reklamacích zohledněte prosím mimořádná upozornění pod bodem 13.7.2.

6 Letecká doprava pro zájezdy

6.1 Provádějící letecký přepravce/ unijní seznam Cestovní kancelář je podle Nařízení (EU) čís. 2111/2005 ze dne 14.12.2005 povinna, informovat vás při rezervaci o identitě provádějícího(ch) leteckého(ých) přepravce(ů). Pokud není při rezervaci ještě provádějící letecký přepravce definitivně jistý, budete nejdříve informováni o pravděpodobně provádějícím(ch) leteckém(ých) přepravci(ich). Jakmile je identita definitivně známa, budete odpovídajícím způsobem informováni. V případě záměny provádějícího leteckého přepravce po rezervaci, musíte být o změně co nejdříve informováni. Seznam leteckých přepravců, kteří podléhají zákazům provozu v EU ("unijní seznam"), najdete na www.lba.de > Často hledané / Häufig gesucht > Airlines se zákazem letů / Airlines mit Flugverbot.

6.2 Mezipřistání

Cestovní kancelář poukazuje na to, že při přímých letech může dojít z letových a programově-technických důvodů k mezipřistáním.

6.3 Důrazně doporučujeme, přepravovat peníze, cenné předměty, technické přístroje a léky výhradně v příručním zavazadle.

7 Změna služeb

7.1 Před uzavřením smlouvy může cestovní kancelář provést kdykoliv změnu popisů služeb, o kterých bude cestující před rezervací samozřejmě informován.

7.2 Změny významných služeb vůči dohodnutému obsahu cestovní smlouvy, které jsou nutné po uzavření smlouvy a před počátkem cesty, a které nebyly od cestovní kanceláře zaviněny věrolomně a z nekalého úmyslu, jsou povoleny jenom potud, pokud se nejedná o podstatné změny a nenaruší-li se jimi celkový charakter rezervované cesty. Eventuální nároky na záruční plnění zůstávají nedotčeny, zvláště pokud jsou změněné služby závadné.

7.3 Cestovní kancelář je povinna, informovat zákazníka na trvalém datovém nosiči o podstatných změnách služeb neprodleně po zjištění jejich důvodů. Popřípadě nabídne zákazníkovi bezplatnou změnu rezervace nebo bezplatné odstoupení. Pro náhradní přepravu kvůli změně letiště je zákazníkovi k dispozici k vašemu cestovnímu plánu popřípadě přiložená jízdenka Zug-zum-Flug/Vlakem-k-letadlu (srovnej bod 13.6).

7.4 V případě významné změny podstatné vlastnosti cestovní služby nebo odchylky od mimořádných požadavků zákazníka, které se staly součástí smlouvy o zájezdu, je zákazník oprávněn, během přiměřené lhůty, stanovené od cestovní kanceláře společně se sdělením o změně, změnu buď přijmout, nebo odstoupit bezplatně od smlouvy o zájezdu, nebo požadovat účast na náhradní cestě, když mu cestovní kancelář takovou cestu nabídla. Zákazník má na výběr, na sdělení cestovní kanceláře reagovat nebo ne. Když zákazník na sdělení cestovní kanceláře reaguje, potom může souhlasit se změnou smlouvy, požadovat účast na náhradní cestě, když mu taková byla nabídnuta, nebo od smlouvy bezplatně odstoupit. Když zákazník na sdělení cestovní kanceláře nereaguje, nebo ne během stanovené lhůty, platí sdělená změna jako přijatá. Na to musí být zákazník v prohlášení podle bodu 7.3 jasně, srozumitelně a zvýrazněnou formou upozorněn.

7.5 Pokud mají změněné služby nedostatky, zůstávají eventuální záruční nároky nedotčené. Měla-li cestovní kancelář při realizaci změněné, resp. náhradní cesty stejného charakteru nižší náklady, musí být zákazníkovi podle § 651m odst. 2 ObZ tato rozdílná částka nahrazena.

7.6 U lodních cest rozhoduje o nutných změnách jízdních časů a/nebo tras, např. z bezpečnostních nebo povětrnostních důvodů, pouze kapitán.

8 Odstoupení cestujícího před počátkem cesty/poplatky za odstoupení

8 Storno ze strany zákazníka před zahájením služby/storno poplatky

8.1 Zákazník může smlouvu zrušit kdykoli před zahájením čerpání služby. Zrušení musí být oznámeno TUI. Pokud byla služba rezervována prostřednictvím prodejního místa, může být zrušení oznámeno také prodejně. Zákazníkovi se doporučuje oznámit zrušení na trvalém nosiči.

8.2 Pokud zákazník zruší službu před zahájením služby nebo nezahájí zájezd nebo objednanou jednotlivou službu, TUI ztrácí nárok na sjednanou cenu. Místo toho může TUI požadovat přiměřenou kompenzaci, pokud TUI nenese odpovědnost za zrušení a v destinaci nebo v jejím bezprostředním okolí nenastanou žádné mimořádné okolnosti, které by významně narušily výkon rezervované služby nebo – pokud je součástí rezervované služby – přepravu osob do místa určení; okolnosti jsou považovány za nevyhnutelné a mimořádné, pokud jsou mimo kontrolu TUI a jejich důsledkům nebylo možné zabránit, i kdyby byla přijata všechna přiměřená opatření.

Storno poplatky jsou uvedeny v odstavci 8.4. Jsou stanoveny na základě ceny snížené o hodnotu nákladů ušetřených TUI a sníženou o to, co TUI získá jiným využíváním služeb. Následující paušály zohledňují i dobu mezi oznámením o zrušení a zahájením služby. Na žádost zákazníka TUI zdůvodní uplatňované poplatky.

Kromě toho má zákazník také možnost prokázat, že TUI neutrpěla v důsledku zrušení žádnou ztrátu nebo že poplatky, na které má TUI nárok, jsou výrazně nižší než paušální kompenzace sazby požadované TUI.

8.3 Storno poplatky jsou splatné i v případě, že se zákazník nedostaví na příslušné letiště odletu nebo místo odletu nebo místo plnění včas v časech uvedených v rezervaci.

doklady nebo není-li služba zahájena z důvodu nedostatku cesty

dokumenty, za které TUI nenese odpovědnost, např. cestovní pas nebo potřebné vízum.

8.4 Paušální nárok na storno poplatky na osobu/ubytovací jednotku v případě zrušení je následující:

8.4.1 Standardní kompenzační poplatky:

A Cestování s leteckou dopravou

do 31 dnů před odjezdem 40 %

od 30 dnů před odjezdem 60%

od 14 dnů před odjezdem do dne odjezdu nebo nedostavení se 80 % sjednané ceny zájezdu

B Cestování/služba bez letecké dopravy

do 31 dnů před začátkem cesty/služby 20 %

od 30 dnů před začátkem cesty/služby 40 %

od 14 dnů před začátkem cesty/služby do

v den zahájení cesty/služby nebo nedostavení se nebo nevyužití služby 80 % sjednané ceny

8.4.2 Výjimky ze standardních kompenzačních podmínek: A Rekreační domy/vily/apartmány (pokud je tak uvedeno v potvrzení cesty, jinak platí oddíl 8.4.1), karavanové parkoviště, také pro autobusovou a železniční dopravu, výlety na motorkách, letecké zájezdy soukromé cestování

do 46 dnů před začátkem cesty/služby 25 %

od 45 dnů před začátkem cesty/služby 50 %

od 35 dnů před začátkem cesty/servisu nahoru

do dne zahájení cesty/služby

nebo nedostavení se 80 % z dohodnuté ceny

B Plavby, tábornické programy

do 31 dnů před začátkem cesty/služby 25 %

od 30 dnů před začátkem cesty/služby 40 %

od 24 dnů před začátkem cesty/služby 50 %

od 17 dnů před začátkem cesty/služby 60 %

od 10 dnů před začátkem cesty/služby

až do dne zahájení cesty/služby nebo nedorazí 80 % z dohodnuté ceny

Pro airtours plavby platí jiné podmínky, které vám budou sděleny před rezervací.

C Pouze v případě zprostředkovaných vstupenek, např. pro muzikály platí storno podmínky příslušného poskytovatele. Tyto podmínky vám budou sděleny v době provedení rezervace.

D U produktů označených poznámkou „80 % storno poplatků od okamžiku rezervace“ jsou splatné storno poplatky ve výši 80 % sjednané ceny bez ohledu na čas zrušení. V případě produktů označených poznámkou „Zrušení zdarma do 18:00 hod. v den příjezdu“, není účtován žádný storno poplatek před zahájením služby (Check-In), pokud je zrušení provedeno před 18:00 (SEČ), zatímco pokud je zrušení provedeno později než 18:00 (SEČ) v den příjezdu je třeba uhradit storno poplatky ve výši 80 % sjednané ceny.

E U vozů TUI jsou storno poplatky ve výši 80 % splatné až 24 hodin před sjednaným začátkem služby a v případě nepřijetí zapůjčeného vozu. Na motocykly se vztahují samostatné storno poplatky, které budou sděleny před uzavřením smlouvy.

8.5 TUI si vyhrazuje právo požadovat místo paušální náhrady vyšší individuálně vypočítanou náhradu, pokud TUI prokáže, že vynaložila výrazně vyšší výdaje, než je příslušná paušální náhrada. V tomto případě je TUI povinna konkrétně vyčíslit a prokázat požadovanou náhradu s přihlédnutím k ušetřeným výdajům a případnému jinému využití služeb.

8.6 Je-li TUI povinna vrátit část nebo celou dohodnutou cenu v důsledku zrušení, musí tak učinit bezodkladně a v každém případě do 14 dnů od obdržení oznámení o zrušení. Vaše právo poskytnout náhradního cestujícího v přiměřené lhůtě před zahájením služby prostřednictvím prohlášení na trvalém nosiči dat

(viz pododdíl 9.2 níže) zůstává výše uvedenými podmínkami nedotčena. Takové prohlášení je v každém případě včas, pokud jej TUI obdrží nejpozději sedm dní před zahájením služby.

9 Změna rezervace, náhradní osoba

9.1 Na vaše přání provede cestovní kancelář, pokud je to proveditelné, až k 31. dni před nástupem cesty, resp. u cest ve smyslu bodu 8.4.2 A až k 46. dni před nástupem cesty, změnu potvrzení (změnu rezervace). Jako změna rezervace platí např. změny termínu cesty, cíle cesty, místa nástupu cesty, ubytování nebo přepravy. Za to je účtován zvláštní poplatek € 50,- na osobu. U poskytovatelů služeb (např. Leteckých společností) vzniklé vícenáklady se účtují zvlášť. Dbejte prosím proto také na řádné napsání vašeho jména odpovídající vašemu pasu. Mimoto platí následující: Při změně přepravy, ubytování (mimo změn v rámci rezervovaného ubytování) nebo termínu cesty se vypočítá podle změněných služeb kompletní nová cena cesty. Jako báze slouží poté platné ceny a podmínky. Při změně v rámci rezervovaného ubytování (např. změna kategorie pokojů, druhu stravování nebo obsazení rezervovaného pokoje) se zjistí nová cena změněných služeb podle cen a podmínek platných pro rezervaci. Změny po výše jmenovaných lhůtách (např. při leteckých cestách/standardní poplatky od 30. dne před nástupem cesty), jakož i změny popisu služeb, na jehož základě bylo rezervováno, mimo jeho dobu platnosti (bod 1.1), mohou být provedeny pouze po odstoupení od cestovní smlouvy podle bodu 8.4, při současném novém přihlášení. Dále mohou být provedeny změny letů, termínu, cíle a nástupu cesty u nabídek od XTUI, a u zvlášť označených zájezdů, které obsahují speciální tarify pro linkové lety, vždy pouze po odstoupení od cestovní smlouvy za podmínek podle bodu 8.4, při současném novém přihlášení. U produktů, označených poznámkou „80 % poplatek za odstoupení od rezervace“, neexistuje žádný nárok na změnu rezervace.

9.2 V rámci přiměřené lhůty před počátkem cesty může cestující deklarovat na trvalém datovém nosiči, že místo něho převezme práva a povinnosti z cestovní smlouvy třetí osoba. Takovéto prohlášení je v každém případě, když je doručeno cestovní kanceláři nejpozději 7 dnů před počátkem cesty. Cestovní kancelář může nástup třetí osoby na místo cestujícího odmítnout, když tato třetí osoba nespĺňuje smluvní požadavky cesty. Nastoupí-li třetí osoba na místě přihlášeného účastníka, je cestovní kancelář oprávněna, požadovat za jí vzniklé náklady s účastí třetí osoby paušální manipulační poplatek € 10,-. Vůči poskytovatelům služeb (např. letecké společnosti) skutečně vzniklé vícenáklady se účtují zvlášť. Cestovní kancelář musí cestujícímu prokázat, v jaké výši jí vstupem třetí osoby vznikly vícenáklady. Cestujícímu je ponecháno na vůli prokázat, že s nástupem třetí osoby nevznikly žádné nebo podstatně nižší náklady. Za cenu cesty a nástupem náhradní osoby vzniklé náklady ručí přihlášený účastník a náhradní osoba jako spoludlužníci.

9.3 U produktů označených „Bezplatné storno do 18 hodin v den příjezdu/“, jsou možné bezplatná změna rezervace podle bodu 9.1 a nahrazení třetí osobou podle bodu 9.2 do 18:00 hodin (SEČ) v den příjezdu.

10 Cestovní pojištění

Cestovní kanceláře doporučují uzavření obsáhlého balíčku cestovních pojištění, zvláště včetně pojištění nákladů na odstoupení od cesty, jakož i pojištění ke krytí nákladů se zpětnou přepravou při úrazech nebo nemoci (u všech je možná i samostatná rezervace). K tomuto bodu věnujte prosím pozornost mimořádným nabídkám v příslušných popisech služeb. Detaily k pojistné ochraně najdete připojené na tyto cestovní podmínky nebo je obdržíte ve vaší prodejní agentuře.

11 Odstoupení a výpověď ze strany cestovní kanceláře

11.1 Cestovní kancelář může vypovědět cestovní smlouvu bez dodržení lhůty, pokud cestující přes předchozí upozornění ze strany cestovní kanceláře trvale narušuje uskutečnění cesty. Stejně platí, pokud se cestující chová v takové míře v rozporu se smlouvou, že je okamžitě zrušení smlouvy opodstatněné. Avšak cestovní kancelář si ponechává nárok na cenu cesty. Eventuální vícenáklady na přepravu zpět nese rušitel sám. Cestovní kancelář si však musí nechat započíst hodnotu ušetřených

výdajů, jakož i toho zisku, získaného jiným využitím neposkytnutých služeb, včetně ji dobropisovaných částek od poskytovatelů služeb.

11.2 Cestovní kancelář může až do 5 týdnů před nástupem cesty (doručení u cestujícího) odstoupit od cesty při nedosažení minimálního počtu účastníků, uvedeného v příslušném popisu služeb, resp. předmluvních informacích a v potvrzení. Cestovní kancelář bude cestujícího samozřejmě informovat, pokud bude již dříve zřetelné, že nemůže být dosaženo minimálního počtu účastníků. Prohlášení o odstoupení se neprodleně doručuje cestujícímu. Zaplacenou cenu cesty potom obdržíte neprodleně zpět, v každém případě ale během 14 dnů po doručení prohlášení o odstoupení.

11.3 Cestovní kancelář může před počátkem cesty odstoupit od smlouvy, pokud je jí na základě nevyhnutelných, mimořádných okolností bráněno v plnění smlouvy; v tomto případě musí deklarovat odstoupení neprodleně po zjištění důvodu k odstoupení. Odstoupí-li cestovní kancelář od smlouvy, tak ztrácí nárok na domluvenou cenu cesty.

11.4 Cestovní pokyny Ministerstva zahraničí obdržíte na internetu na www.auswaertiges-amt.de, jakož i na tel. Čísle (030) 5000-2000.

12 Reklamace, náprava, snížení ceny, výpověď

12.1 Není-li cestovní služba poskytnuta vůbec nebo ne bez závad, může cestující požadovat nápravu. Cestovní kancelář může nápravu odmítnout, pokud je nemožná nebo je spojená s nepřiměřenými náklady.

12.2 Cestující může požadovat snížení ceny cesty, pokud nebyly cestovní služby poskytnuty ne bez závad, a on nezanedbá z vlastní viny (bez zaviněného průtahu) oznámení těchto závad. Práva vyplývající ze snížení ceny cesty (§ 651m ObZ) jsou promlčena odlišně od § 651j ObZ během tří let. Pro počátek promlčení platí § 199 odst. 1 ObZ.

12.3. Nemůže-li cestovní kancelář sjednat na základě zaviněného neoznámení závady nápravu, nemůže cestující uplatňovat jak nároky na snížení ceny podle § 651m ObZ, tak ani nároky na náhradu škody podle § 651n ObZ.

12.4 Je-li zájezd následkem závady cesty podstatně narušen a cestovní kancelář neprovedla v přiměřené lhůtě nápravu, může cestující cestovní smlouvu – v jeho vlastním zájmu a z důvodů prokazatelnosti se doporučuje písemná forma - vypovědět. Stanovení lhůty pro nápravu není nutné, pokud cestovní kancelář odmítne nápravu nebo je nutná okamžitá náprava. Je-li poté smlouva vypovězena, zůstává cestujícímu, pokud smlouva zahrnuje dopravu, nárok na zpětnou přepravu. Potom dluží cestovní kanceláři jenom tu část z ceny cesty, která připadá na již poskytnuté služby, resp. k ukončení zájezdu ještě poskytnuté služby.

12.5 V případě záruky „peníze-zpět“ cestovní kanceláře TUI Deutschland GmbH platné pro letecké cesty značky "TUI", dbejte prosím pokynů v dotčených popisech služeb.

13 Náhrada škody

13.1 Při závadě cesty může cestující bez újmy na snížení ceny cesty (snížení) nebo výpovědi, požadovat náhradu škody, ledaže by byla závada cesty zaviněna cestujícím, zaviněna třetí osobou, která není ani poskytovatelem služeb, ani se nepodílí jiným způsobem na poskytnutí cestovních služeb zahrnutých ve smlouvě o zájezdu, a pro cestovní kancelář nebyla předvídatelná nebo odvrátitelná, nebo byla zaviněna neodvrátitelnými, výjimečnými okolnostmi. Když byla cesta zmařena nebo podstatně narušena, může požadovat přiměřené peněžní odškodnění za zbytečně čerpanou dovolenou.

13.2. Omezení ručení

Ručení cestovní kanceláře za škody, které nejsou škodami tělesnými, je omezeno na trojnásobek ceny cesty, pokud se nejedná o zaviněnou škodu způsobenou cestujícímu.

13.3 Deliktní nároky na náhradu škody

Za všechny nároky na náhradu škody vůči cestovní kanceláři na základě nezákonného jednání, pokud se nezakládají na záměru nebo hrubé nedbalosti, je ručení za věcné škody omezeno do výše trojnásobku ceny cesty. Tyto maximální částky ručení platí vždy na cestujícího a cestu.

Možné, nad toto jdoucí nároky podle Montrealské úmluvy, resp. Zákona o leteckém provozu, zůstávají tímto omezením nedotčeny.

13.4 Cestovní kancelář neručí za narušení služeb, tělesné újmy a věcné škody v souvislosti se službami, které jsou jako cizí služby pouze zprostředkovávány (např. výlety, sportovní akce, návštěvy divadel, výstavy, přepravní služby k vypsánému výchozímu místu a zpět), když jsou tyto služby výslovně a s uvedením zprostředkovaného smluvního partnera označeny tak, že je pro cestujícího patrné, že nejsou součástí zájezdu. Nárok na náhradu škody vůči cestovní kanceláři je omezen nebo vyloučen v té míře, platí-li pro cestovní služby poskytované poskytovatelem služby mezinárodní dohody nebo z takových vycházející zákonné předpisy, podle kterých podléhá uplatnění nároku na náhradu škody určitým předpokladům nebo omezením nebo je jeho uplatnění za určitých předpokladů vyloučeno.

13.5 Za účast na sportovních a ostatních volnočasových aktivitách zodpovídáte sami. Sportovní zařízení, náradí a vozidla byste měli před jejich použitím překontrolovat. Za úrazy vzniklé při sportovních akcích a ostatních volnočasových aktivitách ručí cestovní kancelář pouze tehdy, pokud se v tomto smyslu provinila. Cestovní kancelář doporučuje uzavření úrazového pojištění.

13.6 Pokud je to vypsáno, obsahuje váš cestovní plán jízdenky "Vlakem k letadlu" Německých drah/DB AG. Přeprava je prováděna na základě

podmínek příslušné přepravní společnosti, které je možno na přání zpřístupnit. Práva a povinnosti cestovní kanceláře a cestujících podle cestovního smluvního práva a těchto podrobných cestovních podmínek nejsou podmínkami jednotlivých přepravních společností omezena.

Za včasný příjezd na letiště je každý cestující zodpovědný sám, ledaže by se zpoždění zakládalo na úmyslném nebo hrubě nedbalém zanedbání povinností ze strany cestovní kanceláře.

13.7 Povinná součinnost, reklamace

13.7.1 Každý cestující je povinen v rámci zákonných ustanovení spolupůsobit při výskytu narušení služeb v té míře, aby bylo event. škodě zabráněno nebo byla co možná nejnižší.

13.7.2 Pokud byste měli mít proti očekávání důvod k reklamaci, musí být tato neprodleně sdělena na místě ve smyslu bodu 5.3, věta 1. našemu místnímu vedení cesty, resp. kontaktní osobě ve smyslu bodu 5.3., věta 2 a žádáno o nápravu. Nejsou-li vedení cesty, resp. Vaše kontaktní osoba dosažitelní, obraťte se na poskytovatele služeb (např. transfer-dopravce, hoteliéry, vedení lodí) nebo na cestovní kancelář (kontaktní data viz níže na konci), resp. na její místní zastoupení nebo vašeho zprostředkovatele cesty. Potřebná telefonní a faxová čísla, jakož i e-mail-adresy najdete ve vašem cestovním plánu nebo v popisu služeb (bod 1.1), resp. v informačních deskách v hotelu. Hosté prázdninových bytů/domů/apartmánů musí bezodkladně vyžadovat nápravu u kontaktních osob uvedených v cestovním plánu.

Cestovní kancelář doporučuje nahlásit škody nebo zpoždění při doručení cestovních zavazadel a nákladu u leteckých cest neprodleně na místě, avšak nejpozději během 7 dnů po objevení škody na zavazadle, u nákladu během 14 dnů od příjetí, v případě zpoždění nejpozději 21 dnů poté, co bylo zavazadlo nebo náklad předáno cestujícímu k dispozici, formou Oznámení o škodě (P.I.R.) příslušné letecké společnosti.

Pokud není vyplněno Oznámení o škodě, odmítají letecké společnosti zpravidla náhrady škody. Mimo toho je třeba oznámit ztrátu, poškození nebo chybné nasměrování cestovních zavazadel vedení cesty nebo místnímu zástupci cestovní kanceláře.

13.7.3 Vedoucí cest nejsou oprávněni k uznání jakýchkoli nároků.

13.8 Promlčení

Nároky zákazníka na náhradu škody z § 651n odst. 1 ObZ, s výjimkou nároků na zbytečně čerpanou dovolenou, jsou promlčené odlišně od § 651j ObZ během tří let. Pro počátek promlčení platí § 199 odst. 1 ObZ. Zákonné nároky cestovní kanceláře na náhradu kvůli změně nebo zhoršení věci, přenechaných zákazníkovi v rámci realizace cesty, jsou promlčené za šest měsíců po ukončení cesty.

14 Urovnání spotřebitelských sporů/online platforma a postoupení

14.1 Urovnání spotřebitelských sporů/online platforma k urovnání sporů

TUI Deutschland GmbH a Wolters Reisen GmbH se v současnosti neúčastní na - pro ně dobrovolném - jednání k alternativnímu urovnání sporu podle zákona k urovnání spotřebitelských sporů. Proto nemůže být od našich zákazníků využíván takovýto postup a také ne platforma k online urovnání spotřebitelských sporů (OS-Plattform) poskytnutá od EU komise na adrese <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

14.2 Postoupení nároků vůči cestovní kanceláři je vyloučeno. Toto neplatí pro spolucestující rodinné příslušníky nebo spolucestující ze společně přihlášené skupiny.

15 Pasová, vízová, celní, devizová a zdravotní ustanovení

15.1 Cestovní kancelář bude informovat zákazníka / cestujícího před uzavřením smlouvy - a popř. až k nástupu cesty o jejich eventuálních změnách - o obecných pasových a vízových požadavcích, jakožto o zdravotně-policejních formalitách země určení, včetně přibližných lhůt pro získání potřebných víz.

15.2 Cestující je sám zodpovědný za dodržení všech předpisů, důležitých pro uskutečnění cesty. Veškeré újmy, zvláště platby nákladů na zpětnou přepravu, které vzniknou na základě nerespektování těchto předpisů, jdou k jeho tíži, s výjimkou těch, které jsou podmíněny neposkytnutím informací nebo nesprávnou informací ze strany cestovní kanceláře.

15.3 Cestovní kancelář neručí za včasné udělení a doručení nutných víz od příslušných diplomatických zastoupení, když jste ji pověřili jejich obstaráním, ledaže by byla cestovní kancelář za zpoždění zodpovědná. Na získání víz apod. od příslušných míst musíte počítat s časovým prostorem přibližně 8 týdnů.

15.4 Vyhledejte si prosím v předmluvních informacích, zda je pro vaši cestu nutný cestovní pas nebo zda stačí občanský průkaz a dbejte na to, aby měly váš cestovní pas nebo váš občanský průkaz pro cestu dostatečně dlouhou platnost. Děti potřebují vlastní cestovní dokumenty.

15.5 Celní a devizové předpisy jsou v různých zemích velmi přísně dodržovány. Informujte se prosím přesně a bezpodmínečně tyto předpisy dodržujte.

15.6 Od různých států jsou vyžadována určitá očkování, která nesmí být mladší než 8 dnů a ne starší než 3 roky (neštovice), resp. 10 let (žlutá zimnice). Tato očkování musíte prokázat také německým úřadům, pokud se vracíte z určitých zemí (např. Afrika, Blízký východ). Odpovídající informace najdete v předmluvních informacích a obraťte se také na vaši prodejní agenturu.

16 Ochrana osobních údajů

Osobní údaje, které nám poskytnete k dispozici, jsou zpracovávány a využívány elektronicky, pokud je to potřebné pro uskutečnění smlouvy.

Všechny vaše osobní údaje jsou zpracovávány podle německého a evropského práva na ochranu osobních dat. Další informace k manipulaci s vašimi údaji najdete v našem prohlášení k ochraně osobních údajů na: www.tui.de/Datenschutz.

17 Obecně

Neúčinnost jednotlivých ustanovení cestovní smlouvy nemá za následek neúčinnost celé cestovní smlouvy. Stejně platí pro tyto Cestovní podmínky.

Tyto cestovní podmínky a pokyny platí pro cestovní kanceláře

TUI Deutschland GmbH

Karl-Wiechert-Allee 23

30625 Hannover

Obchodní rejstřík: Hannover HRB 62522

Telefon: 0511 567-1111

a

Wolters Reisen GmbH

(s výjimkou značek „atraveo“ a „TUI Villas“)

Postfach 11 51

28801 Stuhr

Obchodní rejstřík: Walsrode HRB 110468

Všechny informace odpovídají stavu k
září 2022, 78. vydání.

Přeloženo z originálu cestovní agenturou Student Agency Travel k.s.

Veďte prosím na vědomí, že překlad má pouze informační charakter. V případě reklamací a sporů
vyplývají vzájemná práva a povinnosti stran z originálního znění obchodních podmínek pořadatele
zájezdu.

Aktualizace 11/2022

Version 77
Gültig für Neubuchungen
ab 01.08.2022



Buchungs- und Versicherungsbedingungen

- Ausführliche Buchungsbedingungen der TUI Deutschland GmbH
- Versicherungsbedingungen für TUI, airtours und Itur
- zusätzlich Kundeninformation für Flugreisende



airtours 



Ausführliche Buchungsbedingungen

Lieber Urlaubsgast,

bitte schenken Sie diesen Buchungsbedingungen Ihre Aufmerksamkeit, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Buchungsbedingungen, die Ihnen vor der Buchung übermittelt werden, an. Sie gelten für alle **Pauschalreisen** sowie für als Einzelleistung gebuchte Reiseleistungen im Sinne von § 651 a Abs. 3 Nr. 2 und 3 BGB (Beherbergung in Hotels oder Ferienhäusern / -wohnungen und Vermietung von Kraftfahrzeugen (einschl. Wohnmobilen) und Krafträdern – nachstehend „**Einzelleistungen**“ genannt – des Anbieters TUI Deutschland GmbH (nachfolgend „TUI“). Sie ergänzen die jeweils auf die Beherbergung/ Vermietung anwendbaren gesetzlichen Vorschriften des BGB, für Pauschalreisen die §§ 651a – y BGB, Art. 250 und 252 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB), und füllen diese aus. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Buchungsbedingungen ganz oder teilweise nur auf Pauschalreisen bzw. nur auf Einzelleistungen von TUI anwendbar sein, wird dies an der entsprechenden Stelle deutlich gemacht. Der Begriff „**Leistung(en)**“ umfasst sowohl Pauschalreisen, als auch Einzelleistungen. Diese Buchungsbedingungen gelten **nicht** für **vermittelte Einzelleistungen** (z. B. Eintrittskarten als Einzelleistungen und Leistungen des TUI Ticket Shop (TTS)) und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen im Sinne des § 651w BGB. Über diese erhalten Sie ggf. gesonderte Informationen.

Darüber hinaus gelten diese Buchungsbedingungen für Geschäftsreisen nur soweit, als diesen kein Rahmenvertrag über die Organisation von Geschäftsreisen zugrunde liegt. Diese Buchungsbedingungen sind im Internet abrufbar unter www.tui.com > Hilfe&Kontakt > Geschäftsbedingungen.

1. Vertragsschluss
2. Bezahlung
3. Kinderermäßigungen
4. Besondere Hinweise für Ferienwohnungen und Ferienhäuser
5. Sonderwünsche, individuelle Urlaubsgestaltung, Reiseleitung/ Betreuung
6. Flugbeförderung bei Pauschalreisen
7. Leistungsänderungen
8. Rücktritt durch den Kunden vor Leistungsbeginn/ Rücktrittsgebühren
9. Umbuchung, Ersatzperson
10. Reiseversicherungen
11. Rücktritt und Kündigung durch TUI
12. Mängelanzeige, Abhilfe, Minderung, Kündigung
13. Schadenersatz
14. Verbraucherstreitbeilegung / OS-Plattform und Abtretung
15. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen
16. Datenschutz
17. Allgemeines

1. Vertragsschluss

- 1.1 Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie TUI den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Ausschreibung und die ergänzenden Informationen der TUI für die jeweilige Leistung in der Form, wie Ihnen diese bei Buchung vorliegen.

Der **Vertrag** kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von TUI zustande. Diese bedarf keiner bestimmten Form.

- 1.2 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Teilnehmern, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.3 Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhalten Sie eine **Buchungsbestätigung**, die alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchte(n) Leistung(en) enthält. Bei Buchung einer Pauschalreise unter gleichzeitiger Anwesenheit beider Parteien, vor allem im Reisebüro, haben Sie einen Anspruch auf eine Buchungsbestätigung in Papierform, ansonsten, insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr, reicht die Übermittlung auf einem dauerhaften elektronischen Datenträger. Weicht die Bestätigung von Ihrer Anmeldung ab, ist TUI an das neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit TUI bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und – bei Buchung einer Pauschalreise – ihre vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und Sie innerhalb der Bindungsfrist gegenüber TUI die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklären.
- 1.4 Bei Buchung einer Pauschalreise werden die von TUI gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittspauschalen (gem. Art. 250 § 3 Nr. 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.5 Wir weisen darauf hin, dass gemäß §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB sowie bei Verträgen über Einzelleistungen, die im **Fernabsatz** abgeschlossen werden (Briefe, Telefon, Telekopie, E-Mail, SMS, Rundfunk, Telemedien, Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, bei Pauschalreisen insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe dazu auch Ziffer 8). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Pauschalreisevertrag nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

- 2.1 Zur Absicherung der Kundengelder bei **Pauschalreisebuchungen** hat TUI eine Insolvenzversicherung bei der Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH abgeschlossen. Ein **Sicherungsschein** befindet sich in diesen Fällen auf der Bestätigung. Darüber hinaus ergeben sich aus der Bestätigung unabhängig davon, ob eine Pauschalreise oder eine Einzelleistung gebucht wurde, die Beträge für An- und Restzahlung und gegebenenfalls die Berechnungsmethode der fälligen Beträge bei Rücktritt. Zahlungen für alle Buchungen sind nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 2.2 bis 2.10 zu leisten:

- 2.2 Bei Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung der Bestätigung die **Anzahlung** in Höhe von 25 % des Gesamtpreises fällig, soweit die gebuchte Reise eine Flugbeförderung enthält. Enthält die gebuchte Leistung keine Flugbeförderung, wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtpreises fällig, wobei dies nicht für Produkte, die mit „Kostenloser Storno bis 18 Uhr am Anreisetag“ gekennzeichnet sind, gilt; insoweit findet die Regelung in Ziffer 2.3 Anwendung.
- 2.3 Der **restliche Preis** wird 4 Wochen vor Leistungsbeginn fällig, wenn feststeht, dass die Leistung – wie gebucht – durchgeführt wird und der **Reiseplan** entweder bei Ihrer Vertriebsstelle (z. B. Reisebüro, Online- Reisebüro, Call Center) bereitliegt oder Ihnen verabredungsgemäß übermittelt wird.
Bei **Kurzfristbuchungen** (ab dem 28. Tag vor Leistungsbeginn) wird der gesamte Preis sofort fällig.
- 2.4 Die Gebühren im Falle eines Rücktritts (vgl. Ziffer 8) und Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren (vgl. Ziffer 9) werden jeweils sofort fällig.
- 2.5 **Zahlung direkt an TUI**
 - 2.5.1 Benötigt wird dafür der Vor- und Zuname, die vollständige Adresse, die Telefonnummer und – für die Zahlarten „Überweisung“ und „Paypal“ – auch die E-Mail-Adresse des Zahlenden.
 - 2.5.2 Bei Zahlung im SEPA-Lastschriftverfahren benötigt TUI (ggf. über Ihre Vertriebsstelle) ein sogenanntes „Mandat“, das die Belastung Ihres Girokontos mit dem zu zahlenden Preis (An- und Restzahlung) im Wege der Lastschrift erlaubt. Das Mandat ist Teil der Bestätigung.
 - 2.5.3 Bei Zahlung Ihrer bei TUI gebuchten Leistung mit einer Kreditkarte benötigt TUI (ggf. über die Vertriebsstelle) Ihr Einverständnis zur Abbuchung von Ihrer Kreditkarte. Im Onlinevertrieb ist in einigen Fällen ein weiteres Authentifizierungsmerkmal erforderlich.
 - 2.5.4 Bis 30 Tage vor Leistungsbeginn können Sie auch per Überweisung bezahlen.
- 2.6 **Zahlung über die Vertriebsstelle**
Im Ausnahmefall können sowohl die Anzahlung als auch, bei Entgegennahme des Reiseplans, die Restzahlung an Ihre Vertriebsstelle geleistet werden.
- 2.7 **Änderungen der vereinbarten Zahlungsart** können nur bis 35 Tage vor Leistungsbeginn und nur für noch offen stehende Zahlungen vorgenommen werden.
- 2.8 Sollte Ihnen der **Reiseplan** nicht bis spätestens 4 Tage vor Leistungsbeginn zugegangen sein, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihre Vertriebsstelle. Bei Kurzfristbuchungen oder Änderungen der Buchung ab 14 Tagen vor Leistungsbeginn erhalten Sie einen Reiseplan über den gleichen Weg wie bei längerfristigen Buchungen. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, den Reiseplan nach Erhalt sorgsam zu überprüfen.

- 2.9 Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlen Sie auch nach Mahnung mit Nachfristsetzung nicht, kann TUI von dem jeweiligen Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Leistungsmangel vorliegt. TUI kann bei Rücktritt vom Vertrag im Sinne des vorherigen Satzes als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend den Ziffern 8.2, 8.5 verlangen. Wenn Sie Zahlungen trotz Fälligkeit nicht leisten, behält sich TUI zudem vor, für die zweite Mahnung eine Mahnkostenpauschale von € 1,50 zu erheben. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen.
- 2.10 Kosten für Nebenleistungen wie die Besorgung von Visa etc. sind, soweit nicht ausdrücklich vermerkt, nicht im Reisepreis enthalten. Falls solche Kosten entstehen, zahlen Sie diese bitte an die Vertriebsstelle.

3. Kinderermäßigungen

Maßgebend ist das **Kindesalter bei Leistungsbeginn**. Unabhängig davon ist jedes mitreisende Kind und dessen Alter bei der Buchung anzugeben.

Den Umfang der Kinderermäßigungen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

Für die Flugbeförderung von Kindern unter 2 Jahren fallen ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz folgende Kosten an: im Rahmen von Pauschalarrangements bei Charterflügen eine Verwaltungsgebühr von max. € 50,- je Kind und Strecke, sofern je Kind eine erwachsene Begleitperson mitreist; im Rahmen von Pauschalarrangements mit Linienflugbeförderung und bei reinen Flugangeboten (Charter- bzw. Linienflug) werden die jeweiligen Verwaltungsgebühren des Leistungserbringers (der Airline) weiterbelastet.

Bei falschen Altersangaben ist TUI berechtigt, darauf beruhende Differenzen zum korrekten Preis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 50,- nach zu erheben.

Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Bearbeitungskosten bleibt Ihnen unbenommen.

4. Besondere Hinweise für Ferienwohnungen und Ferienhäuser

Verbrauchsabhängige Nebenkosten oder solche für von Ihnen gewünschte Zusatzleistungen sind in der Regel nicht im Preis eingeschlossen. Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes erwähnt ist, sind sie unmittelbar am Ort zu zahlen.

Die Ferienwohnung/das Ferienhaus darf nur von der in der Leistungsbeschreibung angegebenen und in der Bestätigung aufgeführten Anzahl von Erwachsenen und Kindern bewohnt werden.

Die angegebenen An- und Abreisetermine sind bindend. Bei Übergabe der Schlüssel kann ein angemessener Betrag (Kaution) als Sicherheit für evtl. Schäden oder vor Ort zu zahlende, verbrauchsabhängige Nebenkosten verlangt werden.

Die Rückzahlung oder Verrechnung erfolgt, wenn die Ferienwohnung/das Ferienhaus bei Beendigung des Aufenthaltes in ordnungsgemäßem Zustand gereinigt zurückgegeben worden sind.

5. Sonderwünsche, individuelle Urlaubsgestaltung, Reiseleitung / Betreuung

5.1 Sonderwünsche

- 5.1.1 Vertriebsstellen dürfen **Sonderwünsche** nur entgegennehmen, wenn diese als unverbindlich bezeichnet werden. TUI bemüht sich, Ihrem Wunsch nach Sonderleistungen, die nicht ausgeschrieben sind, z. B. benachbarte Zimmer oder Zimmer in bestimmter Lage, nach Möglichkeit zu entsprechen. Vertriebsstellen sind weder vor noch nach Abschluss des Vertrages berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung der TUI von Leistungsbeschreibungen bzw. bereits abgeschlossenen Verträgen abweichende Zusagen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, soweit sie hierzu nicht gesondert bevollmächtigt sind.

Bitte beachten Sie, dass innerhalb einer Wohneinheit nur identische Verpflegungsleistungen gebucht werden können. Dies gilt auch für mitreisende Kinder.

- 5.1.2 Für die Bearbeitung **individueller**, von der jeweiligen Leistungsbeschreibung abweichender **Leistungen** wird eine Gebühr von maximal € 50,- pro Teilnehmer und Woche erhoben.
- 5.1.3 Bei von Ihnen im Zielgebiet gewünschten **Flug- und/oder Hotelumbuchungen** behält TUI sich zusätzlich zu den gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten die Erhebung einer angemessenen Bearbeitungsgebühr pro Person vor. Bei Angeboten von XTUI und Itur sind Flugumbuchungen nicht möglich.
- 5.1.4 Die Mitnahme von **Hauttieren** ist nur in den Fällen gestattet, in denen die Leistungsbeschreibung dies ausdrücklich zulässt.

5.2 Urlaubsverlängerung

Falls Sie länger an Ihrem Urlaubsort bleiben wollen, sprechen Sie bitte möglichst frühzeitig Ihre Reiseleitung bzw. die örtliche Vertretung der TUI an. Wir verlängern Ihren Aufenthalt gerne, wenn entsprechende Unterbringungs- und Rückbeförderungsmöglichkeiten verfügbar sind.

Die Kosten für eine Verlängerung sind vor Ort zu zahlen. Bitte beachten Sie die mit Ihrer Rückreise verbundenen tariflichen Bedingungen sowie die Gültigkeitsdauer Ihrer Reiseversicherung und eventuell erforderlicher Visa. Bei Angeboten von XTUI und Itur sind Verlängerungen nicht möglich.

5.3 Reiseleitung, Betreuung

Bei den angebotenen Pauschalreisen werden Sie vor Ort betreut; dies erfolgt durch örtliche Vertreter der TUI bzw. den TUI Service.

Sie finden die Kontaktdaten in Ihrem Reiseplan, auf www.meine-tui.de bzw. in der „MEINE TUI“ App.

Sofern Bestandteil der gebuchten Leistung, haben Sie einen Reiseleiter in Ihrem Hotel.

Bei Beanstandungen beachten Sie bitte die besonderen Hinweise unter Ziffer 13.7.2.

6. Flugbeförderung bei Pauschalreisen

6.1 Ausführendes Luftfahrtunternehmen / gemeinschaftliche Liste

TUI ist gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet, Sie bei Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmens(s) zu unterrichten. Steht ein ausführendes Luftfahrtunternehmen bei Buchung noch nicht fest, sind Sie insoweit zunächst über die Identität der/des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens(s) zu unterrichten. Sobald die Identität endgültig feststeht, werden Sie entsprechend unterrichtet. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung sind Sie über den Wechsel so rasch wie möglich zu unterrichten.

Die Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen („gemeinschaftliche Liste“), finden Sie unter www.lba.de > Häufig gesucht > Airlines mit Flugverbot.

6.2 Zwischenlandungen

TUI weist darauf hin, dass es bei Direktflügen aus Flug- und programmtechnischen Gründen zu Zwischenlandungen kommen kann.

- 6.3 Es wird dringend empfohlen, **Geld, Wertgegenstände, technische Geräte und Medikamente** ausschließlich im Handgepäck zu befördern.

7. Leistungsänderungen

- 7.1 **Vor Vertragsschluss** kann TUI jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die Sie vor Buchung selbstverständlich informiert werden.
- 7.2 Änderungen wesentlicher Leistungen gegenüber dem vereinbarten Vertragsinhalt, die **nach Vertragsschluss und vor Leistungsbeginn** notwendig werden und von TUI nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Leistung nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 7.3 TUI wird den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger informieren. Gegebenenfalls wird TUI dem Kunden eine unentgeltliche Umbuchung oder einen unentgeltlichen Rücktritt anbieten.
- Für eine Ersatzbeförderung wegen Änderung des Flughafens steht dem Kunden das im Reiseplan gegebenenfalls beigefügte Zug-zum-Flug-Ticket (vgl. Ziffer 13.6) zur Verfügung.
- 7.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von TUI gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise bzw. – bei Buchung einer Einzelleistung – Inanspruchnahme einer Ersatzleistung zu verlangen, wenn TUI ihm eine solche angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung von TUI zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber TUI reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise bzw. – bei Buchung einer Einzelleistung – die Inanspruchnahme einer Ersatzleistung verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten.

Wenn der Kunde gegenüber TUI nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

Hierauf wird der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 7.3. in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hingewiesen.

- 7.5 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte TUI für die Durchführung der geänderten bzw. ersatzweise bereitgestellten Pauschalreise oder Einzelleistung bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag zu erstatten.
- 7.6 Bei Schiffsreisen entscheidet über notwendig werdende Änderungen der Fahrzeit und/oder der Routen, etwa aus Sicherheits- oder Witterungsgründen, allein der Kapitän.

8. Rücktritt durch den Kunden vor Leistungsbeginn / Rücktrittsgebühren

- 8.1 Der Kunde kann jederzeit vor Leistungsbeginn von dem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber TUI zu erklären. Falls die Leistung über eine Vertriebsstelle gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.
- 8.2 Tritt der Kunde vor Leistungsbeginn zurück oder tritt er die Pauschalreise bzw. die gebuchte Einzelleistung nicht an, so verliert TUI den Anspruch auf den vereinbarten Preis. Stattdessen kann TUI eine angemessene Entschädigung verlangen,
- soweit der Rücktritt nicht von TUI zu vertreten ist und
 - am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe keine außergewöhnlichen Umstände auftreten, die die Durchführung der gebuchten Leistung oder – falls in der gebuchten Leistung enthalten – die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von TUI unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
- Die Rücktrittsgebühren sind in Ziffer 8.4 pauschaliert. Sie bestimmen sich nach dem Preis abzüglich des Werts der von TUI ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was TUI durch anderweitige Verwendung der Leistungen erwirbt. Die nachfolgenden Pauschalen berücksichtigen ferner den Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Leistungsbeginn. Sie sind auf Verlangen des Kunden von TUI zu begründen. Dem Kunden bleibt darüber hinaus der Nachweis unbenommen, TUI sei durch seinen Rücktritt kein Schaden entstanden oder die der TUI zustehenden Gebühren seien wesentlich geringer als die von TUI geforderte Entschädigungspauschale.

8.3 Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Teilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Buchungsdokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreise- bzw. Leistungsort einfindet oder wenn die Leistung wegen nicht von TUI zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, wie z. B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird.

8.4 Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt **pro Person/pro Wohneinheit** bei Rücktritt:

8.4.1 Standard-Gebühren:

A Reise mit einer Flugbeförderung

| | |
|---|------|
| bis zum 31. Tag vor Reisebeginn | 40 % |
| ab dem 30. Tag vor Reisebeginn | 60 % |
| ab dem 14. Tag vor Reisebeginn bis zum Tag des Reisebeginns oder bei Nichtantritt der Reise | 80 % |

B Reise / Leistung ohne eine Flugbeförderung

| | |
|---|------|
| bis zum 31. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn | 20 % |
| ab dem 30. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn | 40 % |
| ab dem 14. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn bis zum Tag des Reise-/Leistungsbeginns oder bei Nichtantritt der Reise bzw. der Leistungsanspruchnahme | 80 % |

8.4.2 Ausnahmen von der Standardregelung:

A Ferienwohnungen /-häuser/Appartements (soweit auf der Reisebestätigung entsprechend gekennzeichnet, ansonsten gilt 8.4.1), Caravan Parks, auch bei Bus- und Bahnreise, Motorradrundreisen, airtours Private Travel

| | |
|---|------|
| bis zum 46. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn | 25 % |
| ab dem 45. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn | 50 % |
| ab dem 35. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn bis zum Tag des Reise-/Leistungsbeginns oder bei Nichtantritt der Reise bzw. der Leistungsanspruchnahme | 80 % |

des vereinbarten Preises

B Schiffsreisen, Camper-Programme

| | |
|---|------|
| bis zum 31. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn | 25 % |
| ab dem 30. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn | 40 % |
| ab dem 24. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn | 50 % |
| ab dem 17. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn | 60 % |
| ab dem 10. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn bis zum Tag des Reise-/Leistungsbeginns oder bei Nichtantritt der Reise bzw. der Leistungsanspruchnahme | 80 % |

des vereinbarten Preises

Für Schiffsreisen von airtours cruises gelten abweichende Bedingungen, die Ihnen jeweils vor Buchung mitgeteilt werden.

C Bei lediglich vermittelten Eintrittskarten, z. B. für Musicals, gelten die Rücktrittsbedingungen des jeweiligen Anbieters, die Ihnen bei Buchung mitgeteilt werden.

D Bei Produkten, die mit dem Vermerk „80 % Rücktrittsgebühr ab Buchung“ gekennzeichnet sind, werden unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts Rücktrittsgebühren in Höhe von 80 % des vereinbarten Preises fällig.

Bei Produkten, die mit dem Vermerk „Kostloser Storno (Rücktritt) bis 18 Uhr am Anreisetag“ gekennzeichnet sind, fallen bei einem Rücktritt vor Leistungsbeginn (Check-In) bis 18:00 Uhr (MEZ) am Anreisetag keine Rücktrittsgebühren an, bei zeitlich späterem Rücktritt bis hin zum Nichtantritt der Leistungsanspruchnahme werden Rücktrittsgebühren in Höhe von 80 % des vereinbarten Preises fällig.

E Für TUI Cars werden Rücktrittsgebühren in Höhe von 80 % erst ab 24 Stunden vor dem vereinbarten Leistungsbeginn und bei Nichtabnahme des Mietwagens fällig. Für Motorräder gelten gesonderte Rücktrittsgebühren, die vor Vertragsschluss mitgeteilt werden.

8.5 TUI behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine **höhere, individuell berechnete Entschädigung** zu fordern, soweit TUI nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist TUI verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

8.6 Ist TUI infolge eines Rücktritts zu teilweisen oder vollständigen Rückerstattung des vereinbarten Preises verpflichtet, hat TUI die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

Ihr Recht, innerhalb einer angemessenen Frist vor Leistungsbeginn durch Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger einen Ersatzteilnehmer zu stellen (siehe unten Ziffer 9.2), bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie TUI nicht später als sieben Tage vor Leistungsbeginn zugeht.

9. Umbuchung, Ersatzperson

9.1 Auf Ihren Wunsch nimmt TUI, soweit durchführbar, bis zum 31. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn bzw. bei Reisen und Leistungen im Sinne der Ziffer 8.4.2 A bis zum 46. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn eine Abänderung der Bestätigung (Umbuchung) vor. Als Umbuchungen gelten z. B. Änderungen des Termins, des Ziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung. Dafür wird eine gesonderte Gebühr von € 50,- pro Person erhoben. Gegenüber Leistungserbringern (z. B. Fluggesellschaften und Anbietern von Campern) entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. Bitte achten Sie deshalb auch auf die korrekte Schreibweise Ihres Namens entsprechend Ihrem Pass.

Bitte beachten Sie, dass Umbuchungen zum Verlust von zum Zeitpunkt der ursprünglichen Buchung ggf. geltenden Vergünstigungen und Rabatten und damit zu höheren Endpreisen führen können. Auskünfte dazu finden Sie bei TUI.com oder in Ihrem TUI Reisebüro.

Änderungen nach den oben genannten Fristen (z. B. bei Reisen/Leistungen gemäß Ziffer 8.4.1 und 8.4.2 B ab 30. Tag vor Reise- bzw. Leistungsantritt) sowie Änderungen über den Geltungszeitraum der der Buchung zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung (Ziffer 1.1) hinaus, können nur nach Rücktritt vom Vertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 8.4 bei gleichzeitiger Neuanmeldung vorgenommen werden.

Des Weiteren können Flugumbuchungen, Änderungen des Reise-/Leistungstermins, des Ziels und des Reiseantritts bei Angeboten von XTUI, airtours Private Travel, Itur und von gesondert gekennzeichneten Pauschalreisen, die Linienflug-Sondertarife enthalten, stets nur nach Rücktritt vom Vertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 8.4 bei gleichzeitiger Neuanmeldung vorgenommen werden.

Bei Produkten, die mit „80 % Rücktrittsgebühr ab Buchung“ gekennzeichnet sind, besteht kein Anspruch auf Umbuchung.

9.2 Innerhalb einer angemessenen Frist vor Leistungsbeginn kann der Kunde auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie TUI spätestens sieben Tage vor Leistungsbeginn zugeht.

TUI kann dem Eintritt des Dritten anstelle des angemeldeten Teilnehmers widersprechen, wenn der Dritte vertragliche Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

Tritt ein Dritter an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist TUI berechtigt, für die ihr durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Bearbeitungskosten pauschal € 10,- zu verlangen. Gegenüber Leistungsträgern (z. B. Fluggesellschaften) tatsächlich entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. TUI hat dem Kunden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind. Der Nachweis, dass durch den Eintritt des Dritten keine oder wesentlich niedrigeren Kosten entstanden sind, bleibt dem Kunden unbenommen.

Für den vereinbarten Preis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Kosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

9.3 Bei Produkten, die mit „Kostenloser Storno bis 18 Uhr am Anreisetag“ gekennzeichnet sind, ist eine Umbuchung gem. Ziffer 9.1 und der Eintritt eines Dritten gem. Ziffer 9.2 bis 18:00 Uhr (MEZ) am Anreisetag ohne gesonderte Gebühr möglich. Mietwagen können bis zum vereinbarten Leistungsbeginn ohne gesonderte Gebühr umgebucht werden.

10. Reiseversicherungen

TUI empfiehlt den Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungs-Pakets, insbesondere inklusive einer (auch jeweils separat zu buchenden) Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit. Bitte beachten Sie hierzu die besonderen Angebote in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen. Einzelheiten zum Versicherungsschutz finden Sie im Anschluss an diese Buchungsbedingungen oder erhalten Sie bei Ihrer Vertriebsstelle.

11. Rücktritt und Kündigung durch TUI

11.1 TUI kann den **Vertrag** ohne Einhaltung einer Frist **kündigen**, wenn die Durchführung der gebuchten Leistung trotz einer entsprechenden Abmahnung durch TUI vom Kunden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Kunde in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. TUI behält jedoch den Anspruch auf den vereinbarten Preis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

TUI muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

11.2 Bei Pauschalreisen kann TUI bei Nichterreichen einer in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. den vorvertraglichen Informationen und in der Bestätigung angegebenen **Mindestteilnehmerzahl** bis 4 Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten (Zugang beim Reisenden). TUI informiert den Reisenden selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann.

Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich zugeleitet. Sie erhalten den gezahlten Reisepreis dann unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung zurück.

11.3 TUI kann vor Leistungsbeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn TUI aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist; in diesem Fall hat TUI den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Tritt TUI vom Vertrag zurück, verliert sie den Anspruch auf den vereinbarten Preis.

11.4 Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhalten Sie im Internet unter „www.auswaertiges-amt.de“ sowie unter der Telefonnummer (030) 5000-2000.

12. Mängelanzeige, Abhilfe, Minderung, Kündigung

12.1 Wird eine Leistung nicht oder nicht frei von Mängeln erbracht, kann der Kunde **Abhilfe** verlangen. TUI kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

12.2 Der Kunde kann eine **Minderung** des vereinbarten Preises verlangen, falls Leistungen nicht frei von Mängeln erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) **anzuzeigen**. Die sich aus einer Minderung des vereinbarten Preises ergebenden Rechte verjähren innerhalb von drei Jahren. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 BGB.

12.3 **Soweit TUI infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen kann, kann der Kunde weder Minderungsansprüche nach noch Schadensersatzansprüche im Hinblick auf mangelhafte Leistungen geltend machen.**

12.4 Ist die gebuchte Leistung durch einen Leistungsmangel erheblich beeinträchtigt und leistet TUI innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Kunde den **Vertrag** – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen wird Schriftform empfohlen – **kündigen**.

Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe von TUI verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Kunde, sofern der Vertrag die Beförderung umfasste, den Anspruch auf Rückbeförderung.

Der Kunde schuldet TUI im Fall einer Kündigung nach dieser Ziffer 12.4 nur den auf die in Anspruch genommenen (bzw. zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden) Leistungen entfallenden Teil des vereinbarten Preises.

13. Schadensersatz

13.1 Bei Vorliegen eines Leistungsmangels kann der Kunde unbeschadet der Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Leistungsmangel ist von dem Kunden verschuldet, ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Vertrag umfassten Leistungen beteiligt ist und für TUI nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar war oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurde.

Bei Buchung einer Pauschalreise kann er auch eine angemessene Entschädigung in Geld wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt wird.

13.2 **Haftungsbeschränkung**
Die Haftung von TUI für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf das **Dreifache des vereinbarten Preises beschränkt**, soweit ein Schaden des Kunden nicht schuldhaft herbeigeführt wird.

13.3 **Deliktische Schadensersatzansprüche**
Für alle gegen TUI gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf das Dreifache des vereinbarten Preises beschränkt.

Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Teilnehmer und gebuchter Leistung. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Abkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

13.4 TUI haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als **Fremdleistungen** so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der gebuchten Leistungen sind.

Ein Schadensersatzanspruch gegen TUI ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

13.5 Die Beteiligung an **Sport- und anderen Ferienaktivitäten** müssen Sie selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollten Sie vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet TUI nur, wenn sie ein Verschulden trifft. TUI empfiehlt den Abschluss einer Unfallversicherung.

- 13.6 Für Pauschalreisen gilt: Soweit ausgeschrieben, enthält Ihr Reiseplan Fahrscheine „Zug zum Flug“ der DB AG. Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens, die auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

Die Rechte und Pflichten der TUI und der Kunden nach dem Reisevertragsrecht und diesen ausführlichen Buchungsbedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.

Jeder Kunde für seine **rechtzeitige Anreise zum Abflughafen** selbst verantwortlich, es sei denn, eine Verspätung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von TUI.

13.7 Mitwirkungspflicht, Beanstandungen

- 13.7.1 Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. **Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.**

- 13.7.2 Sollten Sie wider Erwarten Grund zur Beanstandung haben, ist diese an Ort und Stelle unverzüglich dem TUI Service bzw. der örtlichen Vertretung mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen (Kontaktdaten siehe Ziffer 5.3).

Ist der TUI Service bzw. die angegebene Kontaktstelle nicht erreichbar, wenden Sie sich an den Leistungserbringer (z. B. Transfer-Unternehmen, Hotelier, Schiffsleitung), TUI (Kontaktdaten siehe am Ende) oder Ihre Vertriebsstelle. Die notwendigen Kontaktdaten finden Sie in Ihrem Reiseplan oder in der Leistungsbeschreibung (Ziffer 1.1).

Gäste von Ferienwohnungen/-häusern/ Appartements müssen bitte unverzüglich bei dem im Reiseplan angegebenen **Ansprechpartner** Abhilfe verlangen.

Schäden oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck und Gütern bei Flugreisen empfiehlt TUI dringend unverzüglich an Ort und Stelle, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens bei Reisegepäck, bei Gütern binnen 14 Tagen seit der Annahme, im Falle einer Verspätung spätestens 21 Tage, nachdem das Gepäck oder die Güter dem Kunden zur Verfügung gestellt worden sind, mittels **Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft** anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist.

Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung der TUI anzuzeigen.

- 13.7.3 **Reiseleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.**

13.8 Verjährung

Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb von drei Jahren. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 BGB.

Die gesetzlichen Ersatzansprüche der TUI wegen Veränderung oder Verschlechterung der dem Kunden im Rahmen der Durchführung der Leistungen überlassenen Sachen verjähren in sechs Monaten nach Reiseende.

14. Verbraucherstreitbeilegung/ OS-Plattform und Abtretung

14.1 Verbraucherstreitbeilegung/ OS-Plattform

TUI nimmt derzeit nicht an einem – für sie freiwilligen – Verfahren zur alternativen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil. Daher kann ein solches Verfahren und auch die von der EU Kommission unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> bereitgestellte Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (OS-Plattform) von unseren Kunden nicht genutzt werden.

- 14.2 Die **Abtretung** von Ansprüchen gegen TUI ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen oder Teilnehmern einer gemeinsam angemeldeten Gruppe.

15. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

- 15.1 Bei Buchung einer **Pauschalreise** wird TUI den Kunden/ Reisenden über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen zur Erlangung erforderlicher Visa vor Vertragsschluss sowie ggf. bis zum Reiseantritt über eventuelle Änderungen unterrichten. Bei Buchung einer Einzelleistung obliegt die Beschaffung dieser Informationen ausschließlich dem Kunden.

- 15.2 Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der gebuchten Leistungen wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation durch TUI bedingt sind.

- 15.3 TUI haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie sie mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass die Verzögerung von TUI zu vertreten ist. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen müssen Sie mit einem ungefähren Zeitraum von etwa 8 Wochen rechnen.

- 15.4 Bei Buchung einer **Pauschalreise** entnehmen Sie bitte der vorvertraglichen Information, ob für Ihre Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt und achten Sie bitte darauf, dass Ihr Reisepass oder Ihr Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. Kinder benötigen eigene Reisedokumente.

- 15.5 Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt.

Informieren Sie sich bitte genau und befolgen Sie die Vorschriften unbedingt.

- 15.6 Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse und Gesundheitsvorkehrungen verlangt. Dies kann auch für deutsche Behörden gelten. Entsprechende Informationen entnehmen Sie bei Buchung einer Pauschalreise bitte der vorvertraglichen Information und wenden Sie sich an Ihre Vertriebsstelle.

16. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Alle Ihre personenbezogenen Daten werden nach deutschen und europäischen Datenschutzrecht bearbeitet. Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter: www.tui.de/Datenschutz

17. Allgemeines

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Buchungsbedingungen.

Diese Buchungsbedingungen und Hinweise gelten für den Anbieter

TUI Deutschland GmbH
Karl-Wiechert-Allee 23
30625 Hannover
Handelsregister: Hannover HRB 62522
Telefon: 0511 567-1111

Alle Angaben entsprechen dem aktuellen Stand Juli 2022, Version 77.

Reiseversicherungen für TUI, XTUI und airtours



airtours 

Für alle Neubuchungen ab dem 29.06.2021.



DOKUMENTE ZUM VERSICHERUNGS-NACHWEIS FÜR DIE VERTRAGS-NR. 5215

Nur gültig in Verbindung mit den auf dem Versicherungsschein bzw. der Reise- / Buchungs-Bestätigung ausgewiesenen Versicherungs-Beiträgen und Leistungs-Beschreibungen. Die abgeschlossene Versicherung ist auf dem Versicherungsschein bzw. der Reise- / Buchungs-Bestätigung dokumentiert.

Reiserücktritt-Basischutz AVB 21

- Reiserücktritt-Versicherung
- Reise-Assistance

- **Tarif mit Selbstbeteiligung**
- **Reiseart:** gültig für alle Reisearten – auch Geschäftsreisen
- **Geltungsbereich:** Welt inkl. USA / Kanada
- **Versicherte Reisedauer:** siehe Versicherungsschein / Reise- / Buchungs-Bestätigung. Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr); maximal sind 999 Tage möglich.

Reiserücktritt-Vollschutz AVB 21

- Reiserücktritt-Versicherung
- Reiseabbruch-Versicherung
- Verspätungs-Versicherung
- Sport & Aktiv-Versicherung
- Reise-Assistance

- **wahlweise Tarif mit oder ohne Selbstbeteiligung**
- **Reiseart:** gültig für alle Reisearten – auch Geschäftsreisen
- **Geltungsbereich:** Welt inkl. USA / Kanada
- **Versicherte Reisedauer:** siehe Versicherungsschein / Reise- / Buchungs-Bestätigung. Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr); maximal sind 999 Tage möglich.

Komplettschutz mit Reise-Krankenversicherung AVB 21

- Reiserücktritt-Versicherung
- Reiseabbruch-Versicherung
- Verspätungs-Versicherung
- Reisegepäck-Versicherung
- Gepäckverspätungs-Versicherung
- Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport
- Reisehaftpflicht-Versicherung
- Reiseunfall-Versicherung
- Sport & Aktiv-Versicherung
- Reise-Assistance

- **Tarif ohne Selbstbeteiligung**
- **Reiseart:** gültig für alle Reisearten – auch Geschäftsreisen
- **Geltungsbereich:** Europa (inkl. Russische Föderation, Mittelmeer-Anrainerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren und Madeira) bzw. Welt exkl. USA / Kanada (beinhaltet jedoch auf Hin- und Rückreise bei Umsteigeverbindungen jeweils auch maximal eine Übernachtung in USA / Kanada) bzw. Welt inkl. USA / Kanada
- **Versicherte Reisedauer:** siehe Versicherungsschein / Reise- / Buchungs-Bestätigung. Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr); maximal sind 56 Tage möglich.

Reisekranken- und Gepäckschutz AVB 21

- Reisegepäck-Versicherung
- Gepäckverspätungs-Versicherung
- Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport
- Sport & Aktiv-Versicherung
- Reise-Assistance

- **Tarif ohne Selbstbeteiligung**
- **Reiseart:** gültig für alle Reisearten – auch Geschäftsreisen
- **Geltungsbereich:** Europa (inkl. Russische Föderation, Mittelmeer-Anrainerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren und Madeira) bzw. Welt exkl. USA / Kanada (beinhaltet jedoch auf Hin- und Rückreise bei Umsteigeverbindungen jeweils auch maximal eine Übernachtung in USA / Kanada) bzw. Welt inkl. USA / Kanada
- **Versicherte Reisedauer:** siehe Versicherungsschein / Reise- / Buchungs-Bestätigung. Die Versicherung gilt für die Dauer einer Reise (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr), maximal sind 90 Tage möglich.

| LEISTUNG | WANN VERSICHERUNGSSCHUTZ BESTEHT: LEISTUNGS-ÜBERSICHT | MAXIMALE VERSICHERUNGSSUMME: |
|--|--|--|
| Reiserücktritt-Versicherung | Sie sind vor Reiseantritt gezwungen, von Ihrer Reise zurückzutreten. inklusive Storno bei Terror im Komplettschutz mit Reise-Krankenversicherung Selbstbeteiligung (nur bei Tarifen mit Selbstbeteiligung): Sie tragen je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst (mindestens 25,- € je Person / Objekt). | siehe Versicherungs-Nachweis |
| Reiseabbruch-Versicherung | Sie können Ihre Reise nicht wie geplant fortführen. inklusive Storno bei Terror im Komplettschutz mit Reise-Krankenversicherung Selbstbeteiligung (nur bei Tarifen mit Selbstbeteiligung): Sie tragen je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst (mindestens 25,- € je Person / Objekt). | siehe Versicherungs-Nachweis |
| Verspätungs-Versicherung | Während der Reise kommt es zu Verspätungen. Maximale Entschädigung pro 24 Stunden Verspätung (erforderliche Verzögerung: mindestens 4 Stunden): Tageslimit ohne Belege: 200,- € je Person / Familie / Paar Tageslimit mit Belegen: 300,- € je Person / Familie / Paar | 1.500,- € je Person, 3.000,- € je Familie / Paar |
| Reisegepäck-Versicherung | Ihr Gepäck geht während Ihrer Reise verloren bzw. wird beschädigt oder gestohlen. Höchstbetrag für alle Wertgegenstände: 50 % der Versicherungs-Summe | 3.000,- € je Person, 6.000,- € je Familie / Paar |
| Gepäckverspätungs-Versicherung | Ihr Gepäck ist während Ihrer Reise durch Verschulden der Fluggesellschaft, des Kreuzfahrt-Unternehmens oder eines anderen Beförderungs-Unternehmens verspätet. Erforderliche Verzögerung: mindestens 6 Stunden Höchstbetrag ohne Belege: 100,- € (nur Hinreise) je Versicherungsfall und je Person / Familie / Paar | 150,- € je Person, 300,- € je Familie / Paar je Versicherungsfall |
| Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport | Ihnen entstehen während Ihrer Reise im Ausland Kosten für eine medizinische oder zahnärztliche Notfall-Behandlung. Nach einem medizinischen Notfall während Ihrer Reise ist ein Transport erforderlich. Höchstbetrag für Such-, Rettungs- und Bergungskosten: je Versicherungsfall 10.000,- € je Person | unbegrenzt für medizinische / zahnärztliche Notfall- Behandlung unbegrenzt für Kranken-Rücktransport |
| Reisehaftpflicht-Versicherung | Sie sind finanziell haftbar für Schäden, die Sie während Ihrer Reise einem Dritten zufügen oder an dessen Eigentum verursachen. Höchstbetrag bei Schäden an beweglichen Sachen der Gasteltern: 10.000,- € je versicherter Person und je Versicherungsfall | 500.000,- € je Person, 1.000.000,- € je Familie / Paar |
| Reiseunfall-Versicherung | Tod oder Invalidität als Folge eines Unfalls während Ihrer Reise. Höchstbetrag im Todesfall: 10.000,- € je Person Höchstbetrag bei dauernder Invalidität: 30.000,- € je Person | 30.000,- € je Person |
| Verpasste Aktivität (Sport & Aktiv-Versicherung) | Sie verpassen während Ihrer Reise eine im Voraus gebuchte Aktivität. Höchstbetrag je Versicherungsfall: 100,- € je Person / Familie / Paar | 500,- € je Person / Familie / Paar |
| Sportgeräte-Versicherung (Sport & Aktiv-Versicherung) | Ihre Sportgeräte gehen während Ihrer Reise verloren bzw. werden beschädigt oder gestohlen. | 500,- € je Person, 1.000,- € je Familie / Paar |
| Ausgeliehene Sportgeräte (Sport & Aktiv-Versicherung) | Sie leihen sich Sportgeräte aus, weil Ihre eigenen Sportgeräte während Ihrer Reise verloren gegangen sind bzw. beschädigt oder gestohlen wurden. | 500,- € je Person, 1.000,- € je Familie / Paar |
| Such-, Rettungs- und Bergungskosten (Sport & Aktiv-Versicherung) | Sie werden als vermisst gemeldet oder müssen während Ihrer Reise aus einer Gefahrensituation gerettet oder geborgen werden. | 5.000,- € je Person |
| Reise-Assistance | 24/7-Hilfe bei persönlichen Notfällen während der Reise und Informationsdienste während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages | Service-Leistung ohne Kostenübernahme |

Obiges ist lediglich eine Kurzbeschreibung Ihres Versicherungsschutzes. Vollständig dargestellt ist der Versicherungsschutz in Ihren Versicherungs-Informationen und -Bedingungen. Die im Anschluss an die Beschreibung der einzelnen Versicherungs-Leistungen aufgeführten Allgemeinen Ausschlüsse und Allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Versicherungs-Leistungen. Bitte überprüfen Sie Ihren Versicherungs-Nachweis sorgfältig auf Vollständigkeit. Die Erläuterungen der Begriffe im Abschnitt Definitionen gelten auch für diese Leistungs-Übersicht.

Wichtige Hinweise und Definitionen

- **Versicherungs-Beitrag für eine Person:** gültig jeweils für eine Person
- **Versicherungs-Beitrag für Familien / Paare:** gültig für bis zu zwei Erwachsene (unabhängig von Verwandtschaftsverhältnis und gemeinsamem Wohnsitz) und Kinder bis zu deren 21. Geburtstag. Eigene Kinder können in beliebiger Anzahl versichert werden. Ansonsten sind maximal sechs Kinder versicherbar. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen.
- **Versicherungs-Beitrag für Objekte:** gültig für gemietete Objekte (z. B. Ferienwohnung, Wohnmobil, Hausboot, Fährpassage)
- **Abschlusshinweise:** Jeder Reiseschutz, der eine Reiserücktritt-Versicherung enthält, sollte bei Buchung der *Reise* abgeschlossen werden. Ein späterer Abschluss ist bis 30 Tage vor Reiseantritt möglich. Wenn zwischen der Buchung und dem Reiseantritt 29 Tage oder weniger liegen, gilt: *Sie* müssen den Reiseschutz sofort, spätestens innerhalb der nächsten drei Tage, abschließen. Die *Versicherung* gilt nur für die gemäß Reisebestätigung gebuchte *Reise*. Der Versicherungsschutz für die Reiserücktritt-Versicherung beginnt bei Abschluss der *Versicherung*. In den übrigen Versicherungs-Sparten beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der versicherten *Reise* und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Spätestens endet der Versicherungsschutz mit der Beendigung der versicherten *Reise*. In folgendem Fall verlängert sich der Versicherungsschutz über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus: Wenn *Sie* die gesamte geplante *Reise* versichert haben und sich die Beendigung der *Reise* aus Gründen verzögert, die *Sie* nicht zu vertreten haben.
- **BITTE BEACHTEN SIE: Tritt der Versicherungsfall ein, müssen wir nur leisten, wenn der Beitrag bezahlt ist oder wenn Sie als Versicherungs-Nehmer kein Verschulden daran trifft, dass der Beitrag nicht gezahlt wurde. Dies müssen Sie uns nachweisen.**
- Damit *Ihre* Unterlagen besser lesbar sind, verwenden *wir* die männliche Form, wenn *wir* von Personen sprechen. *Wir* meinen damit stets alle Geschlechter.

UNSER VERSPRECHEN AN SIE

Fragen zu *Ihrer* Versicherungs-Leistungen

Unser Service-Team informiert *Sie* gern: Mo – Fr 08:30 – 19:00 Uhr, Sa. 09:00 – 14:00 Uhr

Telefon: +49.89.6 24 24-460

Telefax: +49.89.6 24 24-244

E-Mail: service-reise@allianz.com

Stornoberatung

Die **Stornoberatung** ist in *Ihrer* Versicherung enthalten. Erfahrene Mediziner beraten *Sie*, ob *Sie* im Krankheitsfall sofort stornieren müssen oder ob *Sie* noch abwarten können. Das Risiko von eventuell höheren Stornokosten übernehmen *wir*.

Telefon: +49.89.6 24 24-245

E-Mail: medizin@allianz.com

Hilfe im Notfall während *Ihrer* Reise

Bei **Notfällen** sind *wir* für *Sie* da. ***Unser* 24-Stunden-Notfall-Service** bietet *Ihnen* rund um die Uhr schnelle und fachkundige Hilfe weltweit.

Halten *Sie* bitte folgende Informationen bereit:

- die genaue Anschrift und Telefonnummer *Ihres* derzeitigen Aufenthaltsortes
- die Namen *Ihrer* Ansprechpartner (z. B. Arzt, Krankenhaus, Polizei)
- eine genaue Beschreibung des Sachverhalts
- alle weiteren notwendigen Angaben (z. B. Reisebeginn / -ende, Veranstalter, Versicherungsschein-Nummer)

Telefon: +49.89.6 24 24-245

E-Mail: notfall-reise@allianz.com

Versicherungsfall melden

Ganz einfach und schnell online unter **www.allianz-reiseversicherung.de/versicherungsfall** (oder per Post an AWP P&C S.A., Schadenabteilung, Bahnhofstraße 16, D – 85609 Aschheim (bei München))

Schnelle Antworten per Chat-Bot

Bei vielen Anliegen und Fragen hilft *Ihnen* auch *unser* Chat-Bot weiter. *Sie* erreichen ihn rund um die Uhr unter **www.allianz-reiseversicherung.de**

BESCHWERDE, ANWENDBARES RECHT UND WIDERRUF

Beschwerde-Möglichkeiten

Unser Ziel ist es, erstklassige Leistungen zu bieten. Ebenso ist es *uns* wichtig, auf *Ihre* Anliegen einzugehen. Sollten *Sie* einmal mit *unseren* Produkten oder *unserem* Service nicht zufrieden sein, teilen *Sie uns* dies bitte direkt mit.

Sie können *uns Ihre* Beschwerden zu Vertrags- oder Schadenfragen auf jedem Kommunikationsweg zukommen lassen:

Telefon: +49.89.6 24 24-460

E-Mail: beschwerde-reise@allianz.com

Post an AWP P&C S.A., Beschwerdemanagement, Bahnhofstraße 16, D – 85609 Aschheim (bei München)

Mehr Informationen zu *unserem* Beschwerdeprozess finden *Sie* unter www.allianz-reiseversicherung.de/beschwerde

Sie können sich mit *Ihrer* Beschwerde zu allen Versicherungen (mit Ausnahme der Reise-Krankenversicherung) auch an den Versicherungsombudsmann wenden:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, D – 10006 Berlin

Telefon: 0800.3 69 60 00, Fax 0800.3 69 90 00

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden *Sie* unter: www.versicherungsombudsmann.de

Für Beschwerden aus allen Versicherungs-Sparten können *Sie* sich ferner an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D – 53117 Bonn (www.bafin.de).

Anwendbares Recht

Das Vertrags-Verhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungs-Vertrag können vom Versicherungs-Nehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungs-Nehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungs-Nehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung den Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Widerruf

Widerrufsrecht für Verträge mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr:

Sie können *Ihre* Vertrags-Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem *Sie* den Versicherungsschein, die Vertrags-Bestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichten-verordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung *unserer* Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AWP P&C S.A.

Bahnhofstraße 16

D – 85609 Aschheim (bei München)

Telefax +49.89.6 24 24-244

E-Mail: service-reise@allianz.com.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und *wir* erstatten *Ihnen* den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Versicherungs-Beiträge, wenn *Sie* zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen *wir* in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf *Ihren* ausdrücklichen Wunsch sowohl von *Ihnen* als auch von *uns* vollständig erfüllt ist, bevor *Sie* *Ihr* Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Entsprechend Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informieren *wir Sie* über die Verarbeitung *Ihrer* personenbezogenen Daten durch AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland und die *Ihnen* nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Bitte geben *Sie* diese Hinweise allen mitversicherten Personen (z. B. Ehepartner) zur Kenntnis.

I Wer ist für die Verarbeitung *Ihrer* personenbezogenen Daten verantwortlich?

Für die Verarbeitung *Ihrer* personenbezogenen Daten verantwortlich ist

AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland

Bahnhofstraße 16

D – 85609 Aschheim (bei München).

Der Datenschutzbeauftragte ist per Post zu erreichen unter der obenstehenden Anschrift mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter datenschutz-azpde@allianz.com

II Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

1. Was gilt für alle Kategorien von personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungs-Vertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungs-Vertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Daneben gibt es in Art. 6 Abs. 1 a) und c) – f) DSGVO weitere gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten, die uns zur Verarbeitung berechtigen.

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art 6 Abs. 1 c) DSGVO, z. B. zur Prüfung von Ausgleichsansprüchen, wenn wir von einem anderen Versicherer aufgrund einer bestehenden Mehrfachversicherung in Anspruch genommen werden.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren, Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungs-Produkte sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten (insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können).

Wir verarbeiten in der Regel nur Daten, die wir direkt von Ihnen erhalten haben. In Einzelfällen (z. B. wenn uns ein anderer Versicherer bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung in Anspruch nimmt) erhalten wir diese von Dritten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Wir können Ihre Daten gemäß Art 6 Abs. 1 d) DSGVO auch verarbeiten, um Ihre lebenswichtigen Interessen zu schützen oder wenn Sie in die Verarbeitung einwilligen, Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2. Was gilt für besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, insbesondere Gesundheitsdaten?

Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, zu denen auch Gesundheitsdaten gehören, unterliegt besonderem Schutz. Die Verarbeitung ist in der Regel nur zulässig, wenn Sie gemäß Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO in die Verarbeitung einwilligen oder eine der übrigen gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten vorliegt, Art. 9 Abs. 2 b) – j) DSGVO.

a) Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten besonderer Kategorien

In vielen Fällen benötigen wir zur Prüfung des Leistungsanspruchs personenbezogene Daten, die einer besonderen Kategorie angehören (sensible Daten). Dies sind z. B. Gesundheitsdaten. Indem Sie uns anlässlich eines konkreten Versicherungsfalles solche Daten verbunden mit der Bitte um Prüfung und Schadenbearbeitung mitteilen, willigen Sie ausdrücklich ein, dass wir Ihre für die Bearbeitung des Versicherungsfalles erforderlichen sensiblen Daten verarbeiten. Hierauf weisen wir Sie nochmals und gesondert im Formular zur Meldung des Versicherungsfalles hin.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dann die Leistungspflicht aus dem Versicherungsfall evtl. nicht geprüft werden kann. Ist die Prüfung des Versicherungsfalles bereits abgeschlossen, können z. B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten dazu führen, dass die Daten nicht gelöscht werden.

Ihre sensiblen Daten dürfen wir auch dann verarbeiten, wenn dies zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen erforderlich ist und Sie aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, Ihre Einwilligung abzugeben, Art. 9 Abs. 2 c) DSGVO. Das kann zum Beispiel bei schweren Unfällen während der Reise der Fall sein.

Werden wir bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung von einem anderen Versicherer in Anspruch genommen oder nehmen wir einen anderen Versicherer in Anspruch, dürfen wir Ihre sensiblen Daten zur Geltendmachung und zur Verteidigung des gesetzlichen Ausgleichsanspruches verarbeiten, Art. 9 Abs. 2 f) DSGVO.

b) Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstiger Angehöriger eines Heilberufs ergeben.

Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für uns sowie für alle Stellen, die der Schweigepflicht unterliegen und Angaben zur Prüfung der Leistungspflicht machen müssen.

Wir werden Sie in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Sie können dann jeweils entscheiden, ob Sie in die Erhebung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten durch uns einwilligen, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von Ihrer Schweigepflicht entbinden und in die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an uns einwilligen oder die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen.

III An welche Empfänger leiten wir Ihre Daten weiter?

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können sein: ausgewählte externe Dienstleister (z. B. Assistance-Dienstleister, Leistungsbearbeiter, Transportleistungserbringer, technische Dienstleister usw.) sowie andere Versicherer (z. B. bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung).

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Treten Sie als versicherte Person einem Gruppenversicherungsvertrag bei (z. B. im Rahmen eines Kreditkarten-Erwerbs), können wir Ihre personenbezogenen Daten an den Versicherungsnehmer (z. B. Kreditinstitut) weiterleiten, wenn dieser ein berechtigtes Interesse hat.

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Die Weiterleitung der Daten ist eine Form der Verarbeitung und erfolgt ebenfalls im Rahmen der in Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 DSGVO genannten Grundlagen.

IV Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu 30 Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, z. B. nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der Abgabenordnung oder des Geldwäschegesetzes. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

V Wo werden Ihre Daten verarbeitet?

Sollten wir Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung innerhalb des Allianz-Konzerns auf Grundlage von verbindlichen Unternehmensvorschriften, der sogenannten „Binding Corporate Rules“, die von den Datenschutzbehörden genehmigt wurden. Diese sind Teil des „Allianz Privacy Standard“. Diese Unternehmensvorschriften sind für alle Unternehmen der Allianz Gruppe verbindlich und stellen einen angemessenen Schutz von persönlichen Daten sicher. Der „Allianz Privacy Standard“ sowie die Liste der Unternehmen der Allianz Gruppe, die diesen einhalten, kann hier aufgerufen werden:

<https://www.allianz-partners.com/allianz-partners---binding-corporate-rules-.html>

In den Fällen, in denen der „Allianz Privacy Standard“ nicht anwendbar ist, erfolgt die Übermittlung in Drittländer entsprechend der Art. 44 – 50 DSGVO.

VI Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht, über die bei uns gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten sowie unrichtige Daten berichtigen zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie außerdem das Recht auf Löschung, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Wenn Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren möchten, können Sie sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten wenden. Für Sie besteht außerdem ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Informationen bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

Sofern Sie Ihren Versicherungsvertrag elektronisch (z. B. über ein Online-Portal) abgeschlossen haben, gelten nachfolgende Informationen:

I Können gemachte Eingaben vor dem Abschluss der Versicherung geändert werden?

Sind Sie unsicher, ob Sie überall richtige Angaben gemacht haben, können Sie vor Abschluss der Versicherung jederzeit Ihre Angaben prüfen und ändern. Mit Hilfe des Buttons „VORHERIGE SEITE“ können Sie auch zurückliegende Schritte bearbeiten.

II Welcher technische Schritt führt zum Vertrags-Abschluss?

Wir führen Sie Schritt für Schritt zum Online-Abschluss. Auf der Seite „Ihre Zahlung“ sehen Sie in der rechten Spalte eine Zusammenfassung Ihrer Angaben. Bitte prüfen Sie, ob alle Daten richtig sind. Der Versicherungs-Abschluss selbst erfolgt erst dann, wenn Sie auf den Button „Jetzt beitragspflichtig abschließen“ bzw. „Sie bezahlen XX,XX EUR“ klicken. Damit schließen Sie verbindlich den Vertrag mit uns ab und die Daten werden an uns übermittelt.

III Werden Ihre Vertragsdaten und der Vertragstext nach dem Vertrags-Abschluss gespeichert?

Die von Ihnen eingegebenen Vertragsdaten und der Vertragstext werden von uns gespeichert. Sie bekommen beim Abschluss einer Versicherung den Versicherungsschein mit den wesentlichen Vertragsbestandteilen per E-Mail zugesandt.

IV Welche Sprachen stehen zur Verfügung?

Dieses Angebot steht in Deutsch und in Englisch zur Verfügung.

| Reisepreis pro Person bis | Reiserücktritt-Basischutz | | | | Reiserücktritt-Vollschutz | | | | Komplettschutz oSB | | | | | | | |
|---------------------------|---------------------------|-----------|-------------|-----------|---------------------------|-----------|-------------|-----------|--------------------|-------------------|---------------------------|-----------|-------------|-------------------|---------------------------|-----------|
| | bis 65 Jahre | | ab 66 Jahre | | bis 65 Jahre | | ab 66 Jahre | | bis 65 Jahre | | | | ab 66 Jahre | | | |
| | Prämie | V-St. 19% | Prämie | V-St. 19% | Prämie | V-St. 19% | Prämie | V-St. 19% | Prämie | Steuerfrei-anteil | Steuerpflichtige r Anteil | V-St. 19% | Prämie | Steuerfrei-anteil | Steuerpflichtige r Anteil | V-St. 19% |
| 100 € | 5,00 | 0,80 | 7,00 | 1,12 | 12,00 | 1,92 | 15,00 | 2,39 | 29,00 | 12,76 | 16,24 | 2,59 | 38,00 | 16,72 | 21,28 | 3,40 |
| 200 € | 8,00 | 1,28 | 11,00 | 1,76 | 19,00 | 3,03 | 24,00 | 3,83 | 42,00 | 18,48 | 23,52 | 3,76 | 56,00 | 24,64 | 31,36 | 5,01 |
| 400 € | 17,00 | 2,71 | 22,00 | 3,51 | 32,00 | 5,11 | 40,00 | 6,39 | 53,00 | 23,32 | 29,68 | 4,74 | 68,00 | 29,92 | 38,08 | 6,08 |
| 600 € | 26,00 | 4,15 | 34,00 | 5,43 | 45,00 | 7,18 | 59,00 | 9,42 | 67,00 | 29,48 | 37,52 | 5,99 | 87,00 | 38,28 | 48,72 | 7,78 |
| 800 € | 32,00 | 5,11 | 40,00 | 6,39 | 47,00 | 7,50 | 60,00 | 9,58 | 78,00 | 34,32 | 43,68 | 6,97 | 101,00 | 44,44 | 56,56 | 9,03 |
| 1.000 € | 37,00 | 5,91 | 47,00 | 7,50 | 53,00 | 8,84 | 68,00 | 10,86 | 94,00 | 41,36 | 52,64 | 8,40 | 124,00 | 54,56 | 69,44 | 11,09 |
| 1.500 € | 42,00 | 6,71 | 55,00 | 8,79 | 61,00 | 10,19 | 78,00 | 12,76 | 106,00 | 46,64 | 59,36 | 9,48 | 137,00 | 60,28 | 76,72 | 12,25 |
| 2.000 € | 53,00 | 8,46 | 68,00 | 10,86 | 99,00 | 15,81 | 129,00 | 20,60 | 135,00 | 59,40 | 75,60 | 12,07 | 176,00 | 77,44 | 98,56 | 15,74 |
| 2.500 € | 74,00 | 11,82 | 97,00 | 15,49 | 128,00 | 20,44 | 166,00 | 26,50 | 160,00 | 70,40 | 89,60 | 14,31 | 207,00 | 91,08 | 115,92 | 18,51 |
| 3.000 € | 108,00 | 17,24 | 138,00 | 22,03 | 159,00 | 25,39 | 204,00 | 32,57 | 186,00 | 81,84 | 104,16 | 16,63 | 240,00 | 105,60 | 134,40 | 21,46 |
| 3.500 € | 126,00 | 20,12 | 161,00 | 25,71 | 185,50 | 29,62 | 238,00 | 38,00 | 217,00 | 95,48 | 121,52 | 19,40 | 280,00 | 123,20 | 156,80 | 25,04 |
| 4.000 € | 144,00 | 22,99 | 184,00 | 29,38 | 212,00 | 33,85 | 272,00 | 43,43 | 248,00 | 109,12 | 138,88 | 22,17 | 320,00 | 140,80 | 179,20 | 28,61 |
| 4.500 € | 162,00 | 25,87 | 207,00 | 33,05 | 238,50 | 38,08 | 306,00 | 48,86 | 279,00 | 122,76 | 156,24 | 24,95 | 360,00 | 158,40 | 201,60 | 32,19 |

| Reisedauer pro Person bis | Reise-Kranken- und Gepäckschutz | | | | | | | |
|---------------------------|---------------------------------|-------------------|---------------------------|-----------|-------------|-------------------|---------------------------|-----------|
| | bis 65 Jahre | | | | ab 66 Jahre | | | |
| | Prämie | Steuerfrei-anteil | Steuerpflichtige r Anteil | V-St. 19% | Prämie | Steuerfrei-anteil | Steuerpflichtige r Anteil | V-St. 19% |
| 5 Tage | 26,00 € | 21,58 € | 4,42 € | 0,71 € | 50,00 € | 41,50 € | 8,50 € | 1,36 € |
| 10 Tage | 27,00 € | 22,41 € | 4,59 € | 0,73 € | 65,00 € | 53,95 € | 11,05 € | 1,76 € |
| 17 Tage | 40,00 € | 33,20 € | 6,80 € | 1,09 € | 98,00 € | 81,34 € | 16,66 € | 2,66 € |
| 31 Tage | 60,00 € | 49,80 € | 10,20 € | 1,63 € | 150,00 € | 124,50 € | 25,50 € | 4,07 € |
| 45 Tage | 96,00 € | 79,68 € | 16,32 € | 2,61 € | 242,00 € | 200,96 € | 41,14 € | 6,57 € |
| 62 Tage | 143,00 € | 118,69 € | 24,31 € | 3,89 € | 333,00 € | 279,71 € | 53,29 € | 9,15 € |
| 90 Tage | 218,00 € | 180,94 € | 37,06 € | 5,92 € | 586,00 € | 486,38 € | 99,62 € | 15,91 € |

| Reisepreis pro Familie bis | Reiserücktritt-Basischutz | | | | Reiserücktritt-Vollschutz | | | | Komplettschutz oSB | | | | | | | |
|----------------------------|---------------------------|-----------|-------------|-----------|---------------------------|-----------|-------------|-----------|--------------------|-------------------|---------------------------|-----------|-------------|-------------------|---------------------------|-----------|
| | bis 65 Jahre | | ab 66 Jahre | | bis 65 Jahre | | ab 66 Jahre | | bis 65 Jahre | | | | ab 66 Jahre | | | |
| | Prämie | V-St. 19% | Prämie | V-St. 19% | Prämie | V-St. 19% | Prämie | V-St. 19% | Prämie | Steuerfrei-anteil | Steuerpflichtige r Anteil | V-St. 19% | Prämie | Steuerfrei-anteil | Steuerpflichtige r Anteil | V-St. 19% |
| 100 € | 6,00 | 0,96 | 8,00 | 1,28 | 15,00 | 2,39 | 19,00 | 3,03 | 31,00 | 13,64 | 17,36 | 2,77 | 40,00 | 17,60 | 22,40 | 3,58 |
| 200 € | 12,00 | 1,92 | 15,00 | 2,39 | 23,00 | 3,67 | 32,00 | 5,11 | 41,00 | 18,04 | 22,96 | 3,67 | 53,00 | 23,32 | 29,68 | 4,74 |
| 400 € | 18,00 | 2,87 | 23,00 | 3,67 | 28,00 | 4,47 | 37,00 | 5,91 | 57,00 | 25,08 | 31,92 | 5,10 | 72,00 | 31,68 | 40,32 | 6,44 |
| 600 € | 26,00 | 4,15 | 34,00 | 5,43 | 48,00 | 7,66 | 63,00 | 10,06 | 87,00 | 38,20 | 48,72 | 7,78 | 111,00 | 48,84 | 62,16 | 9,92 |
| 800 € | 33,00 | 5,27 | 42,00 | 6,71 | 53,00 | 8,46 | 68,00 | 10,86 | 91,00 | 40,04 | 50,96 | 8,14 | 118,00 | 51,92 | 66,08 | 10,55 |
| 1.000 € | 39,00 | 6,23 | 50,00 | 7,98 | 59,00 | 9,42 | 78,00 | 12,45 | 102,00 | 44,88 | 57,12 | 9,12 | 132,00 | 58,08 | 73,92 | 11,80 |
| 1.500 € | 46,00 | 7,34 | 60,00 | 9,58 | 85,00 | 13,57 | 110,00 | 17,56 | 134,00 | 58,96 | 75,04 | 11,98 | 174,00 | 76,56 | 97,44 | 15,56 |
| 2.000 € | 59,00 | 9,42 | 78,00 | 12,45 | 104,00 | 16,61 | 136,00 | 21,71 | 164,00 | 72,16 | 91,84 | 14,66 | 212,00 | 93,28 | 118,72 | 18,96 |
| 2.500 € | 83,00 | 13,25 | 107,00 | 17,08 | 148,00 | 23,83 | 192,00 | 30,66 | 191,00 | 84,04 | 106,96 | 17,08 | 247,00 | 108,68 | 138,32 | 22,08 |
| 3.000 € | 99,00 | 15,81 | 129,00 | 20,60 | 170,00 | 27,14 | 222,00 | 35,45 | 234,00 | 102,96 | 131,04 | 20,92 | 303,00 | 133,32 | 169,68 | 27,09 |
| 3.500 € | 115,00 | 18,36 | 149,00 | 23,79 | 198,00 | 31,61 | 256,00 | 40,87 | 255,00 | 112,20 | 142,80 | 22,80 | 331,00 | 145,64 | 185,36 | 29,60 |
| 4.000 € | 139,00 | 22,19 | 181,00 | 28,90 | 223,00 | 35,61 | 292,00 | 46,62 | 288,00 | 126,72 | 161,28 | 25,75 | 374,00 | 164,56 | 209,44 | 33,44 |
| 4.500 € | 160,00 | 25,55 | 208,00 | 33,21 | 267,00 | 42,63 | 348,00 | 55,56 | 310,00 | 136,40 | 173,60 | 27,72 | 402,00 | 176,88 | 225,12 | 35,94 |
| 5.000 € | 175,00 | 27,94 | 228,00 | 36,40 | 299,00 | 47,74 | 390,00 | 62,27 | 333,00 | 146,52 | 186,48 | 29,77 | 433,00 | 190,52 | 240,48 | 38,72 |
| 5.500 € | 203,50 | 32,49 | 258,50 | 41,27 | 297,00 | 47,42 | 379,50 | 60,59 | 379,50 | 166,98 | 212,52 | 33,93 | 495,00 | 217,80 | 277,20 | 44,26 |
| 6.000 € | 222,00 | 35,45 | 282,00 | 45,03 | 324,00 | 51,73 | 414,00 | 66,10 | 414,00 | 182,16 | 231,84 | 37,02 | 540,00 | 237,60 | 302,40 | 48,28 |
| 6.500 € | 243,50 | 38,40 | 305,50 | 48,78 | 351,00 | 56,04 | 448,50 | 71,81 | 448,50 | 197,34 | 251,16 | 40,18 | 585,00 | 257,40 | 327,60 | 52,31 |
| 7.000 € | 259,00 | 41,35 | 329,00 | 52,53 | 378,00 | 60,35 | 483,00 | 77,12 | 483,00 | 212,52 | 270,48 | 43,19 | 630,00 | 277,20 | 352,80 | 56,33 |
| 7.500 € | 277,50 | 44,31 | 352,50 | 56,28 | 405,00 | 64,66 | 517,50 | 82,63 | 517,50 | 227,70 | 289,80 | 46,27 | 675,00 | 297,00 | 378,00 | 60,35 |
| 8.000 € | 296,00 | 47,26 | 376,00 | 60,03 | 432,00 | 68,97 | 552,00 | 88,13 | 552,00 | 242,88 | 309,12 | 49,36 | 720,00 | 316,80 | 403,20 | 64,38 |

| Reisedauer pro Familie bis | Reise-Kranken- und Gepäckschutz | | | | | | | |
|----------------------------|---------------------------------|-------------------|---------------------------|-----------|-------------|-------------------|---------------------------|-----------|
| | bis 65 Jahre | | | | ab 66 Jahre | | | |
| | Prämie | Steuerfrei-anteil | Steuerpflichtige r Anteil | V-St. 19% | Prämie | Steuerfrei-anteil | Steuerpflichtige r Anteil | V-St. 19% |
| 5 Tage | 47,00 € | 39,01 € | 7,99 € | 1,28 € | 99,00 € | 82,17 € | 16,83 € | 2,69 € |
| 10 Tage | 49,00 € | 40,67 € | 8,33 € | 1,31 € | 123,00 € | 102,09 € | 20,91 € | 3,34 € |
| 17 Tage | 77,00 € | 63,91 € | 13,09 € | 2,09 € | 188,00 € | 156,04 € | 31,96 € | 5,10 € |
| 31 Tage | 112,00 € | 92,96 € | 19,04 € | 3,04 € | 294,00 € | 244,02 € | 49,98 € | 7,89 € |
| 45 Tage | 184,00 € | 152,72 € | 31,28 € | 4,99 € | 473,00 € | 392,59 € | 80,41 € | 12,84 € |
| 62 Tage | 277,00 € | 229,91 € | 47,09 € | 7,52 € | 662,00 € | 549,46 € | 112,54 € | 17,97 € |
| 90 Tage | 426,00 € | 353,58 € | 72,42 € | 11,56 € | 1.153,00 € | 956,99 € | 196,01 € | 31,30 € |

Die Prämien zur Reise-Krankenversicherung sind gemäß § 4 Nr. 5 VersStG steuerfrei. Die Versicherungspolice gilt als Prämienrechnung im Sinne des §5 Nr.4 VersStG.

VERSICHERUNGS-INFORMATIONEN UND -BEDINGUNGEN

WER WIR SIND

Die vertraglich vereinbarten Versicherungs-Leistungen werden von AWP P&C S.A. nach Maßgabe der nachstehenden Versicherungs-Bedingungen geboten. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Die Versicherungs-Steuer ist in den Versicherungs-Beiträgen enthalten. Gebühren werden nicht erhoben. Maßgebend für den Versicherungs-Umfang sind die im Versicherungsschein bzw. in der Reise- / Buchungs-Bestätigung dokumentierten Versicherungs-Beiträge und Leistungs-Beschreibungen.

AWP P&C S.A.

Niederlassung für Deutschland

Bahnhofstraße 16

D - 85609 Aschheim (bei München)

Hauptbevollmächtigter: Jacob Fuest

Registergericht: München HRB 4605

USt.-IdNr.: DE 129274528

AWP P&C S.A.

Aktiengesellschaft französischen Rechts

Sitz der Gesellschaft: Saint-Ouen (Frankreich)

Handelsregister: R.C.S. Bobigny 519 490 080

Vorstandsvorsitzende: Sirma Boshnakova

ÜBER DIESE VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN

In den Versicherungs-Bedingungen wird der Versicherungsumfang beschrieben. Bitte lesen *Sie* das Dokument sorgfältig durch. *Wir* haben versucht, den Vertragstext einfach und leicht verständlich zu gestalten und gleichzeitig die Bedingungen *Ihres* Versicherungsschutzes klar darzulegen. Sollten sich *Ihre* Reiseplanungen ändern, teilen *Sie uns* dies bitte unverzüglich mit, damit *wir Ihren* Vertrag gegebenenfalls anpassen können. Wenn *Sie* Fragen haben, stehen *wir Ihnen* während der zuvor aufgeführten Zeiten gerne zur Verfügung. Besuchen *Sie uns* online oder rufen *Sie uns* unter den angegebenen Kontaktdaten an.

Den Versicherungs-Nachweis und das vorliegende Dokument haben *wir* auf Grundlage der von *Ihnen* bei Abschluss der *Versicherung* gemachten Angaben erstellt. *Wir* erbringen die darin beschriebenen Versicherungs-Leistungen, sofern *Sie* den Versicherungs-Beitrag bezahlt haben und alle Vorgaben berücksichtigen. *Sie* werden feststellen, dass einige Wörter kursiv gedruckt sind. Diese Wörter werden im Abschnitt Definitionen erklärt. Überschriften dienen der besseren Orientierung und haben keinerlei Einfluss auf *Ihren* Versicherungsschutz.

WAS DIESE VERSICHERUNG BEINHALTET UND WER VERSICHERT IST

Ihre Reiseversicherung deckt nur plötzliche und unerwartete Situationen, Ereignisse und Schäden entsprechend den nachfolgend beschriebenen Bedingungen. Bitte lesen *Sie* sich diese sorgfältig durch.

Ihre Versicherungs-Dokumente setzen sich aus drei Teilen zusammen:

1. Versicherungs-Nachweis (z. B. Versicherungsschein, Reise-Bestätigung, Buchungs-Bestätigung)
2. Dokumente zum Versicherungs-Nachweis mit den Hinweisen zum Datenschutz und den Versicherungs-Informationen und -Bedingungen
3. Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

HINWEIS:

Nicht jeder Schaden ist abgedeckt, auch wenn er auf ein plötzlich eintretendes, unvorhergesehenes oder außerhalb *Ihrer* Kontrolle liegendes Ereignis zurückzuführen ist. Es sind nur solche Schäden abgedeckt, die die in diesem Dokument beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Bitte beachten *Sie* hierzu auch die „Allgemeinen Bestimmungen“ und die „Allgemeinen Ausschlüsse“, die für *Ihren* Versicherungs-Vertrag gelten.

INHALTSÜBERSICHT

| | |
|--|----|
| DEFINITIONEN | 2 |
| BEGINN UND ENDE IHRES VERSICHERUNGSSCHUTZES | 5 |
| BESCHREIBUNG DER ENTHALTENEN VERSICHERUNGS-LEISTUNGEN | 5 |
| A. REISERÜCKTRITT-VERSICHERUNG | 5 |
| B. REISEABBRUCH-VERSICHERUNG | 8 |
| C. VERSPÄTUNGS-VERSICHERUNG | 9 |
| D. REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG | 10 |
| E. GEPÄCKVERSPÄTUNGS-VERSICHERUNG | 11 |
| F. REISE-KRANKENVERSICHERUNG INKL. KRANKEN-RÜCKTRANSPORT | 11 |
| G. REISEHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG | 13 |
| H. REISEUNFALL-VERSICHERUNG | 14 |
| I. SPORT & AKTIV-VERSICHERUNG | 16 |
| J. REISE-ASSISTANCE | 17 |
| ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE | 18 |
| WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN VERSICHERUNGSFALL | 19 |
| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 20 |

DEFINITIONEN

In diesem Abschnitt werden kursiv gedruckte Wörter sowie beliebige Formen dieser Wörter, die in diesem Dokument verwendet werden, definiert.

| | |
|---------------------------------------|--|
| Abreise-Datum | Das ursprünglich geplante Datum, das <i>Sie</i> als Beginn <i>Ihrer Reise</i> gewählt haben, wie auf <i>Ihren</i> Reiseunterlagen und in <i>Ihrem</i> Versicherungs-Nachweis angegeben. |
| Adoptionstermin | Ein gerichtlich angeordneter oder gesetzlich vorgeschriebener Termin, an dem <i>Sie</i> als angehende Adoptiveltern teilnehmen müssen, um ein minderjähriges Kind rechtmäßig adoptieren zu können. |
| Aktivitäten in großer Höhe | Eine Aktivität, die in einer Höhe von 4.500 Metern oder mehr stattfindet oder dorthin führt, außer als Passagier in einem Verkehrsflugzeug. |
| Angemessene und übliche Kosten | Der Betrag, der für eine bestimmte Dienstleistung in einem bestimmten geografischen Gebiet berechnet wird, maximal die landesüblichen Sätze. Maßgeblich sind die Verfügbarkeit und der Schwierigkeitsgrad der Dienstleistung, die Verfügbarkeit der benötigten Teile / Materialien / Zubehörteile / Ausrüstung sowie die Verfügbarkeit entsprechender qualifizierter und lizenzierter Dienstleistungs-Anbieter. |
| Arzt | Eine Person, die gesetzlich befugt ist, Medizin oder Zahnmedizin zu praktizieren und über eine entsprechende Zulassung verfügt. Ausgeschlossen sind <i>Sie</i> selbst, <i>Ihre Reisebegleitung</i> oder <i>Ihre Familienangehörigen</i> oder <i>Familienangehörige</i> der kranken bzw. verletzten Person. |
| Assistenzhund | Jeder Hund, der speziell ausgebildet wurde, um zum Wohle einer Person mit einer Behinderung (einschließlich einer körperlichen oder sensorischen Beeinträchtigung, psychiatrischen Störung, Lernschwierigkeiten oder einer sonstigen geistigen Behinderung) bestimmte Aufgaben wahrzunehmen oder auszuführen. Beispiele für derartige Aufgaben sind unter anderem das Führen blinder Menschen, das Warnen tauber Menschen oder das Ziehen eines Rollstuhls. Die Anwesenheit eines Hundes zur Abschreckung oder zur Verhütung von Straftaten sowie als emotionale Unterstützung, für das Wohlbefinden, als Trost oder treuer Begleiter sind keine Assistenz-Aufgabe im Sinne dieser Definition. |
| Ausland | Eine <i>Reise</i> ins <i>Ausland</i> ist eine <i>Reise</i> in ein Land, in dem <i>Sie</i> keinen ständigen Wohnsitz haben oder sich innerhalb der letzten drei Jahre jährlich nicht länger als drei Monate im Jahr aufgehalten haben. |
| Beförderungs-Unternehmen | Ein Unternehmen, das die gewerbliche Lizenz hat, Passagiere zwischen zwei Orten gegen Bezahlung auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg zu befördern. Hiervon ausgeschlossen sind: 1. Mietwagenfirmen 2. private oder nicht-gewerbliche Transport-Unternehmen 3. gecharterte Beförderungsmittel, außer von <i>Ihrem Reiseanbieter</i> zur Beförderung der Reisegruppe gecharterte Transportmittel 4. der <i>öffentliche Nahverkehr</i> |
| Computer-System | Jedes Computer-, Hardware-, Software- oder Kommunikationssystem oder elektronische Gerät (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Smartphones, Laptops, Tablets, tragbare Geräte), Server, Clouds, Mikrocontroller oder ähnliche Systeme, einschließlich aller zugehörigen Eingabe-, Ausgabe-, Datenspeicherungs-Geräte, Netzwerk-Komponenten oder Datensicherungs-Einrichtungen. |

| | |
|-----------------------------------|---|
| Cyber-Risiko | <p>Alle Verluste, Schäden, Haftungsansprüche, Forderungen, Kosten oder Ausgaben jeglicher Art, die auf einen oder mehrere der folgenden Fälle zurückzuführen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob diese direkt oder indirekt verursacht sind oder dazu beitragen, daraus resultieren oder in Verbindung damit entstehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jede unbefugte, arglistige oder rechtswidrige Handlung sowie die Androhung davon, die den Zugriff auf ein Computer-System, dessen Verarbeitung, Verwendung oder Betrieb betrifft 2. Jeder Fehler oder jede Unterlassung im Zusammenhang mit dem Zugriff auf ein Computersystem, dessen Verarbeitung, Verwendung oder Betrieb 3. Jede teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit oder der Ausfall des Zugriffs auf ein Computersystem, dessen Verarbeitung, Verwendung oder Betrieb 4. Jede Form von Nutzungsausfall, Funktionsminderung, Reparatur, Ersatz, Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Daten, einschließlich aller Gegenwerte dieser Daten |
| Epidemie | Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde als <i>Epidemie</i> eingestuft wird. |
| Ersthelfer | <i>Ersthelfer</i> vor Ort (z. B. Polizeibeamte, Einsatzkräfte eines anerkannten Rettungs- und Hilfsdienstes, z. B. Feuerwehr-Einsatzkräfte), die bei einem <i>Unfall</i> oder Notfall unverzüglich an den Unfallort / Einsatzort kommen, um Hilfe und Unterstützung zu leisten. |
| Fahrzeugpanne | Ein mechanisches oder elektronisches Problem, welches verhindert, dass das Fahrzeug normal genutzt werden kann. Dazu gehört auch das Fehlen von Flüssigkeiten (außer Kraftstoff). |
| Familienangehörige | Zu Ihren <i>Familienangehörigen</i> zählen wir abschließend: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehepartner, Lebenspartner oder Lebensgefährte und dessen <i>Familienangehörige</i> 2. <i>Mitbewohner</i> 3. Eltern und Stiefeltern 4. Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder oder Kinder, deren Adoptionsverfahren läuft 5. Geschwister 6. Großeltern und Enkelkinder 7. Folgende Verwandte: Schwiegermutter, -vater, -sohn, -tochter, Schwager, Schwägerin sowie angeheiratete Großeltern 8. Tanten, Onkel, Nichten und Neffen 9. Vormunde und gesetzliche Betreuer, Mündel und Betreute 10. Bezahlte, im selben Haushalt lebende Pflegekräfte |
| Hauptwohnsitz | Der Ort, an dem sich <i>Ihr</i> räumlicher Lebensmittelpunkt befindet. |
| Klettersport | Eine Aktivität, bei der Gurte, Seile, Sicherungen, Steigseisen oder Eispickel verwendet werden. Nicht eingeschlossen ist hierbei das überwachte Klettern auf künstlichen Oberflächen, die für das Freizeitklettern bestimmt sind. |
| Krankenhaus | Eine Einrichtung, in der kranke und <i>verletzte</i> Personen unter ärztlicher Aufsicht untersucht und behandelt werden. Die Einrichtung muss: <ol style="list-style-type: none"> 1. in erster Linie stationäre diagnostische und therapeutische Dienstleistungen erbringen, 2. medizinische Abteilungen zur Durchführung von Operationen haben und 3. über die erforderlichen Zulassungen verfügen. |
| Medizinisch notwendig | Maßnahmen, die bei <i>Ihrer</i> Krankheit, <i>Verletzung</i> oder <i>Ihrem</i> Gesundheitszustand notwendig sind, zu <i>Ihren</i> Symptomen passen und bei <i>Ihnen</i> durchgeführt werden können. Eine solche Maßnahme muss gängige medizinische Standards erfüllen. Maßnahmen, die lediglich <i>Ihrer</i> Annehmlichkeit oder dem Interesse des Anbieters dienen, sind nicht <i>medizinisch notwendig</i> . |
| Medizinische Begleitperson | Eine Fachkraft für Medizin, die von <i>unserem</i> medizinischen Dienst beauftragt wird, eine schwerkranke oder <i>verletzte</i> Person während des Krankentransports zu begleiten. Eine <i>medizinische Begleitperson</i> ist ausgebildet, die zu transportierende Person medizinisch zu versorgen. Hierbei darf es sich nicht um einen Freund, <i>Ihre Reisebegleitung</i> oder einen <i>Familienangehörigen</i> handeln. |
| Mitbewohner | Eine Person, mit der <i>Sie</i> zum Zeitpunkt des Versicherungs-Abschlusses seit mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten zusammenleben und die mindestens 18 Jahre alt ist. |
| Naturkatastrophe | Ein großräumiges Extremwetter- oder geologisches Ereignis, bei dem Eigentum beschädigt, Transportwege oder Versorgungs-Einrichtungen zerstört oder Menschen gefährdet werden. Dazu gehören auch ohne Einschränkung: Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Orkane, Lawinen, Erdbeben und Vulkanausbrüche. |
| Öffentlicher Nahverkehr | Nahverkehrs-, Pendler- oder städtische Verkehrsmittel (z. B. S-Bahn, Stadtbus, U-Bahn, Fähre, Taxi, gebuchte Fahrer oder andere Verkehrsmittel), die <i>Sie</i> oder <i>Ihre Reisebegleitung</i> weniger als 150 Kilometer (Luftlinie) weit befördern. |
| Pandemie | Eine örtlich nicht begrenzte <i>Epidemie</i> , die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde als <i>Pandemie</i> eingestuft wird. |
| Politisches Risiko | Jede Art von Ereignis, organisiertem Widerstand oder Aktion, die beabsichtigt oder in Kauf nimmt, amtierende Regierungen oder Personen zu stürzen, abzulösen oder zu ersetzen. Dazu gehören u. a.: <ul style="list-style-type: none"> • Verstaatlichung • Beschlagnahme • Enteignung (einschließlich selektive Diskriminierung und Zwangsaufgabe) • Aberkennung • Revolution • Rebellion • Aufstand • Innere Unruhen, die zu einem Aufstand führen oder einem Aufstand gleichkommen • Militärische und widerrechtliche Machtergreifung |
| Quarantäne | Unter <i>Quarantäne</i> verstehen <i>wir</i> eine vorgeschriebene Beschränkung des Aufenthaltsortes, um die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern. Bei einer persönlichen <i>Quarantäne</i> hat eine öffentlichen Behörde oder der Kapitän eines Schiffes, mit dem <i>Sie</i> reisen, die Einschränkung <i>Ihres</i> Aufenthaltsortes angeordnet, weil der Verdacht besteht, dass <i>Sie</i> oder <i>Ihre Reisebegleitung</i> mit einer ansteckenden Erkrankung in Berührung gekommen sind. |

| | |
|---------------------------------|--|
| Reise | <i>Ihre Reise</i> an einen oder ab einem Ort, der nicht Ihr <i>Hauptwohnsitz</i> ist, sowie <i>Ihr</i> Aufenthalt am Reiseziel. Ausgenommen sind <i>Reisen</i> , die <i>Sie</i> unternehmen, um eine medizinische Versorgung oder Behandlung zu erhalten. Ausgenommen sind auch Umzüge oder das Pendeln zur und von der Arbeitsstätte. Die maximal zulässige Dauer der <i>Reise</i> finden <i>Sie</i> in den Abschluss Hinweisen zu <i>Ihrem</i> Versicherungsprodukt. |
| Reiseanbieter | Ein Reisebüro oder eine andere Buchungsstelle, ein Reiseveranstalter, eine Fluggesellschaft, ein Kreuzfahrt-Unternehmen, ein Hotel, eine Eisenbahngesellschaft oder sonstige Anbieter von Reisedienstleistungen. |
| Reisebegleitung | Eine Person oder ein <i>Assistenzhund</i> , die mit <i>Ihnen</i> reisen oder <i>Sie</i> auf <i>Ihrer Reise</i> begleiten. Ein Gruppen- oder Reiseleiter gilt nicht als <i>Reisebegleitung</i> , es sei denn, <i>Sie</i> teilen sich mit dem Gruppen- oder Reiseleiter ein Zimmer. Lehrer, die Klassenreisen begleiten, gelten nicht als Gruppen- oder Reiseleiter. |
| Reisegepäck | Persönliches Eigentum, welches <i>Sie</i> mit auf <i>Ihre Reise</i> nehmen oder während <i>Ihrer Reise</i> erwerben. |
| Rückerstattung | Erstattungen, Gutschriften und Gutscheine, die <i>Sie</i> von <i>Ihrem Reiseanbieter</i> , Arbeitgeber, einem anderen Versicherungs-Unternehmen, einem Kreditkarten-Herausgeber oder einer anderen Einrichtung erhalten haben. |
| Sie oder Ihr | Alle Personen, die im Versicherungsschein oder Versicherungs-Nachweis namentlich genannt sind. |
| Sportgeräte | Ausrüstungsgegenstände, die zur Ausübung einer Sportart verwendet werden. |
| Strafbare Handlung | Eine Handlung, die dort, wo sie begangen wird, gegen das Gesetz verstößt. |
| Terroristisches Ereignis | Dies bezeichnet die Handlung einer organisierten Gruppe, die seitens der Regierungsbehörde und / oder gemäß geltendem Recht im Land <i>Ihres</i> Wohnsitzes als offiziell terroristisch eingestuft ist. Die terroristische Gruppe möchte mit ihrer Handlung ein bestimmtes politisches, ethnisches oder religiöses Ziel erreichen. Bei dem Ereignis werden Menschen verletzt oder Eigentum beschädigt. Hiervon ausgenommen sind allgemeine Protestbewegungen, Unruhen, Gewaltausschreitungen oder kriegerische Handlungen. |
| Unbewohnbar | <i>Ihre</i> eigene Wohnung oder eine <i>Unterkunft</i> am Reiseziel haben durch eine <i>Naturkatastrophe</i> , Feuer, Überschwemmung, Einbruch, Sturm, Explosion oder Vandalismus großen Schaden genommen. Dazu gehören auch der längere Ausfall der Strom-, Gas- oder Wasserversorgung. Deshalb ist der Ort bei vernünftiger Betrachtungsweise als unzugänglich oder unbenutzbar anzusehen. |
| Unfall | Ein plötzliches, unbeabsichtigtes, von außen einwirkendes Ereignis, welches <i>Verletzungen</i> und / oder Sachschäden verursacht. Für den Begriff "Unfall" gilt in der Reiseunfall-Versicherung eine andere Definition. Diese ist im Abschnitt Reiseunfall-Versicherung zu finden. |
| Unterkunft | Ein Hotel oder eine andere Art der <i>Unterkunft</i> , für die <i>Sie</i> eine Reservierung vornehmen und wo <i>Sie</i> gegen Bezahlung übernachten. |
| Unwetter | Gefährliche Witterungsverhältnisse, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sturm, Orkan, Wirbelsturm, Nebel, Hagel, Regen-, Schnee- oder Eissturm. |
| Verkehrsunfall | Ein unerwartetes und unbeabsichtigtes Verkehrsereignis, das nicht auf eine <i>Fahrzeugpanne</i> zurückzuführen ist. Die Folge des Ereignisses sind <i>Verletzungen</i> und / oder Sachschäden. |
| Verletzung | <i>Verletzung</i> , die körperliche Schäden nach sich zieht. |
| Versicherte Ereignisse | Die ausdrücklich aufgeführten Situationen oder Ereignisse, für die <i>Sie</i> im Rahmen dieses Versicherungsvertrags Versicherungsschutz haben. |
| Versicherung | Die Dokumentation über den abgeschlossenen Reiseversicherungsvertrag. Diese umfasst: den Versicherungs-Nachweis (z. B. Versicherungsschein), die Dokumente zum Versicherungs-Nachweis mit der Leistungs-Übersicht, den Hinweisen zum Datenschutz und den Versicherungs-Informationen und -Bedingungen sowie das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten. |
| Vorerkrankungen | <i>Vorerkrankungen</i> sind Erkrankungen oder gesundheitliche Beschwerden, die schon vor dem Abschluss der <i>Versicherung</i> bestanden. <i>Sie</i> wussten oder mussten damit rechnen, dass Behandlungen erforderlich werden. <i>Vorerkrankungen</i> sind nicht versichert. In der Reiserücktritt- und Reiseabbruch-Versicherung besteht nur für unerwartete schwere Erkrankungen Versicherungsschutz. Dabei unterscheiden <i>wir</i> zwischen körperlichen und psychischen Erkrankungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine körperliche Erkrankung ist dann unerwartet, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> * zum ersten Mal nach Abschluss der <i>Versicherung</i> (Reiserücktritt) oder nach Antritt der <i>Reise</i> (Reiseabbruch) auftritt oder * wenn eine bestehende Erkrankung in den letzten sechs Monaten vor Versicherungs-Abschluss (Reiserücktritt) bzw. in den letzten sechs Monaten vor Antritt der <i>Reise</i> (Reiseabbruch) nicht behandelt wurde. Die Erkrankung verschlechtert sich nach Abschluss der <i>Versicherung</i> (Reiserücktritt) bzw. nach Antritt der <i>Reise</i> (Reiseabbruch). Regelmäßige Untersuchungen zur Kontrolle oder Vorsorge sind keine Behandlung. 2. Eine psychische Erkrankung ist dann unerwartet, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> * zum ersten Mal nach Abschluss der <i>Versicherung</i> (Reiserücktritt) oder nach Antritt der <i>Reise</i> (Reiseabbruch) auftritt. * Bei einer chronischen psychischen Erkrankung betrachten wir den Schub oder die Verschlechterung als eine <i>Vorerkrankung</i>, wenn die letzte Behandlung innerhalb von drei Jahren vor Abschluss der <i>Versicherung</i> (Reiserücktritt) oder vor Antritt der <i>Reise</i> (Reiseabbruch) stattfand. Regelmäßige Untersuchungen zur Kontrolle oder Vorsorge sind keine Behandlung. 3. Eine psychische Erkrankung ist dann schwer, wenn sie stationär behandelt wird oder wenn sie von einem Facharzt für Psychiatrie vor der Stornierung der <i>Reise</i> (Reiserücktritt) attestiert wird oder wenn von <i>Ihrem</i> Krankenversicherer eine ambulante Psychotherapie genehmigt wird. |
| Wertgegenstände | Sammlerstücke, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Perlen, Pelze, Kameras (einschließlich Videokameras) und zugehörige Ausrüstung, Musikinstrumente, professionelle Audioausrüstung, Ferngläser, Teleskope, <i>Sportgeräte</i> , mobile Endgeräte, Smartphones, Computer, Radios, Drohnen, Roboter und andere elektronische Geräte sowie Teile und Zubehör für die oben genannten Gegenstände. |
| Wir, uns, unser | AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland. |

BEGINN UND ENDE IHRES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Sie haben nur dann Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn wir Ihren Versicherungs-Antrag annehmen. Das Datum des Inkrafttretens Ihres Versicherungs-Vertrages und das Enddatum ist in Ihrem Versicherungs-Nachweis angegeben. Die *Versicherung* tritt um 00:00 Uhr am Tag nach Abschluss und nach veranlasster Zahlung in Kraft. Der Antrag muss am oder vor dem Abreise-Datum eingehen und Sie müssen die Zahlung des vollständigen Versicherungs-Beitrags veranlasst haben.

Der Versicherungsschutz gilt nur für Schäden, die während der Laufzeit Ihres Versicherungs-Vertrags eintreten.

Das *Abreise-Datum* und das *Rückreise-Datum*, das Sie beim Abschluss der *Versicherung* angegeben haben, werden bei der Berechnung der Dauer Ihrer Reise als zwei separate Reisetage gezählt. Hiervon ausgenommen sind One-Way-Buchungen (einfache Strecke) oder Hin- und Rückreisen am selben Tag.

Ihre *Versicherung* endet an dem in Ihrem Versicherungs-Nachweis angegebenen Enddatum des Versicherungsschutzes. Es gibt Situationen, in denen Ihr Versicherungsschutz unter Umständen zu einem anderen Zeitpunkt endet: Wenn Ihre *Versicherung* im Rahmen einer One-Way-Buchung (einfache Strecke) abgeschlossen wurde, endet Ihr Versicherungsschutz an dem in Ihren Versicherungs-Dokumenten angegebenen geplanten Rückreise-Datum. Außerdem endet Ihr Versicherungsschutz in folgenden Fällen zum jeweils frühestmöglichen der folgenden Zeitpunkte:

1. mit Stornierung Ihrer Reise oder
2. mit Ihrem Widerruf, sofern Ihre abgeschlossene Versicherung eine Reiserücktritt-Versicherung enthält und die Versicherungsdauer länger als ein Monat beträgt, oder
3. mit Beendigung Ihrer Reise (wenn Sie Ihre Reise vorzeitig beenden) oder
4. mit Ihrem Eintreffen in einer medizinischen Einrichtung zur weiteren Versorgung (wenn Sie Ihre Reise aus gesundheitlichen Gründen abbrechen) oder
5. um 23:59 Uhr an dem Tag, an dem die maximal zulässige Dauer der Reise erreicht ist. Die maximal zulässige Dauer der Reise finden Sie in den Abschluss Hinweisen zu Ihrem Versicherungsprodukt.

Sollte sich Ihre Rückreise wegen einem *versicherten Ereignis* verzögern, verlängern wir Ihren Versicherungs-Zeitraum bis Sie in der Lage sind, an Ihren Ausgangsort oder *Hauptwohnsitz* zurückzukehren, oder bis Sie nach einem medizinischen Rücktransport oder einem Reiseabbruch zur weiteren Versorgung in einer medizinischen Einrichtung eintreffen. Die *Versicherung* endet zu dem Termin, zu dem einer der zuvor genannten Umstände zuerst eintritt.

Bitte beachten Sie, dass diese *Versicherung* nur für die angegebene Reise gilt und nicht gekündigt werden muss.

BESCHREIBUNG DER ENTHALTENEN VERSICHERUNGS-LEISTUNGEN

In diesem Abschnitt beschreiben wir den Leistungsumfang der von Ihnen abgeschlossenen *Versicherung*. Wir erläutern jede Leistung sowie die besonderen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit der Versicherungsschutz greift. **Bitte beachten Sie auch die angegebenen Ausnahmen vom Versicherungsschutz sowie die Allgemeinen Ausschlüsse und die Allgemeinen Bestimmungen. Dort sind u. a. Ihre Pflichten (Obliegenheiten) nachzulesen.**

A. REISERÜCKTRITT-VERSICHERUNG

Falls Sie Ihre Reise wegen eines der unten aufgeführten, *versicherten Ereignisse* stornieren oder verschieben müssen, gilt: Wir ersetzen Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten (nicht erstattungsfähige Reisekosten, Anzahlungen und Umbuchungsgebühren - abzüglich etwaiger Rückerstattungen) bis zu der in Ihrer Leistungs-Übersicht hierfür aufgeführten maximalen Versicherungs-Leistung. Bitte beachten Sie, dass dieser Versicherungsschutz nur greift, solange Sie die Reise noch nicht angetreten haben.

Wenn Sie und Ihre Reisebegleitung eine gemeinsame *Unterkunft* im Voraus gebucht haben, gilt: Falls Ihre Reisebegleitung die Reise wegen eines oder mehrerer der unten aufgeführten *versicherten Ereignisse* storniert, erstatten wir alle zusätzlichen Kosten für die *Unterkunft*, die Ihnen in Rechnung gestellt werden.

WICHTIG (Obliegenheit): Sie sind verpflichtet, die Reise innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des *versicherten Ereignisses* zu stornieren (z. B. bei Ihrem Reiseanbieter), um die Stornokosten möglichst gering zu halten. Dies gilt auch bei Erkrankungen oder *Verletzungen*, die bei üblichem Heilverlauf bis zum Reisezeitpunkt ausgeheilt sein sollten. Wenn Sie diese Frist nicht einhalten und deshalb höhere Stornokosten entstehen oder Sie eine geringere *Rückerstattung* erhalten, wird die Differenz nicht von uns übernommen. Sollten Sie aufgrund einer schweren Erkrankung oder *Verletzung* nicht in der Lage sein, innerhalb dieser 48-Stunden-Frist zu stornieren, müssen Sie dies unverzüglich nachholen, sobald Ihnen das möglich ist.

Wenn Sie sich beim Eintritt des *versicherten Ereignisses* unverzüglich an unseren medizinischen Dienst (Stornoberatung) wenden, werden Sie dort beraten. Empfiehlt dieser, noch abzuwarten, und folgen Sie diesem Rat, liegt keine Obliegenheitsverletzung vor.

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

Versicherte Ereignisse:

1. Sie oder Ihre Reisebegleitung werden so krank (einschließlich der Diagnose einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder *verletzen* sich so schwer, dass Sie zur Stornierung Ihrer Reise gezwungen sind.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Ein Arzt rät Ihnen oder Ihrer Reisebegleitung vor dem Reiserücktritt, Ihre Reise zu stornieren.

2. Ein *Familienangehöriger*, der nicht mit Ihnen reist, wird krank (einschließlich der Diagnose einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder *verletzt* sich.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Die Krankheit oder *Verletzung* muss von einem Arzt als lebensbedrohlich eingestuft werden oder einen *Krankenhaus*-Aufenthalt notwendig machen.

3. *Sie, Ihre Reisebegleitung, ein Familienangehöriger oder Ihr Assistenzhund* sterben nach dem Inkrafttreten *Ihrer Versicherung* und vor Beginn *Ihrer Reise*.
4. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* werden vor *Ihrer Reise* unter *Quarantäne* gestellt, weil *Sie* Folgendem ausgesetzt waren:
 - a. einer ansteckenden Krankheit, mit Ausnahme einer *Epidemie* oder *Pandemie* oder
 - b. einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit (z. B. COVID-19), jedoch nur, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i. Von der *Quarantäne* sind ausdrücklich *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* betroffen. D. h. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* müssen in der *Quarantäne* -Anordnung oder -Anweisung persönlich namentlich benannt und aufgrund einer *Epidemie* oder *Pandemie* unter *Quarantäne* gestellt werden.
 - ii. Die *Quarantäne* wurde nicht generell (a) für einen Teil oder die Gesamtheit der Bevölkerung, für ein geografisches Gebiet, ein Gebäude oder ein Schiff verhängt. Die *Quarantäne* darf nicht verhängt worden sein, (b) weil *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* zuvor in ein bestimmtes Gebiet gereist sind oder von einem bestimmten Ort gekommen sind. Diese Bedingung (ii) gilt auch dann, wenn *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* ausdrücklich namentlich unter *Quarantäne* gestellt werden.
5. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* sind am Abreisetag in einen *Verkehrsunfall* verwickelt.

Eine der folgenden Bedingungen muss zutreffen:

- a. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* benötigen ärztliche Hilfe.
 - b. *Ihr* Fahrzeug oder das Fahrzeug *Ihrer Reisebegleitung* muss repariert werden, weil es in keinem fahrbereiten Zustand ist.
6. *Sie* sind gesetzlich verpflichtet, zum Zeitpunkt *Ihrer* geplanten *Reise* an einem Gerichtstermin teilzunehmen.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Die Teilnahme erfolgt nicht im Rahmen *Ihrer* beruflichen Tätigkeit. (Wenn *Sie* also beispielsweise in *Ihrer* Eigenschaft als Rechtsanwalt, Justizangestellter, Sachverständiger, Polizeibeamter oder im Rahmen einer anderen derartigen Tätigkeit teilnehmen, ist dies nicht versichert.)
7. *Ihr Hauptwohnsitz* wird unbewohnbar.
 8. *Ihr Beförderungs-Unternehmen* kann *Sie* wegen eines der nachstehenden Ereignisse nicht innerhalb von 24 Stunden nach der ursprünglich geplanten Ankunftszeit an *Ihr* ursprünglich vorgesehenes Reiseziel bringen:
 - A. *Naturkatastrophe*
 - B. *Unwetter*
 - C. Streik - nicht jedoch, wenn dieser bereits vor Abschluss *Ihrer Versicherung* angedroht oder angekündigt wurde
 - D. von der Regierung angeordnete Einstellung des Flug- oder Zugbetriebs. Reisewarnungen oder -verbote seitens einer Regierung oder Behörde sind hiervon ausgenommen.

Wenn es *Ihnen* jedoch möglich ist, auf einem anderen Weg an *Ihr* ursprüngliches Reiseziel zu gelangen, erstatten *wir Ihnen* folgende Kosten bis zur maximalen Versicherungs-Leistung *Ihrer* Reiserücktritt-Versicherung:

- i. die notwendigen Auslagen für die alternative Beförderung, abzüglich etwaiger *Rückerstattungen* und
- ii. die Kosten für eine im Voraus gebuchte *Unterkunft*, die aufgrund *Ihrer* verspäteten Ankunft nicht genutzt wurde, abzüglich etwaiger *Rückerstattungen*.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Die Beförderungsklasse der alternativen Beförderung darf nicht besser sein als die der ursprünglich gebuchten Beförderung.
 - b. Der Versicherungsschutz im Falle eines Streiks gilt nicht, wenn die streikenden Arbeitnehmer beim *Beförderungs-Unternehmen* oder seiner Tochtergesellschaft beschäftigt sind, bei dem *Sie Ihre Versicherung* abgeschlossen haben.
9. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* werden nach dem Abschluss *Ihrer Versicherung* von einem aktuellen Arbeitgeber gekündigt.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

 - a. Die Kündigung ist nicht selbst verschuldet.
 - b. Das Beschäftigungsverhältnis muss unbefristet gewesen sein.
 - c. Das Beschäftigungsverhältnis muss mindestens zwölf aufeinanderfolgende Monate ange dauert haben.
 10. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* nehmen nach Abschluss *Ihrer Versicherung* ein festes, bezahltes, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf, das eine Anwesenheit am Arbeitsplatz während des ursprünglich geplanten Reisezeitraums erforderlich macht.
 11. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* müssen den *Hauptwohnsitz* dauerhaft um mindestens 150 Kilometer verlagern, weil der Arbeitgeber *Sie* bzw. *Ihre Reisebegleitung* versetzt hat. Versicherungsschutz besteht auch, wenn *Sie* wegen der Versetzung *Ihres* Ehepartners, Lebenspartners oder Lebensgefährten umziehen müssen.
 12. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* sind als *Ersthelfer* tätig. *Sie* haben in dieser Eigenschaft während des ursprünglich geplanten Reisezeitraums einen Einsatz, weil sich ein *Unfall* oder Notfall (einschließlich einer *Naturkatastrophe*) ereignet hat.
 13. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* müssen zum geplanten Zeitpunkt *Ihrer Reise* an einem *Adoptionstermin* im Rahmen eines Adoptionsverfahrens teilnehmen.
 14. *Sie, Ihre Reisebegleitung* oder ein *Familienangehöriger* werden als Mitglied der Bundeswehr versetzt / abgeordnet oder der Urlaubsstatus wird geändert. Ausgenommen davon sind Änderungen aufgrund von Kriegs- oder Disziplinarmaßnahmen.
 15. Eine für die Einreise in ein Zielland notwendige Impfung kann bei *Ihnen* oder *Ihrer Reisebegleitung* aus gesundheitlichen Gründen nicht durchgeführt werden.

16. *Ihre* für die *Reise* erforderlichen Reisedokumente oder die *Ihrer Reisebegleitung* werden gestohlen.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. *Sie* müssen nachweisen, dass *Sie* sich um Ersatzdokumente bemüht haben, um damit die ursprünglich geplante *Reise* durchführen zu können.

17. *Ihnen* oder *Ihrer Reisebegleitung* wird von den Behörden des Ziel- oder Transitlandes ein Touristenvisum verweigert.

18. *Sie* stellen nach Abschluss dieser *Versicherung* fest, dass *Sie* schwanger sind.

19. *Sie* sollen bei der Geburt des Kindes eines *Familienangehörigen* anwesend sein.

20. *Ihre Unterkunft* am Reiseziel wird unbewohnbar.

21. Für *Ihre Reise* außerhalb des Landes, in dem sich *Ihr* Wohnsitz befindet, hatten *Sie* die Unterbringung bei Familienmitgliedern geplant. Diese können *Sie* jedoch nicht aufnehmen, weil ein Mitglied dieses Haushalts verstorben oder schwer erkrankt ist oder *verletzt* wurde.

22. Regierungsbehörden ordnen an *Ihrem* Zielort eine Zwangsevakuierung an, die innerhalb von 24 Stunden vor *Ihrem Abreise-Datum* in Kraft tritt.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. *Sie* haben die *Versicherung* abgeschlossen, bevor das Ereignis, das zu der Zwangsevakuierung führte, öffentlich bekanntgegeben wurde.

23. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* trennen sich offiziell / rechtsverbindlich oder werden am oder nach dem Versicherungs-Beginn, jedoch vor *Ihrem* geplanten *Abreise-Datum*, rechtskräftig geschieden.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. *Sie* haben die *Versicherung* innerhalb von 14 Tagen nach der Buchung der *Reise* abgeschlossen.

24. *Ihr* Fahrzeug oder das Fahrzeug *Ihrer Reisebegleitung* hat auf dem Weg zum Ausgangspunkt *Ihrer Reise* eine *Fahrzeugpanne*.

25. Das Fahrzeug, mit dem *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* zum Ausgangspunkt *Ihrer Reise* fahren wollten oder das während *Ihrer Reise* das Hauptbeförderungsmittel sein sollte, wird gestohlen.

26. *Sie* sind Schüler / Student an einer anerkannten Bildungseinrichtung. *Sie* bestehen die Abschlussprüfung nicht oder erreichen das Klassenziel nicht, um in die nächste Klassenstufe vorzurücken.

27. *Sie* haben eine mehrtägige *Reise* gebucht oder sich vor *Ihrem Abreise-Datum* zu einer mehrtägigen Veranstaltung angemeldet, die Hauptzweck *Ihrer Reise* ist. *Ihr* Reiseveranstalter oder der gewerbliche Anbieter der Veranstaltung storniert diese aufgrund von:

- a. *Naturkatastrophe*
- b. *Unwetter*

HINWEIS: *Wir* erstatten *Ihnen* nicht die Kosten für die vom Veranstalter stornierte mehrtägige *Reise* / Veranstaltung. *Wir* erstatten *Ihnen* lediglich die im Voraus zusätzlich gebuchten, nicht vom Veranstalter zu erstattenden *Unterkunfts-* und *Beförderungskosten*.

28. Sofern *Sie* eine *Versicherung* abgeschlossen haben, die gemäß *Ihrer* Leistungs-Übersicht „inklusive Storno bei Terror“ bietet, gilt: Ein *terroristisches Ereignis* geschieht an dem Ort, an den *Sie* laut *Ihrem* Reiseplan reisen wollen, bzw. im Umkreis von 100 Kilometern. Dieses ereignet sich innerhalb von 30 Tagen vor dem planmäßigen *Abreise-Datum*.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Innerhalb von 30 Tagen vor Versicherungs-Beginn darf sich zu keinem Zeitpunkt ein *terroristisches Ereignis* im Umkreis von 40 Kilometern um diesen Ort herum zugetragen haben.

29. Sofern *Sie* gemäß *Ihrer* Leistungs-Übersicht eine Sport & Aktiv-Versicherung abgeschlossen haben, gilt: *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* werden schwer krank (einschließlich der Diagnose einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder *verletzen* sich schwer. Deshalb sind *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* nicht mehr in der Lage, an der Aktivität, die den Hauptzweck *Ihrer Reise* darstellt, teilzunehmen.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Ein *Arzt* rät *Ihnen* vor *Ihrer* Abreise von der Teilnahme ab. Wenn der Arztbesuch vor Beginn der Aktivität nicht möglich ist, gilt: *Sie* müssen innerhalb von 48 Stunden nach der Aktivität bzw. sobald eine vertretbare Möglichkeit dazu besteht einen *Arzt* hinzuziehen. Dieser muss die Entscheidung, nicht an der Aktivität teilzunehmen, nachträglich bestätigen.

B. REISEABBRUCH-VERSICHERUNG

Falls *Sie Ihre Reise* wegen eines oder mehrerer der unten aufgeführten *versicherten Ereignisse* vorzeitig abbrechen, unterbrechen oder verlängern müssen, gilt: *Wir ersetzen Ihnen* bis zu der in *Ihrer Leistungs-Übersicht* hierfür angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung (abzüglich etwaiger *Rückerstattungen*):

- i. den anteiligen Reisepreis. Dieser entspricht den gebuchten, aber nicht genutzten und nicht erstattungsfähigen Reiseleistungen.
- ii. zusätzliche Unterkunftskosten, die *Ihnen* entstehen, wenn *Sie* im Voraus gemeinsame Übernachtungen gebucht haben und *Ihre Reisebegleitung* die *Reise* abbrechen muss.
- iii. Notwendige Beförderungskosten, um *Ihre Reise* fortzusetzen oder an *Ihren Hauptwohnsitz* zurückzukehren
 - *Wir* erstatten *Ihnen* entweder die neu entstandenen Rückreisekosten an *Ihren Hauptwohnsitz* oder den Anteil *Ihrer* ursprünglichen Rückreisekosten, die das *Beförderungs-Unternehmen* einbehält, nicht jedoch beides.
- iv. zusätzliche *Unterkunfts-* und Beförderungskosten, wenn die Unterbrechung dazu führt, dass *Sie* länger als ursprünglich geplant an *Ihrem* Zielort (bzw. am Ort des Ereignisses) bleiben müssen. **Pro Person gilt ein Höchstbetrag von 100,- € pro Tag für maximal 10 Tage.**

WICHTIG (Obliegenheit): Sobald *Sie* selbst feststellen, dass *Sie Ihre Reise* abbrechen oder unterbrechen müssen, oder ein *Arzt Ihnen* dazu rät, gilt: *Sie* sind verpflichtet, alle nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen innerhalb von 48 Stunden zu stornieren (z. B. bei *Ihrem Reiseanbieter*). Wenn *Sie* diese Frist nicht einhalten und deshalb eine geringere *Rückerstattung* erhalten, wird die Differenz nicht von *uns* übernommen. Sollten *Sie* aufgrund einer schweren Erkrankung oder *Verletzung* nicht in der Lage sein, die 48-Stunden-Frist einzuhalten, müssen *Sie* dies unverzüglich nachholen, sobald *Sie* dazu in der Lage sind.

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

Versicherte Ereignisse:

1. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* werden so krank (einschließlich der Diagnose einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder *verletzen* sich so schwer, dass *Sie* gezwungen sind, *Ihre Reise* abzubrechen oder zu unterbrechen.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* müssen sich von einem *Arzt* untersuchen lassen bzw. ärztlichen Rat einholen, bevor die Entscheidung zum Reiseabbruch fällt.
 - b. *Sie* dürfen nicht in ein Land gereist sein, für das die Regierung *Ihres* Heimatlandes eine Reisewarnung ausgesprochen hat.
2. Ein *Familienangehöriger*, der nicht mit *Ihnen* reist, wird krank (einschließlich der Diagnose einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder *verletzt* sich.
Es gilt die folgende Bedingung:
 - a. Die Krankheit oder *Verletzung* muss von einem *Arzt* als lebensbedrohlich eingestuft werden oder einen *Krankenhaus*-Aufenthalt notwendig machen.
 3. *Sie, Ihre Reisebegleitung, Familienangehörige* oder *Ihr Assistenzhund* sterben während *Ihrer Reise*.
 4. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* werden während *Ihrer Reise* unter *Quarantäne* gestellt, weil *Sie* Folgendem ausgesetzt waren:
 - a. einer ansteckenden Krankheit, mit Ausnahme einer *Epidemie* oder *Pandemie* oder
 - b. einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit (z. B. COVID-19), jedoch nur, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i. Von der *Quarantäne* sind ausdrücklich *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* betroffen. D. h. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* müssen in der *Quarantäne*-Anordnung oder -Anweisung persönlich namentlich benannt und aufgrund einer *Epidemie* oder *Pandemie* unter *Quarantäne* gestellt werden.
 - ii. Die *Quarantäne* wurde nicht generell (a) für einen Teil oder die Gesamtheit der Bevölkerung, für ein geografisches Gebiet, ein Gebäude oder ein Schiff verhängt. Die *Quarantäne* darf nicht verhängt worden sein, (b) weil *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* zuvor in ein bestimmtes Gebiet gereist sind oder von einem bestimmten Ort gekommen sind. Diese Bedingung (ii) gilt auch dann, wenn *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* ausdrücklich namentlich unter *Quarantäne* gestellt werden.

5. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* haben einen *Verkehrsunfall*.

Eine der folgenden Bedingungen muss zutreffen:

- a. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* benötigen ärztliche Hilfe.
 - b. Das Fahrzeug muss repariert werden, weil es in keinem fahrbereiten Zustand ist.
6. *Sie* sind gesetzlich verpflichtet, zum Zeitpunkt *Ihrer Reise* an einem Gerichtstermin teilzunehmen.
Es gilt die folgende Bedingung:
 - a. Die Teilnahme erfolgt nicht im Rahmen *Ihrer* beruflichen Tätigkeit. (Wenn *Sie* also beispielsweise in *Ihrer* Eigenschaft als Rechtsanwalt, Justizangestellter, Sachverständiger, Polizeibeamter oder im Rahmen einer anderen derartigen Tätigkeit teilnehmen, ist dies nicht versichert.)

7. *Ihr Hauptwohnsitz* wird *unbewohnbar*.

8. *Ihr Beförderungs-Unternehmen* kann *Sie* wegen eines der nachstehenden Ereignisse nicht innerhalb von 24 Stunden nach der ursprünglich geplanten Ankunftszeit an *Ihr* ursprünglich vorgesehenes Reiseziel bringen:
 - A. *Naturkatastrophe*
 - B. *Unwetter*
 - C. Streik - nicht jedoch, wenn dieser bereits vor Abschluss *Ihrer Versicherung* angedroht oder angekündigt wurde
 - D. von der Regierung angeordnete Einstellung des Flug- oder Zugbetriebs. Reisewarnungen oder -verbote einer Regierung oder Behörde sind hiervon ausgenommen.

Wenn es *Ihnen* jedoch möglich ist, auf einem anderen Weg an *Ihr* ursprüngliches Reiseziel zu gelangen, erstatten *wir Ihnen* folgende Kosten bis zur maximalen Versicherungs-Leistung *Ihrer* Reiseabbruch-Versicherung:

- i. die notwendigen Auslagen für die alternative Beförderung, abzüglich etwaiger *Rückstattung* und
- ii. die Kosten für eine im Voraus gebuchte *Unterkunft*, die aufgrund *Ihrer* verspäteten Ankunft nicht genutzt wurde, abzüglich etwaiger *Rückstattungen*.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Die Beförderungsklasse der alternativen Beförderung darf nicht besser sein als die der ursprünglich gebuchten Beförderung.
 - b. Der Versicherungsschutz im Falle eines Streiks gilt nicht, wenn die streikenden Arbeitnehmer beim *Beförderungs-Unternehmen* oder seiner Tochtergesellschaft beschäftigt sind, bei dem *Sie Ihre Versicherung* abgeschlossen haben.
9. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* sind als *Ersthelfer* tätig. *Sie* werden in dieser Eigenschaft während der *Reise* zum Einsatz gerufen, weil sich ein *Unfall* oder Notfall (einschließlich einer *Naturkatastrophe*) ereignet hat.
 10. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* befinden sich in einem entführten Flugzeug, Zug, Fahrzeug oder Schiff.
 11. *Sie*, *Ihre Reisebegleitung* oder ein *Familienangehöriger* werden als Mitglied der Bundeswehr versetzt / abgeordnet oder der Urlaubsstatus wird geändert. Ausgenommen davon sind Änderungen aufgrund von Kriegs- oder Disziplinarmaßnahmen.
 12. *Sie* versäumen mindestens 50 % der Dauer *Ihrer Reise* aufgrund:
 - A. einer Verspätung eines *Beförderungs-Unternehmens* (hiervon ausgenommen ist, wenn die Beförderung vor der Abreise vom *Beförderungs-Unternehmen* abgesagt wird)
 - B. eines Streiks, außer wenn dieser vor dem Abschluss *Ihrer Versicherung* bereits angedroht oder angekündigt wurde
 - C. einer *Naturkatastrophe*
 - D. gesperrter oder unpassierbarer Straßen infolge von *Unwetter*
 - E. verlorener oder gestohlener Reisedokumente, die benötigt werden und nicht rechtzeitig vor der Fortsetzung *Ihrer Reise* wiederbeschafft werden können
 - i. *Sie* müssen nachweisen, dass *Sie* sich um Ersatzdokumente bemüht haben, um die *Reise* fortsetzen zu können.
 - F. innerer Unruhen
 13. Ein *Beförderungs-Unternehmen* verweigert *Ihnen* oder *Ihrer Reisebegleitung* die Beförderung aufgrund des Verdachts, dass *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* an einer ansteckenden Krankheit leiden (einschließlich einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit wie COVID-19). Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn *Sie* sich weigern, die Regeln oder Anforderungen für die *Reise* bzw. Einreise in *Ihr* Zielland einzuhalten bzw. diese missachten.
 14. *Sie* sollen bei der Geburt des Kindes eines *Familienangehörigen* anwesend sein.
 15. *Ihre Unterkunft* am Reiseziel wird *unbewohnbar*.
 16. Für *Ihre Reise* außerhalb des Landes, in dem sich *Ihr Wohnsitz* befindet, hatten *Sie* die Unterbringung bei Familienmitgliedern geplant. Diese können *Sie* jedoch nicht aufnehmen, weil ein Mitglied dieses Haushalts verstorben oder schwer erkrankt ist oder *verletzt* wurde.
 17. Regierungsbehörden ordnen an *Ihrem* Zielort eine Zwangsevakuierung an, während *Sie* sich auf *Ihrer Reise* befinden.

Es gilt die folgende Bedingung:

 - a. *Sie* haben die *Versicherung* abgeschlossen, bevor das Ereignis, das zu der Zwangsevakuierung führte, öffentlich bekanntgegeben wurde.
 18. *Ihr* Fahrzeug oder das Fahrzeug *Ihrer Reisebegleitung* hat während *Ihrer Reise* eine *Fahrzeugpanne* und ist nicht mehr fahrbereit.
 19. Das Fahrzeug, das während *Ihrer Reise* als Hauptbeförderungsmittel dient, wird gestohlen.
 20. Sofern *Sie* eine *Versicherung* abgeschlossen haben, die gemäß *Ihrer* Leistungs-Übersicht „inklusive Abbruch bei Terror“ bietet, gilt: Ein *terroristisches Ereignis* geschieht an dem Ort, an den *Sie* laut *Ihrem* Reiseplan reisen wollen, bzw. im Umkreis von 100 Kilometern.

Es gilt die folgende Bedingung:

 - a. Innerhalb von 30 Tagen vor Versicherungs-Beginn darf sich zu keinem Zeitpunkt ein *terroristisches Ereignis* im Umkreis von 40 Kilometern um diesen Ort herum zugetragen haben.

C. VERSPÄTUNGS-VERSICHERUNG

Falls sich *Ihre Reise* oder die *Ihrer Reisebegleitung* wegen eines der unten aufgeführten *versicherten Ereignisse* verzögert, gilt: *Wir* ersetzen *Ihnen* bis zu der in *Ihrer* Leistungs-Übersicht hierfür angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung folgende Auslagen (abzüglich etwaiger *Rückstattungen*):

- i. *Wir* erstatten *Ihnen* die Kosten für nicht in Anspruch genommene im Voraus gebuchte Reiseleistungen sowie zusätzliche Aufwendungen, die *Ihnen* für den Zeitraum und am Ort *Ihrer* Verspätung für Mahlzeiten, *Unterkunft*, Kommunikation (z. B. Telefonkosten) und lokalen Transport entstehen. Es gilt dabei eine tägliche (je 24 Stunden) Obergrenze, die in *Ihrer* Leistungs-Übersicht aufgeführt ist:
 - Sofern *Sie* entsprechende Belege vorlegen können, gilt die Regelung „mit Belegen“.
 - Wenn *Sie* keine entsprechenden Belege vorlegen können, gilt die Regelung „ohne Belege“.
- ii. *Wir* erstatten die notwendigen Beförderungskosten, damit *Sie* sich entweder *Ihrer* Kreuzfahrt / Rundreise wieder anschließen oder an *Ihr* Reiseziel gelangen können, wenn *Sie* aufgrund der Verspätung die Abfahrt *Ihres* Kreuzfahrtschiffes oder *Ihrer* Rundreise versäumen.
- iii. *Wir* erstatten die notwendigen Beförderungskosten an *Ihr* Reiseziel oder zurück nach Hause, wenn *Sie* *Ihren* Flug oder *Ihren* Zug verpassen, weil es auf *Ihrem* Weg zum Flughafen oder Bahnhof eine Verspätung im *öffentlichen Nahverkehr* gab.

HINWEIS: *Wir* erstatten *Ihnen* keine Auslagen, für die *Ihr Beförderungs-Unternehmen* oder *Reiseanbieter* die Zahlung übernehmen muss.

Die Verspätung muss mindestens die in *Ihrer Leistungs-Übersicht* als erforderliche Verzögerung angegebene Stundenzahl betragen und auf eines der nachstehenden *versicherten Ereignisse* zurückzuführen sein:

1. Verspätung eines *Beförderungs-Unternehmens*
2. Streik, es sei denn, dieser wurde vor dem Abschluss *Ihrer Versicherung* bereits angedroht oder angekündigt
3. *Quarantäne*-Maßnahmen während *Ihrer Reise*, weil *Sie* Folgendem ausgesetzt waren:
 - a. einer ansteckenden Krankheit, mit Ausnahme einer *Epidemie* oder *Pandemie* oder
 - b. einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit (z. B. COVID-19), jedoch nur, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i. Von der *Quarantäne* sind ausdrücklich *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* betroffen. D. h. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* müssen in der *Quarantäne*-Anordnung oder -Anweisung persönlich namentlich benannt und aufgrund einer *Epidemie* oder *Pandemie* unter *Quarantäne* gestellt werden.
 - ii. Die *Quarantäne* wurde nicht generell (a) für einen Teil oder die Gesamtheit der Bevölkerung, für ein geografisches Gebiet, ein Gebäude oder ein Schiff verhängt. Die *Quarantäne* darf nicht verhängt worden sein, (b) weil *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* zuvor in ein bestimmtes Gebiet gereist sind oder von einem bestimmten Ort gekommen sind. Diese Bedingung (ii) gilt auch dann, wenn *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* ausdrücklich namentlich unter *Quarantäne* gestellt werden.
4. eine *Naturkatastrophe*
5. verloren gegangene oder gestohlene Reisedokumente
6. Entführung, es sei denn, es handelt sich um ein *terroristisches Ereignis*
7. innere Unruhen, es sei denn, es ergibt sich daraus ein *politisches Risiko*
8. ein *Verkehrsunfall*
9. ein *Beförderungs-Unternehmen* verweigert *Ihnen* oder *Ihrer Reisebegleitung* die Beförderung aufgrund des Verdachts, dass *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* an einer ansteckenden Krankheit leiden (einschließlich einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit wie COVID-19). Dies gilt nicht, wenn *Sie* sich weigern, die Regeln oder Anforderungen für die *Reise* bzw. Einreise in *Ihr* Zielland einzuhalten bzw. diese missachten.

D. REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG

Wenn *Ihr Reisegepäck* während *Ihrer Reise* verloren geht, beschädigt oder gestohlen wird, gilt: *Wir* zahlen *Ihnen* den jeweils niedrigsten der folgenden Beträge (abzüglich etwaiger *Rückerstattungen*), höchstens jedoch die in *Ihrer Leistungs-Übersicht* angegebene maximale Versicherungs-Leistung bei Gepäckverlust:

- i. die Kosten für die Reparatur des beschädigten *Reisegepäcks* oder
- ii. die Kosten für den Ersatz des verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen *Reisegepäcks* zum aktuellen Marktpreis durch einen identischen oder gleichartigen Gegenstand. Für jedes volle Jahr, in dem *Ihnen* der Gegenstand seit dem ursprünglichen Kaufdatum zur Nutzung zur Verfügung stand, wird die Erstattungssumme um 20 % gekürzt, maximal um 70 %.

Wenn die Versicherungs-Summe bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger ist als der Zeitwert (Unterversicherung), kürzen *wir* die Entschädigung nicht (Unterversicherungsverzicht).

Es gelten die folgenden Bedingungen (Obliegenheiten):

- a. *Sie* haben alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um *Ihr Reisegepäck* sicher und unversehrt zu verwahren und wiederzuerlangen.
 - b. *Sie* haben innerhalb von 24 Stunden nach Entdecken des Schadens bei den zuständigen Behörden vor Ort, dem *Beförderungs-Unternehmen*, Beherbergungs-Betrieb oder Reiseveranstalter eine Schadenanzeige mit einer Beschreibung der Gegenstände und deren Wert aufgegeben. Behalten *Sie* einen Nachweis davon ein.
 - c. Im Falle eines Diebstahls von *Wertgegenständen* sind *Sie* verpflichtet, dies zur Anzeige zu bringen und eine Kopie des Polizeiberichts aufzubewahren.
 - d. *Sie* müssen Originalquittungen oder andere Kaufbelege für die verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen Gegenstände vorlegen. **Bei Gegenständen ohne Originalquittung oder anderweitigen Kaufbeleg erstatten *wir* höchstens 50 % der Kosten für den Ersatz des verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen Gegenstands durch einen identischen oder gleichartigen Artikel.**
 - e. *Sie* müssen den Diebstahl oder Verlust eines Mobilfunkgeräts bei *Ihrem* Netzanbieter anzeigen und die Sperrung des Geräts beantragen.
- Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.**

Nicht versichert sind:

1. **Tiere, einschließlich deren sterbliche Überreste**
2. **Autos, Motorräder, Motoren, Flugzeuge, Wasserfahrzeuge und andere Fahrzeuge sowie entsprechendes Zubehör und Ausrüstung**
3. **Hörgeräte, verschreibungspflichtige Brillen und Kontaktlinsen**
4. **künstliche Zähne, Prothesen und orthopädische Hilfsmittel**
5. **Rollstühle und andere Mobilitätshilfen**
6. **Güter des täglichen Bedarfs, Medikamente, medizinische Ausrüstung / Zubehör sowie verderbliche Waren**
7. **Tickets, Reisepässe, Urkunden, Pläne und Entwürfe, Briefmarken und sonstige Dokumente**
8. **Bargeld, Devisen, Kreditkarten, Schuldscheine oder Schuldtitel, handelbare Wertpapiere, Reiseschecks, Wertpapiere, Edelmetalle und Schlüssel**
9. **Teppiche**
10. **Antiquitäten und Kunstgegenstände**
11. **zerbrechliche und empfindliche Gegenstände**

12. **Schuss- und andere Waffen, einschließlich Munition**
13. **immaterielle Güter, einschließlich Software und elektronische Daten**
14. **Geschäfts- oder Handelsgüter**
15. **Güter, die nicht *Ihr* Eigentum sind**
16. ***Wertgegenstände*, die aus einem verschlossenen oder unverschlossenen Auto gestohlen werden**
17. **Gepäckstücke:**
 - a. **während des Transports, es sei denn, dieser erfolgt durch *Ihr Beförderungs-Unternehmen***
 - b. **in oder auf einem Autoanhänger**
 - c. **die sich unbeaufsichtigt in einem unverschlossenen Fahrzeug befinden**
 - d. **die sich unbeaufsichtigt in einem verschlossenen Fahrzeug befinden, es sei denn, das *Gepäck* ist von außen nicht sichtbar**
18. **Gepäckstücke, die verlegt oder vergessen werden oder die verloren gehen, während sie sich in *Ihrem* Besitz befinden**

E. GEPÄCKVERSPÄTUNGS-VERSICHERUNG

Wenn sich *Ihr Reisegepäck* durch Verschulden eines *Reiseanbieters* während *Ihrer Reise* verspätet, gilt: *Wir* erstatten *Ihnen* die mit Belegen nachgewiesenen Kosten, die *Ihnen* bis zum Eintreffen *Ihres* Gepäcks für notwendige Ersatzkäufe entstehen, bis zu der in *Ihrer Leistungsübersicht* hierfür angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Diese Bedingung gilt in jedem Fall: *Ihr* Gepäck muss mindestens um die in *Ihrer Leistungs-Übersicht* unter Gepäckverspätung angegebene Stundenzahl verspätet sein.
- b. Sofern *Sie* keine Quittungen für *Ihre* Ersatzkäufe vorlegen können, erstatten *wir* maximal den in *Ihrer Leistungs-Übersicht* angegebenen Betrag „ohne Belege“. Dies gilt nur während der *Reise*, aber nicht für die Rückreise an *Ihren* Wohnort.

F. REISE-KRANKENVERSICHERUNG INKL. KRANKEN-RÜCKTRANSPORT

In der Reise-Krankenversicherung erstatten *wir Ihnen* die entstandenen *angemessenen und üblichen Kosten* der medizinischen und zahnmedizinischen Notfall-Behandlung. Voraussetzung ist, dass die Notfall-Behandlung während *Ihrer Reise* ins Ausland wegen eines der nachstehenden *versicherten Ereignisse* erforderlich ist:

1. Während *Ihrer Auslandsreise* erkranken *Sie* plötzlich und unerwartet (einschließlich der Diagnose einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit wie COVID-19).
2. Während *Ihrer Auslandsreise* haben *Sie* eine Zahnverletzung oder -entzündung, verlieren eine Füllung oder ein Zahn bricht ab. Eine zahnärztliche Behandlung ist erforderlich.

Wenn *Sie* stationär in ein *Krankenhaus* aufgenommen werden müssen, gilt: *Wir* können eine Kostenübernahme-Erklärung abgeben oder eine Vorauszahlung tätigen, sofern das *Krankenhaus* dem zustimmt.

Ihre Kinder, die vor dem Ende der 36. Schwangerschaftswoche während *Ihrer* Auslandsreise zu früh geboren werden, haben Anspruch auf vollen Versicherungsschutz in der Reise-Krankenversicherung.

WICHTIG: Wenn *Sie* bei einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind, haben *Sie* unter bestimmten Umständen Ansprüche gegen diese, wenn im Ausland eine *medizinisch notwendige* Heilbehandlung stattfindet. (Ob *Sie* Ansprüche haben, hängt insbesondere davon ab, ob *Sie* in ein Land der EU, in ein Land mit einschlägigem Sozialversicherungsabkommen oder in ein Land ohne ein solches Abkommen reisen.) *Unsere* Leistungspflicht aus diesem Versicherungs-Vertrag besteht gleichrangig neben der *Ihrer* GKV. Nehmen *Sie* uns zuerst in Anspruch, werden *wir* die volle Leistung erbringen. *Wir* können von *Ihrer* GKV Ausgleich fordern, soweit *Ihnen* dadurch kein Nachteil entsteht.

Es gelten die folgenden Bedingungen und Ausschlüsse:

- a. Die Notfall-Behandlung muss *medizinisch notwendig sein* und die Versorgung muss durch einen *Arzt, Zahnarzt, ein Krankenhaus* oder einen anderen zur Ausübung des *Arzt- oder Zahnarztberufs Berechtigten* erfolgen.
- b. Nicht versichert sind Behandlungen, die nach Ablauf *Ihres* Versicherungsschutzes erbracht werden.
- c. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Behandlungs-Kosten für Krankheiten oder *Verletzungen*, die während *Ihrer Reise* im Ausland aufgetreten sind.
- d. Nicht versichert ist die medizinische Versorgung oder Behandlung im Allgemeinen, die aufschiebbar ist. Dies gilt insbesondere für die nachstehend aufgeführte medizinische Versorgung / Behandlung:
 1. nicht zwingend erforderliche kosmetische Chirurgie oder Behandlungen
 2. regelmäßige Untersuchungen zur Kontrolle oder Vorsorge
 3. Langzeit-Pflege
 4. Allergie-Behandlungen (außer in lebensbedrohlichen Situationen oder bei sehr schweren Allergie-Symptomen)
 5. Untersuchungen oder medizinische Versorgung wegen des Verlusts oder der Beschädigung von Hörgeräten, Zahnprothesen, Brillen und Kontaktlinsen
 6. Physiotherapie, Rehabilitation oder Palliativversorgung (außer wenn dies zur Stabilisierung *Ihres* Gesundheitszustandes notwendig ist)
 7. experimentelle Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden
 8. jede andere medizinische oder zahnärztliche Behandlung, die nicht wegen eines Notfalls erfolgt
- e. Nicht versichert sind *Reisen* in Länder, für die die Regierung *Ihres* Heimatlandes eine Reisewarnung ausgesprochen hat.

KRANKEN-RÜCKTRANSPORT

WICHTIG:

- Bei einem akuten und lebensbedrohlichen Notfall suchen *Sie* sofort eine örtliche Notfall-Versorgung auf.
- *Wir* bieten selbst keine medizinische oder Notfall-Versorgung an.
- *Wir* handeln in Übereinstimmung mit sämtlichen nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften. *Unsere* Leistungen organisieren *wir* vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen lokalen Behörden sowie der jeweils geltenden Reise- und Regulierungsbeschränkungen.

Notfall-Transport zur nächstgelegenen geeigneten medizinischen Einrichtung

Wenn *Sie* während *Ihrer Reise* schwer erkranken (einschließlich der Diagnose einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder *verletzt* werden, übernehmen *wir* die Kosten für den Notfall-Transport vom Ort, an dem der Notfall eingetreten ist, zum nächsten geeigneten *Arzt* oder zu einer medizinischen Einrichtung. Wenn *wir* feststellen, dass die medizinischen Einrichtungen vor Ort nicht geeignet sind, eine angemessene medizinische Versorgung zu gewährleisten, gilt:

1. *Unser* medizinischer Dienst holt beim *Arzt* vor Ort die notwendigen Informationen ein, um unter Berücksichtigung *Ihres* allgemeinen Gesundheitszustandes eine angemessene Entscheidung zum weiteren Vorgehen treffen zu können.
2. *Wir* suchen das nächstgelegene geeignete verfügbare *Krankenhaus* oder eine andere geeignete verfügbare Einrichtung und organisieren und bezahlen *Ihren* Transport dorthin.
3. *Wir* organisieren und bezahlen eine *medizinische Begleitperson*, wenn *wir* feststellen, dass diese notwendig ist.

Die folgenden Bedingungen gelten für die zuvor aufgeführten Punkte 1., 2. und 3.:

- a. *Sie* oder eine Person, die in *Ihrem* Namen handelt, müssen uns kontaktieren und *wir* müssen sämtliche Vereinbarungen zum Notfall-Transport im Voraus treffen. Wenn *wir* den Transport nicht genehmigt und organisiert haben, erstatten *wir* maximal den Betrag, den *wir* gezahlt hätten, wenn *wir* den Transport organisiert hätten. Für Notfall-Transporte, die *Sie* selbst organisieren, können *Sie* von *uns* in keinerlei Hinsicht Unterstützung erhalten.

Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

- b. Sämtliche Beurteilungen bezüglich *Ihrer* Evakuierung müssen von medizinischen Fachkräften getroffen werden, die in den Ländern, in denen sie praktizieren, zugelassen sind.
- c. *Sie* sind verpflichtet, den Entscheidungen des Medizinischen Dienstes *unserer* Assistance Folge zu leisten.
Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.
- d. Mindestens ein Rettungsdienst muss bereit sein, *Sie* von *Ihrem* aktuellen Standort in das benannte *Krankenhaus* oder die benannte Einrichtung zu transportieren.
- e. **Nicht versichert sind Reisen in Länder, für die die Regierung Ihres Heimatlandes eine Reisewarnung ausgesprochen hat.**

Kranken-Rücktransport (Ihr Rücktransport an Ihren Wohnort, nachdem Sie medizinisch betreut wurden)

Falls *Sie* während *Ihrer Reise* schwer erkranken (einschließlich der Diagnose einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder *verletzt* werden, gilt: Wenn *unser* medizinischer Dienst in Übereinstimmung mit dem behandelnden *Arzt* bestätigt, dass *Sie* gesundheitlich stabil genug sind und eine Rückreise medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, erbringen *wir* folgende Leistungen:

1. *Wir* organisieren und bezahlen *Ihre* Rückreise mit einem gewerblichen *Beförderungs-Unternehmen*. Die Beförderungsklasse dieser Rückreise darf nicht besser sein als die ursprüngliche gebuchte Beförderung, es sei denn, dies ist aus medizinischen Gründen erforderlich. Etwaige *Rückerstattungen* für nicht genutzte Beförderungs-Leistungen verrechnen *wir*. Der Kranken-Rücktransport erfolgt an einen der folgenden Orte:
 - a. *Ihren Hauptwohnsitz*
 - b. einen Ort *Ihrer* Wahl im Land *Ihres* Wohnsitzes
 - c. eine medizinische Einrichtung in der Nähe *Ihres Hauptwohnsitzes* oder an einem Ort *Ihrer* Wahl im Land *Ihres* Wohnsitzes. In jedem Fall muss die medizinische Einrichtung bereit und in der Lage sein, *Sie* als Patienten aufzunehmen, und muss von *unserem* medizinischen Dienst als medizinisch geeignet für *Ihre* Weiterbetreuung eingestuft werden.
2. *Wir* organisieren und bezahlen eine *medizinische Begleitung*, wenn *unser* medizinischer Dienst feststellt, dass eine solche Begleitung notwendig ist.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Spezielle Anforderungen hinsichtlich der Beförderung müssen *medizinisch notwendig* sein (wenn *Sie* beispielsweise aus medizinischen Gründen bei *Ihrer Reise* mehr als einen Sitzplatz benötigen).
- b. *Sie* oder eine Person, die in *Ihrem* Namen handelt, müssen uns kontaktieren und *wir* müssen sämtliche Vereinbarungen zum Kranken-Rücktransport im Voraus treffen. Wenn *wir* den Transport nicht genehmigt und organisiert haben, erstatten *wir* maximal den Betrag, den *wir* gezahlt hätten, wenn *wir* den Transport organisiert hätten. Für Notfall-Transporte, die *Sie* selbst organisieren, können *Sie* von *uns* in keinerlei Hinsicht Unterstützung erhalten.
Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.
- c. Sämtliche Beurteilungen bezüglich *Ihres* Kranken-Rücktransportes müssen von medizinischen Fachkräften getroffen werden, die in den Ländern, in denen sie praktizieren, zugelassen sind.
- d. *Sie* sind verpflichtet, den Entscheidungen des Medizinischen Dienstes *unserer* Assistance Folge zu leisten.
Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.
- e. Mindestens ein Rettungsdienst oder *Beförderungs-Unternehmen* muss bereit sein, *Sie* von *Ihrem* aktuellen Standort an *Ihren* bevorzugten Zielort zu transportieren.
- f. **Nicht versichert sind Reisen, die *Sie* gegen die Anordnung oder Empfehlung unternommen haben, welche die Regierung oder eine öffentlichen Behörde des Ortes, von dem aus *Sie* Ihre Reise antreten oder der *Ihr* Reiseziel ist oder durch den *Sie* durchreisen, ausgesprochen hat.**

Krankenbesuch (ein Freund oder Familienangehöriger reist zu Ihnen)

Wenn *Ihnen* der behandelnde *Arzt* mitteilt, dass *Sie* während *Ihrer Reise* länger als fünf Tage im *Krankenhaus* bleiben müssen oder dass *Ihr* Zustand lebensbedrohlich ist, gilt: *Wir* organisieren und bezahlen für einen Freund oder *Familienangehörigen* die Hin- und Rückreise in der kostengünstigsten Klasse eines *Beförderungs-Unternehmens*, damit dieser bei *Ihnen* sein kann.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. *Sie* oder eine Person, die in *Ihrem* Namen handelt, müssen *uns* kontaktieren und *wir* müssen sämtliche Vereinbarungen zum Krankenbesuch im Voraus treffen. Wenn *wir* den Krankenbesuch nicht genehmigt und organisiert haben, erstatten *wir* maximal den Betrag, den *wir* gezahlt hätten, wenn *wir* den Krankenbesuch organisiert hätten. Für Notfall-Transporte, die *Sie* selbst organisieren, können *Sie* von *uns* in keinerlei Hinsicht Unterstützung erhalten.

Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

Rückkehr von Angehörigen (Heimreise von Minderjährigen und Betreuungsbedürftigen)

Im Falle *Ihres* Todes oder wenn der behandelnde *Arzt* feststellt, dass *Sie* während *Ihrer Reise* länger als 24 Stunden im *Krankenhaus* bleiben müssen, gilt: *Wir* organisieren und zahlen die Beförderung *Ihrer Reisebegleitung*, wenn diese *minderjährig* oder auf *Ihre* Vollzeitaufsicht und -betreuung angewiesen ist, an einen der folgenden Orte:

1. *Ihren Hauptwohnsitz* oder
2. einen Ort nach Wahl im Land *Ihres* Wohnsitzes.

Wenn *Ihre Reisebegleitung* *minderjährig* oder auf *Ihre* Vollzeitaufsicht und -betreuung angewiesen ist, gilt: Falls *wir* dies für notwendig erachten, übernehmen *wir* die Organisation und die entstehenden Kosten, damit ein volljähriger *Familienangehöriger* diese begleiten kann.

Die Beförderung erfolgt mit einem *Beförderungs-Unternehmen* in der ursprünglich gebuchten Beförderungsklasse. Etwaige *Rückerstattungen* für nicht genutzte Beförderungs-Leistungen verrechnen *wir*.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Diese Leistung steht *Ihnen* nur während *Ihres Krankenhaus*-Aufenthaltes oder im Falle *Ihres* Todes zu und nur dann, wenn kein volljähriger *Familienangehöriger* mit *Ihnen* reist, der in der Lage ist, *Ihre* *minderjährige* oder *betreuungsbedürftige Reisebegleitung* zu betreuen.
- b. *Sie* oder eine Person, die in *Ihrem* Namen handelt, müssen *uns* kontaktieren und *wir* müssen sämtliche Vereinbarungen für die Rückreise im Voraus treffen. Wenn *wir* die Rückreise nicht genehmigt und organisiert haben, erstatten *wir* maximal den Betrag, den *wir* gezahlt hätten, wenn *wir* die Rückreise organisiert hätten. Für Notfall-Transporte, die *Sie* selbst organisieren, können *Sie* von *uns* in keinerlei Hinsicht Unterstützung erhalten.

Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

Überführungskosten (Rückführung *Ihrer* sterblichen Überreste an Ihren Heimatort)

Wir organisieren und tragen angemessene und notwendige Kosten für die Überführung *Ihrer* sterblichen Überreste an einen der folgenden Orte:

1. ein Bestattungsunternehmen in der Nähe *Ihres Hauptwohnsitzes* oder
2. ein Bestattungsunternehmen im Land *Ihres* Wohnsitzes

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Jemand muss sich in *Ihrem* Namen mit *uns* in Verbindung setzen und *wir* müssen sämtliche Vereinbarungen zur Überführung im Voraus treffen. Wenn *wir* die Überführung nicht genehmigt und organisiert haben, erstatten *wir* maximal den Betrag, den *wir* gezahlt hätten, wenn *wir* die Überführung organisiert hätten. Für Überführungen, die *Sie* selbst organisieren, können *Sie* von *uns* in keinerlei Hinsicht Unterstützung erhalten.

Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

- b. Der Tod muss während *Ihrer Reise* eingetreten sein.

Wenn ein *Familienangehöriger* beschließt, die Beerdigung oder Einäscherung für *Sie* vor Ort zu organisieren, gilt: *Wir* erstatten die notwendigen Kosten maximal in der Höhe der Kosten, die *uns* entstanden wären, wenn *wir* *Ihre* sterblichen Überreste zu einem Bestattungs-Unternehmen in der Nähe *Ihres Hauptwohnsitzes* überführt hätten.

Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Wenn *Sie* während *Ihrer Reise* als vermisst gemeldet und gesucht werden müssen, weil zu befürchten ist, dass *Ihnen* etwas zugestoßen ist, oder wenn *Sie* aus einer Gefahrensituation gerettet oder geborgen werden müssen, gilt: *Wir* übernehmen die Kosten für Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen durch ein professionelles Rettungsteam bis zu der in *Ihrer* Leistungs-Übersicht angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung für diese Dienste.

G. REISEHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Wir bieten Versicherungsschutz bei Haftpflicht-Risiken des täglichen Lebens bis zu der in *Ihrer* Leistungs-Übersicht hierfür angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung. Versichert ist, wenn *Sie* von einem Dritten wegen eines Schadeneignisses aufgrund gesetzlicher Haftpflicht-Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Es gelten folgende Bedingungen:

- a. Das Schadeneignis muss während der *Reise* eingetreten sein.
- b. Das Schadeneignis hat einen Personen- oder Sachschaden verursacht bzw. soll einen solchen verursacht haben, durch welches einem Dritten unmittelbar ein Schaden entstanden ist.

Wie schützen wir Sie vor Haftpflicht-Ansprüchen? In welchem Umfang leisten wir Entschädigung?

- i. Wir prüfen die Haftung, wehren unberechtigte Ansprüche ab und stellen Sie von berechtigten Ansprüchen frei. Ein Anspruch gilt als berechtigt, wenn:
 - a. wir die Entschädigungspflicht anerkennen.
 - b. wir Ihr Anerkenntnis genehmigen.
 - c. wir einen Vergleich schließen oder genehmigen.
 - d. eine gerichtliche Entscheidung vorliegt.Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab oder schließen einen Vergleich, bindet es uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- ii. Wir geben alle uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs in Ihrem Namen ab. Hierzu sind wir bevollmächtigt.
- iii. Wenn der Geschädigte oder dessen Rechtsnachfolger den Haftpflicht-Anspruch gerichtlich geltend macht, gilt: Wir führen den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche:

1. die aufgrund Ihrer vertraglichen oder sonstigen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
2. die Sie oder Ihre Reisebegleitung und / oder mitreisende Familienangehörige untereinander geltend machen.
3. des Versicherungs-Nehmers gegenüber der versicherten Person.
4. wegen der Übertragung einer Krankheit durch Sie.
5. wegen Schäden aus beruflicher Tätigkeit.
6. auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn oder sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Fall der Dienstbehinderung und Fürsorge-Ansprüche.
7. auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung, auf Ersatz von Vermögensschäden wegen der Verzögerung der Leistung oder wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen. Dies gilt auch dann, wenn es sich hierbei um gesetzliche Ansprüche handelt.
8. aus der Ausübung der Jagd.
9. wegen Schäden infolge der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie der Vorbereitung hierzu.
10. wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie (a) gemietet oder geliehen, (b) durch verbotene Eigenmacht erlangt oder (c) in Obhut genommen haben.
Ausnahme: Die Beschädigung von Räumen in Gebäuden, insbesondere von gemieteten Ferienwohnungen und Hotelzimmern oder der Unterkunft ist versichert. Nicht versichert ist das Mobiliar.
Wenn Sie bei Gasteltern wohnen: Es besteht auch Versicherungsschutz für Haftpflicht-Ansprüche aus der Beschädigung von beweglichen Sachen der Gasteltern bis zu maximal 10.000,- € je versicherter Person und Versicherungsfall. Ansprüche wegen Verschleißes, Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung sind nicht versichert.
11. gegen Sie als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder motorgetriebenen Wasserfahrzeuges: Wenn der Gebrauch des Fahrzeuges Schäden verursacht, ist dies nicht versichert.
12. gegen Sie als Halter und Hüter von Tieren.
13. die mit dem vorsätzlichen Begehen einer Straftat im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Wichtig: Was müssen Sie im Schadenfall tun (Besondere Obliegenheiten)?

- a. Sie müssen uns innerhalb einer Woche Folgendes melden: den Versicherungsfall und wenn gegen Sie ein Anspruch auf Entschädigung erhoben wird.
- b. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder den Erlass eines Strafbefehls oder eines Mahnbescheids müssen Sie uns unverzüglich melden. Dies gilt auch, wenn uns der Versicherungsfall bereits bekannt ist.
- c. Sie müssen uns unverzüglich melden, wenn ein Anspruch mit gerichtlicher oder staatlicher Hilfe gegen Sie geltend gemacht wird.
- d. Sie sind verpflichtet, unseren Anweisungen Folge zu leisten und insbesondere einen Haftpflicht-Anspruch anzuerkennen, zu befriedigen oder einem Vergleich zuzustimmen, wenn wir dies verlangen.
- e. Kommt es zum Prozess über den Haftpflicht-Anspruch, müssen Sie uns die Prozessführung überlassen, dem von uns bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht erteilen und alle vom Anwalt oder von uns angeforderten Auskünfte erteilen.
- f. Gegen gerichtliche oder staatliche Verfügungen auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe ergreifen. Sie tun dies, ohne eine entsprechende Weisung von uns abzuwarten.
- g. Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder die Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, gilt: Sie sind verpflichtet, uns bei Kenntnis solcher Umstände unverzüglich zu unterrichten und dieses Recht in Ihrem Namen von uns ausüben zu lassen.

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

H. REISEUNFALL-VERSICHERUNG

Wenn ein Unfall während der Reise zu Ihrer dauernden Invalidität oder zu Ihrem Tod führt, bieten wir Versicherungsschutz bis zu der in Ihrer Leistungs-Übersicht hierfür angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung.

Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheits-Schädigung erleiden. Ein Unfall liegt auch vor, wenn Sie sich durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenken oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln zerran oder zerreißen.

Leistung im Todesfall

Der Unfall führt innerhalb eines Jahres zu Ihrem Tod: Wir zahlen die für den Todesfall vereinbarte Versicherungs-Summe an Ihre Erben oder an eine von Ihnen festgelegte bezugsberechtigte Person.

Dauernde Invalidität

Wenn der *Unfall* zu einer dauernden Beeinträchtigung *Ihrer* körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) führt, gelten folgende Bedingungen:

- a. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem *Unfall* eingetreten sein.
- b. Die Invalidität muss spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

Wir erbringen höchstens die in *Ihrer* Leistungs-Übersicht für die Reiseunfall-Versicherung angegebene maximale Versicherungs-Leistung:

- i. Bei vollständiger Invalidität zahlen *wir* die volle für den Invaliditätsfall vereinbarte Versicherungs-Summe. Bei Teilinvalidität zahlen *wir* den entsprechenden Teil der Versicherungs-Summe. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.
 - a. Als feste Invaliditätsgrade gelten ohne Ausnahme: bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit eines Arms: 70 %
einer Hand: 55 %
eines Daumens: 20 %
eines Fingers: 10 %
eines Beins: 70 %
eines Fußes: 40 %
einer Zehe: 5 %
eines Auges: 50 %
des Gehörs auf einem Ohr: 30 %
des Geruchs- oder des Geschmackssinnes: 10 %
Wenn die genannten Körperteile oder Sinnesorgane nur zum Teil verloren oder in ihrer Funktion beeinträchtigt sind, gilt: *Wir* leisten den entsprechenden Teil der genannten Invaliditätsgrade.
 - b. Wenn durch den *Unfall* Körperteile oder Sinnesorgane betroffen sind, die oben unter (a.) nicht geregelt sind, gilt: Maßgebend für *unsere* Leistung ist, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Dabei werden ausschließlich medizinische Gesichtspunkte berücksichtigt.
 - c. Wenn durch den *Unfall* mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt sind, gilt: Die Invaliditätsgrade, die sich nach (a.) und (b.) ergeben, werden zusammengerechnet. Insgesamt leisten *wir* maximal 100 %.
 - d. Wenn durch den *Unfall* eine körperliche oder geistige Funktion betroffen ist, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, gilt: *Wir* nehmen einen Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vor. Diesen bemessen *wir* nach (a.) bis (c.).
 - e. Wenn Krankheiten oder Gebrechen bei der durch den *Unfall* hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, gilt: *Wir* kürzen die Leistung entsprechend, falls dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.
 - f. Innerhalb eines Jahres nach dem *Unfall* können *Sie* Invaliditätsleistung nur bis zur Höhe der für den Todesfall vereinbarten Versicherungs-Summe beanspruchen, wenn das Heilverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- ii. Falls der Anspruch auf Invaliditätsleistung nach (i.) bereits entstanden war, aber der Invaliditätsgrad noch nicht abschließend festgelegt wurde, gilt: Wenn *Sie* innerhalb eines Jahres nach dem *Unfall* aus unfallfremder Ursache versterben oder wenn *Sie* mehr als ein Jahr nach dem *Unfall* gleichgültig aus welcher Ursache versterben, leisten *wir* nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.
- iii. *Wir* benötigen den Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen. Bei der Invaliditätsleistung benötigen *wir* zusätzlich den Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist. *Wir* sind verpflichtet, innerhalb von einem Monat zu erklären, ob und in welcher Höhe *wir* einen Anspruch anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem *uns* die Unterlagen zugehen.

Wichtig: *Sie* und *wir* sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dies gilt für die ersten drei Jahrenach Eintritt des *Unfalls*. Dieses Recht muss vor Ablauf der Frist ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als *wir* bereits erbracht haben, so verzinsen *wir* den Mehrbetrag mit 5 % jährlich.

Nicht versichert sind:

1. **Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle und Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen. Dies gilt auch, wenn der Zustand auf Alkohol- oder Drogen zurückzuführen ist.**
2. **Unfälle, die Ihnen bei vorsätzlicher Ausführung einer Straftat zustoßen.**
3. **Unfälle, die Ihnen als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte) oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges zustoßen.**
4. **Gesundheits-Schäden durch Heilmaßnahmen und andere Eingriffe in Ihren Körper.**
5. **Gesundheits-Schäden durch Strahlen, Infektionen und Vergiftungen (Ausnahme: Sie wurden durch einen Unfall hervorgerufen).**
6. **Schäden an Bandscheiben, Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen (Ausnahme: Der Unfall ist die überwiegende Ursache).**
7. **Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen - gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.**
8. **Der Todesfall, wenn dieser innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eintritt: Es besteht dann kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.**

Wichtig: Was müssen Sie nach einem Unfall tun (Besondere Obliegenheiten)?

- a. *Sie* sind verpflichtet, sich von den durch *uns* beauftragten *Ärzten* untersuchen zu lassen. *Wir* zahlen die notwendigen Kosten für die Untersuchung, ggf. einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalls.
- b. *Sie* sind verpflichtet, die behandelnden oder begutachtenden *Ärzte*, andere Versicherer, Sozialversicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden.

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

Verpasste Aktivität

Wenn *Sie* an einer oder mehreren der von *Ihnen* im Voraus gebuchten Aktivitäten während *Ihrer Reise* wegen eines der unten aufgeführten *versicherten Ereignisse* nicht teilnehmen können, gilt: *Wir* erstatten *Ihnen Ihre* nicht erstattungsfähigen Auslagen, die *Ihnen* für diese Aktivitäten entstanden sind, bis zu der maximalen Versicherungs-Leistung für verpasste Aktivitäten. Etwaige *Rückerstattungen* verrechnen *wir*. Bitte beachten *Sie*, dass dieser Versicherungsschutz nur greift, solange die jeweilige Aktivität noch nicht begonnen hat.

Versicherte Ereignisse:

1. *Sie, Ihre Reisebegleitung* oder ein *Familienangehöriger* die/der an der Aktivität teilnimmt, erkranken (einschließlich der Diagnose einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder *verletzen* sich.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Die Krankheit oder *Verletzung* muss so schwer sein, dass eine Teilnahme an der Aktivität unzumutbar ist und
 - b. ein *Arzt* rät *Ihnen, Ihrer Reisebegleitung* oder einem *Familienangehörigen* vor Beginn der Aktivität von einer Teilnahme ab. Wenn der Arztbesuch vor Beginn der Aktivität nicht möglich ist, gilt: *Sie, Ihre Reisebegleitung* oder *der Familienangehörige* müssen innerhalb von 48 Stunden nach der Aktivität bzw. sobald eine vertretbare Möglichkeit dazu besteht, einen *Arzt* hinzuziehen. Dieser muss die Entscheidung, nicht an der Aktivität teilzunehmen, nachträglich bestätigen.
2. Ein *Familienangehöriger*, der nicht an der Aktivität teilnimmt, wird krank oder *verletzt* sich.

Es gilt die folgende Bedingung:
 - a. Die Krankheit oder *Verletzung* muss von einem *Arzt* als lebensbedrohlich eingestuft werden, einen *Krankenhaus* -Aufenthalt notwendig machen oder *Ihre* Betreuung erfordern.
 3. *Ihr* Tod oder der Tod *Ihrer Reisebegleitung*.
 4. Der Tod eines *Familienangehörigen* oder *Ihres Assistenzhundes* am Tag des Beginns der geplanten Aktivität oder innerhalb von 30 Tagen davor.
 5. *Ihre* im Voraus gebuchte Aktivität wird vom Veranstalter wegen *Unwetter* abgesagt.
 6. *Ihr* Skigebiet sperrt mindestens 75 % seiner Skilifte wegen Schneemangel oder Schneeüberschuss.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Die Schließung erstreckt sich über mindestens 50 % der normalen Betriebszeiten an dem Kalendertag, an dem *Sie Ihre* Liftkarten benutzen wollen.

Sportgeräte-Versicherung

Wenn *Ihre Sportgeräte* bei einem *Reiseanbieter* verloren gehen oder beschädigt werden oder während *Ihrer Reise* gestohlen werden, gilt: *Wir* zahlen *Ihnen* den niedrigeren der folgenden Beträge (abzüglich etwaiger *Rückerstattungen*), höchstens jedoch die in *Ihrer* Leistungs-Übersicht angegebene maximale Versicherungs-Leistung für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von *Sportgeräten* :

- i. die Kosten für die Reparatur der beschädigten *Sportgeräte* oder
- ii. die Kosten für den Ersatz der verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen *Sportgeräte* durch identische oder gleichartige Geräte. Dabei wird für jedes volle Jahr, in dem das Gerät seit dem ursprünglichen Kaufdatum zur Nutzung zur Verfügung stand, die Erstattungssumme um 20 % gekürzt, maximal um 70 %.

Wenn die Versicherungs-Summe bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger ist als der Zeitwert (Unterversicherung), kürzen *wir* die Entschädigung nicht (Unterversicherungsverzicht).

Es gelten die folgenden Bedingungen (Obliegenheiten):

- a. *Sie* haben alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um *Ihre Sportgeräte* sicher und unversehrt zu verwahren und wiederzuerlangen.
- b. *Sie* haben innerhalb von 24 Stunden nach Entdecken des Schadens bei den zuständigen Behörden vor Ort, dem *Beförderungs-Unternehmen*, Beherbergungs-Betrieb oder Reiseveranstalter eine Verlustanzeige mit einer Beschreibung der Gegenstände und deren Wert aufgegeben. Behalten *Sie* einen Nachweis davon ein.
- c. *Sie* müssen Originalquittungen oder andere Kaufbelege für die verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen Gegenstände vorlegen. **Bei Gegenständen ohne Originalquittung oder anderweitigen Kaufbeleg erstatten *wir* höchstens 50 % der Kosten für den Ersatz des verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen Gegenstands durch einen identischen oder gleichartigen Artikel.**

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

Nicht versichert sind:

1. **andere Geräte als *Sportgeräte***
2. **Tiere, einschließlich deren sterbliche Überreste**
3. **Autos, Motorräder, Motoren, Drohnen, Flugzeuge, Wasserfahrzeuge und andere Fahrzeuge sowie entsprechendes Zubehör und Ausrüstung**
4. **Hörgeräte, verschreibungspflichtige Brillen und Kontaktlinsen, es sei denn, diese wurden speziell für den Gebrauch bei einer bestimmten Sportart angefertigt**
5. **Prothesen und orthopädische Hilfsmittel, es sei denn, diese wurden speziell für den Gebrauch bei einer bestimmten Sportart angefertigt**
6. **Rollstühle und andere Mobilitätshilfen, es sei denn, diese wurden speziell für den Gebrauch bei einer bestimmten Sportart angefertigt**
7. **immaterielle Güter, einschließlich Software und elektronische Daten**

8. **Geschäfts- oder Handelsgüter**
9. **Güter, die nicht Ihr Eigentum sind**
10. **Sportgeräte**
 - a. während des Transports, es sei denn, dieser erfolgt durch *Ihr Beförderungs-Unternehmen*
 - b. in oder auf einem Autoanhänger
 - c. die sich unbeaufsichtigt in einem unverschlossenen Fahrzeug befinden

Versicherungsschutz für ausgeliehene Sportgeräte

Wenn *Ihre Sportgeräte* während *Ihrer* Hinreise durch Verschulden eines *Reiseanbieters* verloren gehen oder verspätet eintreffen oder während *Ihrer Reise* beschädigt oder gestohlen werden, gilt: *Wir* erstatten *Ihnen* die notwendigen Auslagen für die Anmietung von Ersatz-*Sportgeräten*, die *Sie* während *Ihrer Reise* benutzen können, bis zu der in *Ihrer* Leistungs-Übersicht angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung für ausgeliehene *Sportgeräte*. Nicht versichert sind motorisierte Geräte oder Fahrzeuge.

Es gilt die folgende Bedingung (Obliegenheit):

- a. *Sie* haben innerhalb von 24 Stunden nach Entdecken des Verlustes oder der Beschädigung bei den zuständigen Behörden vor Ort, dem *Reiseanbieter*, Beherbergungs-Unternehmen oder Reiseveranstalter eine Verlustanzeige mit einer Beschreibung der Gegenstände aufgeben.

Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Wenn *Sie* während *Ihrer Reise* als vermisst gemeldet und gesucht werden müssen oder aus einer Gefahrensituation gerettet oder geborgen werden müssen, gilt: *Wir* übernehmen die Kosten für Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen durch ein professionelles Rettungsteam bis zu der in *Ihrer* Leistungs-Übersicht angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung für diese Dienste. Die hierfür angegebene maximale Versicherungs-Leistung gilt zusätzlich zu allen anderen Such-, Rettungs- und Bergungsleistungen, die *Ihre* abgeschlossene *Versicherung* beinhaltet.

J. REISE-ASSISTANCE

Bei Notfällen sind *wir* für *Sie* da. *Unser* 24-Stunden-Notfall-Service bietet *Ihnen* rund um die Uhr schnelle und fachkundige Hilfe weltweit. In den nachfolgend genannten Situationen unterstützen *wir Sie*:

Informationen vor der Reise

Wir informieren *Sie* über die Sicherheitslage und gesundheitliche Risiken im jeweiligen Reiseland und über für die *Reise* notwendige Impfungen.

Vermittlung eines Arztes oder einer medizinischen Einrichtung

Wenn *Sie* während *Ihrer Reise* die Hilfe eines *Arztes* oder einer medizinischen Einrichtung in Anspruch nehmen müssen, sind *wir Ihnen* bei der Suche gerne behilflich. *Wir* nennen *Ihnen* geeignete Anlaufstellen, wo Deutsch oder Englisch gesprochen wird.

Unterstützung bei Krankenhaus-Aufenthalten

Wenn *Sie* eine Reise-Krankenversicherung abgeschlossen haben und in ein *Krankenhaus* eingeliefert werden, bleibt *unser* medizinischer Dienst mit *Ihnen* und *Ihrem* behandelnden *Arzt* in Kontakt. Auf *Ihren* Wunsch informieren *wir Ihre* Familie und *Ihren* Hausarzt über *Ihre* Krankheit oder *Verletzung* und halten sie bezüglich *Ihres* Zustands auf dem Laufenden.

Medizinischer Dolmetscher-Service

Wir stehen *Ihnen* mit Übersetzungs-Dienstleistungen zur Seite, falls *Sie* im *Ausland* Hilfe benötigen. *Wir* erklären Diagnosen und andere medizinische Begriffe.

Unterstützung bei verlorenen Reisedokumenten

Wenn *Ihr* Reisepass oder sonstige Reisedokumente verloren gehen oder gestohlen werden, unterstützen *wir Sie* bei der Beschaffung *Ihrer* Ersatzdokumente und, falls notwendig, der Änderung *Ihrer* Reiseplanung.

Unterstützung beim Geldtransfer im Notfall

Wenn sich *Ihre Reise* verzögert oder unterbrochen wird oder *Ihnen* Reisezahlungsmittel abhanden kommen und *Sie* zusätzliches Geld für unerwartete Ausgaben benötigen, unterstützen *wir Sie*: *Wir* stellen den Kontakt zur Hausbank her. *Wir* helfen dabei, einen Geldtransfer von der Bank bzw. von *Ihren Familienangehörigen* oder Freunden zu organisieren.

Rechtlicher Beistand und Kontakt zu Behörden

Wir helfen *Ihnen* bei der Beschaffung eines Anwaltes und eines Dolmetschers, wenn *Sie* verhaftet oder mit Haft bedroht werden. *Wir* informieren *Sie* über das nächstgelegene Konsulat (Adresse und telefonische Erreichbarkeit).

Nachrichten-Übermittlung im Notfall

Wir helfen *Ihnen*, eine wichtige Nachricht an eine Person in *Ihrer* Heimat zu übermitteln.

Die Allgemeinen Ausschlüsse für *Ihren* Reiseschutz gelten für den gesamten abgeschlossenen Versicherungs-Vertrag. Ein „Ausschluss“ bezeichnet etwas, das nicht durch den vorliegenden Versicherungs-Vertrag abgedeckt ist. Hierfür bieten *wir* keine Zahlungen oder Dienstleistungen an.

Diese *Versicherung* bietet keinen Versicherungsschutz in den nachfolgend aufgeführten Fällen. Das gilt sowohl für Schäden, die direkt darauf zurückzuführen sind, wie auch für Schäden, die indirekt darauf zurückzuführen sind - und zwar unabhängig davon, ob *Sie* selbst, *Ihre Reisebegleitung* oder *Familienangehörige* davon betroffen sind:

1. Sämtliche Schäden, Umstände oder Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Versicherungs-Abschlusses bekannt, vorhersehbar, beabsichtigt oder erwartet waren (für *Vorerkrankungen* gelten besondere Regeln - siehe dazu die Definitionen).
2. *Vorerkrankungen* - soweit nicht gemäß Definitionen ausdrücklich versichert.
3. Wenn *Sie* sich absichtlich selbst verletzen oder wenn *Sie* einen Selbstmordversuch unternehmen oder Selbstmord begehen.
4. Normal verlaufende, komplikationslose Schwangerschaften oder Geburten, wenn nicht im Rahmen der Reiserücktritt- oder Reiseabbruch-Versicherung ausdrücklich ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt wird.
5. Fruchtbarkeitsbehandlungen oder medizinisch nicht indizierter Schwangerschaftsabbruch.
6. Psychische Erkrankungen: soweit nicht gemäß Definitionen im Rahmen der Reiserücktritt- oder Reiseabbruch-Versicherung ausdrücklich ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt wird. Im Rahmen der Reise-Krankenversicherung besteht Versicherungsschutz mit Ausnahme von psychoanalytischer und psychotherapeutischer Behandlung sowie Hypnose.
7. Konsum oder Missbrauch von Alkohol oder Drogen oder damit zusammenhängende körperliche Symptome. Dies gilt nicht für Medikamente, die von einem *Arzt* verschrieben wurden und vorschriftsmäßig eingenommen werden.
8. Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.
9. Tätigkeit als Besatzungsmitglied (einschließlich Trainee oder Auszubildender) an Bord eines Flugzeugs, Nutzfahrzeugs oder gewerblichen Wasserfahrzeugs.
10. Teilnahme an oder Training für die Teilnahme an einem professionellen oder semi-professionellen Sportwettbewerb.
11. Teilnahme an Extremsportarten und sehr risikoreichen Sport- und Freizeitaktivitäten im Allgemeinen und folgenden Aktivitäten im Besonderen:
 - a. Jede *Aktivität in großer Höhe*, BASE-Jumping oder Freeclimbing
 - b. Rafting / Kayaking im Wildwasser über Schwierigkeitsgrad V oder Kanufahren im Wildwasser über Schwierigkeitsgrad III
 - c. Heli-Skifahren, Skifahren oder Snowboarden in einem von den Betreibern des Skigebiets als nicht sicher ausgewiesenem Gebiet
 - d. Selbstverteidigungs- oder Kampfsportarten, Stierläufe oder Teilnahme an Rodeos
 - e. Teilnahme an Rennen mit motorisierten Fahrzeugen oder Wasserfahrzeugen, außer Go-Karts
 - f. Apnoetauchen in einer Tiefe von mehr als 10 Metern oder Gerätetauchen in einer Tiefe von mehr als 30 Metern oder, für nicht zertifizierte Taucher, das Tauchen ohne einen zertifizierten Tauchlehrer

Risikoreiche Sport- und Freizeit-Aktivitäten, die nicht vom Versicherungsschutz ausgenommen sind, sind nur versichert, wenn sie

 - i. im Rahmen *Ihrer Reise* organisiert wurden.
 - ii. von einem Unternehmen angeboten werden, das, soweit erforderlich, lizenziert ist.
 - iii. nicht gesetzlich verboten sind.

Wichtig (Obliegenheit): *Sie* sind verpflichtet, bei der Ausübung *Ihrer* sportlichen Aktivitäten die empfohlene Schutzausrüstung zu tragen, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten.
Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.
12. Eine *strafbare Handlung*, die zu einer Verurteilung führt, außer wenn *Sie*, *Ihre Reisebegleitung* oder ein *Familienangehöriger* Opfer einer solchen Handlung sind.
13. Eine *Epidemie* oder *Pandemie*, wenn nicht in der Reiserücktritt- oder Reiseabbruch-Versicherung oder in der Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport ausdrücklich ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt wird.
14. *Naturkatastrophen*, sofern diese nicht ausdrücklich durch die Reiserücktritt-, Reiseabbruch- oder die Verspätungs-Versicherung abgedeckt sind.
15. Luft-, Wasser- oder andere Verschmutzungen oder die Gefahr einer solchen Schadstoff-Freisetzung, einschließlich thermischer, biologischer und chemischer Verschmutzung oder Verseuchung.
16. Kernreaktionen, -strahlung oder radioaktive Verseuchung.
17. Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse.
18. Militärdienst, wenn nicht ausdrücklich durch die Reiserücktritt- oder Reiseabbruch-Versicherung abgedeckt.
19. Zivile Unruhen oder Aufstand, wenn nicht in der Reiseabbruch- oder Verspätungs-Versicherung ausdrücklich ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt wird.
20. *Terroristische Ereignisse*, wenn nicht in der Reiserücktritt-, Reiseabbruch- oder in der Verspätungs-Versicherung ausdrücklich ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt wird. Medizinische Notfälle und Rettungstransporte sind jedoch versichert.
21. *Politische Risiken*.
22. *Cyber-Risiko*.
23. Maßnahmen der Staatsgewalt, Reisewarnungen oder -verbote seitens einer Regierung oder Behörde, es sei denn, sie sind ausdrücklich im Rahmen der Reiserücktritt- oder Reiseabbruch-Versicherung abgedeckt.
24. Die vollständige Einstellung der Geschäftstätigkeit eines *Reiseanbieters* aufgrund seiner Finanzsituation, mit oder ohne Insolvenzanmeldung.
25. Einschränkungen des *Reiseanbieters* in Bezug auf das *Gepäck*, einschließlich medizinischem Versorgungsmaterial und medizinischer Ausrüstung.
26. Abnutzung durch normalen Gebrauch oder fehlerhafte Materialien oder mangelhafte Verarbeitung.
27. Jede Art von medizinischer Versorgung oder Behandlung während der *Reise*, die *Sie* absichtlich herbeiführen oder die Anlass für die *Reise* sind.
28. *Reisen*, die *Sie* unternehmen, obwohl eine Reisewarnung oder -Anordnung seitens einer Regierung oder Behörde vorliegt.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Aktivitäten, die gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstoßen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wirtschafts- / Handelsanktionen oder Embargos.

WICHTIG: Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn:

1. die Tickets oder Fahrscheine Ihres Beförderungs-Unternehmens keine Reisedaten enthalten.
2. die Reisedaten in Ihrem Versicherungs-Nachweis nicht Ihren tatsächlichen Reisedaten entsprechen. Davon ausgenommen sind Versicherungen, die im Rahmen einer One-Way-Buchung (einfache Strecke) abgeschlossen wurden.

WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN VERSICHERUNGSFALL

Was müssen Sie immer beachten, wenn ein Versicherungsfall eintritt?

Sie müssen den Schaden möglichst gering halten und beweisen. Sichern Sie deshalb bitte in jedem Fall geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege). Sie können Ihren Versicherungsfall schnell und bequem online unter www.allianz-reiseversicherung.de/versicherungsfall melden.

Was müssen Sie tun, wenn fraglich ist, ob Sie Ihre Reise antreten können oder an einer gebuchten Aktivität teilnehmen können?

Ist die Teilnahme an einer Reise oder einer im Voraus gebuchten Aktivität durch ein versichertes Ereignis unzumutbar bzw. unmöglich, gilt: Sie müssen die Reise bzw. die Aktivität unverzüglich stornieren und uns informieren.

ACHTUNG: Tritt die erhoffte Heilung oder Besserung bei einer schweren Krankheit oder Unfallverletzung nicht ein und Sie stornieren deshalb die Reise / Aktivität zu einem späteren Zeitpunkt doch noch, gilt: Wir ersetzen nicht die höheren Stornokosten, die durch die verspätete Stornierung entstehen. **Kontaktieren Sie uns bitte immer – unabhängig von der Einschätzung Ihres Arztes zu den Aussichten auf Genesung: Wenden Sie sich unverzüglich nach Eintritt der Erkrankung oder Unfallverletzung an unseren medizinischen Dienst (Stornoberatung).** Folgen Sie unserer Empfehlung, ob und wann die Reise zu stornieren ist, wird die Versicherungs-Leistung nicht gekürzt. Wir ersetzen Ihnen im Versicherungsfall die vertraglich geschuldeten Stornokosten abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung und abzüglich der Rückerstattungen, die Sie von anderer Stelle erhalten.

Dazu benötigen wir:

- die **Reisebestätigung** mit Angabe der gebuchten Leistungen, der Reise-Teilnehmer und des Reisepreises
- den **Versicherungs-Nachweis**
- die **Stornokosten-Rechnung** sowie den **Zahlungsnachweis** (bei Stornierung einer Ferienwohnung oder eines anderen Objektes eine Bestätigung des Vermieters, dass keine Weitervermietung möglich war)
- den **Schadennachweis:**
 - bei Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Schwangerschaft ein ärztliches Attest (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund). Einen Vordruck für ein ärztliches Attest können Sie bei uns anfordern. Ggf. benötigen wir auch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.
 - bei Tod eine Sterbeurkunde
 - bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers mit Angabe der Kündigungsgründe usw.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können oder verspätet antreten müssen?

Wenn Sie die Reise wegen eines versicherten Ereignisses ungeplant beenden oder unterbrechen oder verspätet antreten, dann reichen Sie zur Erstattung von Kosten bitte folgende Unterlagen ein:

- die **Reisebestätigung** mit Angabe der gebuchten Leistungen, der Reisetilnehmer und des Reisepreises
- den **Versicherungs-Nachweis**
- **Belege** über zusätzliche Anreise- oder Rückreisekosten und eine Abrechnung des Reiseveranstalters über die nicht genutzten Leistungen
- den **Schadennachweis**, z. B. ärztliches Attest vom Arzt am Urlaubsort (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) oder polizeiliche Bestätigung eines Unglücksfalls oder dergleichen

Woran müssen Sie denken, wenn Ihr Reisegepäck / Sportgerät beschädigt oder gestohlen wird oder verspätet ankommt?

Wenn Ihr Reisegepäck / Sportgerät beim Transport beschädigt wird oder abhandenkommt oder verspätet ankommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem verantwortlichen Unternehmen. Stellen Sie den Schaden erst später (etwa beim Auspacken) fest, müssen Sie dies innerhalb von sieben Tagen nach der Annahme schriftlich nachmelden.

Wichtig: Die meisten Beförderungs-Unternehmen stellen Schadenbestätigungen aus, die Sie bei uns einreichen müssen.

Bei Schäden, die Sie am Reiseziel feststellen, hilft Ihnen ggf. die Reiseleitung, eine **schriftliche Bestätigung der Schadenmeldung** zu erhalten. **Bei Diebstahl** und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten Polizei-Dienststelle. Lassen Sie sich eine **Durchschrift des Polizei-Protokolls** geben oder zumindest eine Bestätigung, dass Sie Anzeige erstattet haben.

Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Verletzung oder anderen Notfällen während der Reise?

Wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, besonders vor Krankenhaus-Aufenthalt, bitte unverzüglich an unseren medizinischen Dienst, damit die angemessene Behandlung bzw. der Kranken-Rücktransport sichergestellt werden kann.

Für die Erstattung Ihrer auf der Reise verauslagten Kosten reichen Sie bitte **Original-Rechnungen und / oder -Rezepte** ein.

Wichtig: Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

Woran müssen Sie bei Ansprüchen aus der Reiseunfall- oder Reisehaftpflicht-Versicherung denken?

Notieren Sie sich bitte **Namen und Anschriften von Zeugen**, die das Schadeneignis beobachtet haben. Lassen Sie sich eine **Kopie des Polizei-Protokolls** aushändigen, falls die Polizei zu Ermittlungen eingeschaltet wurde. Informieren Sie uns und reichen Sie diese Unterlagen und Informationen mit Ihrer Schadenmeldung ein.

Wenn *Sie* mit *uns* den Versicherungs-Vertrag abgeschlossen haben, sind *Sie* Versicherungs-Nehmer. *Sie* schulden *uns* den Versicherungs-Beitrag. *Sie* sind verpflichtet, den anderen mitversicherten Personen diese Versicherungs-Bedingungen und die Datenschutzhinweise zur Verfügung zu stellen.

Als versicherte Person genießen *Sie* Versicherungsschutz. *Sie* sind im Versicherungs-Nachweis namentlich genannt oder gehören zu dem dort beschriebenen Personenkreis.

Für *Ihre* versicherte *Reise* besteht Versicherungsschutz im vereinbarten Geltungsbereich.

Wann müssen *Sie* den Versicherungs-Beitrag bezahlen?

Der Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungs-Vertrags fällig und bei Übermittlung des Versicherungsscheins zu zahlen. Tritt der Versicherungsfall ein, müssen *wir* nur leisten, wenn der Beitrag bezahlt ist oder wenn *Sie* als Versicherungs-Nehmer kein Verschulden daran trifft, dass der Beitrag nicht gezahlt wurde. Dies müssen *Sie uns* nachweisen.

Welche Pflichten haben *Sie* im Versicherungsfall (Allgemeine Obliegenheiten)?

Sie müssen den Schaden möglichst gering halten und unnötige Kosten vermeiden.

Sie sind verpflichtet, *uns* den Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen und zu beschreiben (Ereignis und Umfang). Dafür müssen *Sie uns* wahrheitsgemäß jede Auskunft geben, die nötig ist, um den Sachverhalt zu klären, und *uns* ermöglichen, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs zu prüfen. *Sie* müssen den Schaden durch Rechnungen und Belege im Original nachweisen.

Damit *wir* unsere Leistungspflicht und den Leistungsumfang beurteilen können, müssen *Sie* außerdem *Ihre Ärzte* von der Schweigepflicht entbinden, soweit dies nötig ist. Wenn *Sie* die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilen und *uns* auch nicht auf andere Weise eine Prüfung ermöglichen, müssen *wir* keine Versicherungs-Leistungen erbringen.

Folgen einer Obliegenheitsverletzung: Was passiert, wenn *Sie* eine Pflicht verletzen?

Verletzen *Sie* eine Pflicht vorsätzlich, können *wir* die Versicherungs-Leistung verweigern. Verletzen *Sie* eine Pflicht grob fahrlässig, können *wir* die Leistung in dem Umfang kürzen, welcher der Schwere *Ihres* Verschuldens entspricht. *Sie* müssen beweisen, dass *Sie* nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Wenn *Sie* nachweisen, dass die Verletzung der Pflicht keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang *unserer* Leistungspflicht hat, müssen *wir* die Versicherungs-Leistung erbringen. Dies gilt nicht, wenn *Sie* arglistig gehandelt haben.

Wann verjährt *Ihr* Anspruch auf Leistung aus *Ihrem* Versicherungs-Vertrag?

Ihr Anspruch auf *unsere* Versicherungs-Leistung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und *Sie* die Umstände, die den Anspruch begründen, kannten oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten kennen müssen.

Wann zahlen *wir* die Versicherungs-Leistung?

Wir zahlen die Versicherungs-Leistung innerhalb von zwei Wochen, nachdem *wir* *Ihren* Anspruch abschließend geprüft haben. Die Erstattung erfolgt immer per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts.

Was gilt, wenn *Sie* Ersatzansprüche gegen Dritte haben?

Wenn *Sie* wegen des Schadenereignisses Ansprüche gegen Dritte haben, gehen diese auf *uns* über. Das gilt bis zur Höhe der Zahlung, die *Sie* von *uns* erhalten haben, und soweit *Ihnen* daraus kein Nachteil entsteht. *Ihre* Ansprüche auf Leistungen aus anderen privaten Versicherungs-Verträgen gehen *unserer* Eintrittspflicht vor. *Wir* treten in Vorleistung, sofern *wir* von *Ihnen* zuerst in Anspruch genommen werden.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Wenn *Ihre* Ansprüche gegen Dritte auf *uns* übergegangen sind, müssen *Sie uns* dies auf *unseren* Wunsch hin schriftlich bestätigen.

Was gilt für Erklärungen und Anzeigen *uns* gegenüber? Welche Form müssen diese haben und wer darf sie entgegennehmen?

Sie und *wir* müssen Anzeigen und Willenserklärungen in Textform abgeben (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Versicherungs-Vertreter sind nicht bevollmächtigt, Anzeigen oder Willenserklärungen zu einem Versicherungsfall anzunehmen.

Welches Gericht in Deutschland ist zuständig? Welches Recht findet Anwendung?

Wenn *Sie* Ansprüche aus *Ihrem* Versicherungs-Vertrag geltend machen wollen, können *Sie* zwischen folgenden Gerichtsständen wählen: München oder der Ort in Deutschland, an dem *Sie* zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben.

Wenn *wir* Ansprüche gegen *Sie* gerichtlich geltend machen wollen, ist der Gerichtsstand an dem Ort, an dem *Sie* zum Zeitpunkt der Klageerhebung *Ihren* Wohnsitz haben.

Es gilt deutsches Recht, soweit dies nach internationalem Recht zulässig ist.



Hand in Hand ist
HanseMerkur



Versicherungsschein

AD-Nr. 3310935

Vers.-Nr. Buchungsnummer Ihrer Reise

Informationen und Leistungsbeschreibung zu Ihrer Reiseversicherung

Gilt ausschließlich für Leistungen, die über L'TUR gebucht worden sind. Die Prämien entnehmen Sie bitte Ihrer Reisebestätigung.

L'TUR Versicherungsschutz

1 Reise-Rücktrittsversicherung

Wenn Sie aus einem versicherten Grund von einer Reisebuchung zurücktreten oder eine Reise verspätet antreten, ersetzen wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten bzw. die Hinreise-Mehrkosten.

Versicherte Gründe sind z. B.:

- Unfallverletzung
- unerwartete und schwere Erkrankung
- Tod
- Verlust des Arbeitsplatzes
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses
- Schwangerschaft, Komplikationen während der Schwangerschaft
- Kurzarbeit

Selbstbehalt: Kein Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von ambulant behandelten Erkrankungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- EUR je versicherte Person.

2 Urlaubsgarantie (Reiseabbruch-Versicherung)

Leistet für zusätzliche Rückreisekosten bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise und bei Reiseabbruch innerhalb der 1. Hälfte (max. innerhalb der ersten 8 Reisetage) der Reise den vollen, später den anteiligen Reisepreis und erstattet die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen bei verspätetem Reiseantritt.

Versicherte Gründe sind z. B.:

- Unfallverletzung
- unerwartete und schwere Erkrankung, Tod
- Erheblicher Schaden am Eigentum
- Verkehrsmittelverspätung
- Naturkatastrophen und Elementarereignisse am Urlaubsort

(Selbstbehalt siehe Reise-Rücktrittsversicherung)

3 Reise-Krankenversicherung

Hilfestellung und Kostenübernahme für

- ambulante Behandlung beim Arzt
- stationäre Heilbehandlung im Krankenhaus
- ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel und Hilfsmittel
- medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport

Selbstbehalt: Kein Selbstbehalt

4 Notfall-Versicherung

Hilft bei Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen, z. B. Hilfe bei notwendigem Reiseabbruch, bei Strafverfolgung oder Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten.

Weltweiter Notruf-Service auf Reisen

Telefon +49 40 5555-7877

5 Reisegepäck-Versicherung

Versicherungssumme:

- für Einzelpersonen 2.000,- EUR
- für Familien^{?)} 4.000,- EUR

Selbstbehalt: Kein Selbstbehalt

^{?)} Als Familie gelten maximal 2 Erwachsene und mindestens 1 mitreisendes Kind (maximal 7 Kinder) bis zum 21. Geburtstag. Es ist kein Verwandtschaftsverhältnis oder gemeinsamer Wohnsitz erforderlich.

Diese Informationen zu Ihrer Reiseversicherung und die Buchungsbestätigung gelten zusammen als Prämienrechnung im Sinne des § 5 Abs. 4 VersStG.
Versicherungssteuer: Der Steuersatz beträgt 19 %, jedoch ist die Reise-Krankenversicherung solo gemäß § 4 Nr. 5 VersStG steuerfrei.

Lieber L'TUR-Kunde,

Sie haben mit Ihrer Reisebuchung eine Reiseversicherung beantragt. Wir bestätigen Ihnen mit diesem Nachweis den gewählten Versicherungsschutz. Die für den Versicherungsschutz maßgeblichen Versicherungsbedingungen VB-RKS 2018 (T-5St-D) und die Verhaltensregeln zum Datenschutz finden Sie auf den Folgeseiten.

L'TUR und HanseMerkur wünschen Ihnen einen schönen Urlaub!

HanseMerkur Reiseversicherung AG,
Siegfried-Wedells-Platz 1, D-20354 Hamburg
Sitz: Hamburg • HRB: Hamburg 19768, Vers.-Steuernr.: 806/V90806010057,
USt-IdNr.: DE 175218900
Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.),
Eric Bussert, Holger Ehse, Johannes Ganser, Raik Mildner
Aufsichtsrat: Dr. Karl Hans Arnold (Vors.)

Premium-Schutz – Flugreisen

Weltweit, bis 45 Tage

| Reisepreis bis EUR | Einzel- person EUR (A) | Code | Familie EUR (B) | Code | enthaltene Vers.-Steuer | |
|-----------------------|------------------------------|--------|--------------------|--------|----------------------------|---------|
| | | | | | (A) EUR | (B) EUR |
| 100,- | 13,- | 203168 | 19,- | 203184 | 2,08 | 3,03 |
| 200,- | 32,- | 203169 | 36,- | 203185 | 5,11 | 5,75 |
| 300,- | 37,- | 203170 | 44,- | 203186 | 5,91 | 7,03 |
| 400,- | 47,- | 203171 | 54,- | 203187 | 7,50 | 8,63 |
| 500,- | 53,- | 203172 | 68,- | 203188 | 8,47 | 10,87 |
| 600,- | 58,- | 203173 | 80,- | 203189 | 9,27 | 12,78 |
| 800,- | 66,- | 203174 | 88,- | 203190 | 10,55 | 14,05 |
| 1.000,- | 75,- | 203175 | 102,- | 203191 | 11,98 | 16,29 |
| 1.200,- | 83,- | 203176 | 113,- | 203192 | 13,25 | 18,05 |
| 1.400,- | 91,- | 203177 | 122,- | 203193 | 14,53 | 19,48 |
| 1.600,- | 99,- | 203178 | 131,- | 203194 | 15,81 | 20,92 |
| 1.800,- | 112,- | 203179 | 145,- | 203195 | 17,88 | 23,15 |
| 2.000,- | 121,- | 203180 | 158,- | 203196 | 19,31 | 25,23 |
| 3.000,- | 154,- | 203181 | 210,- | 203197 | 24,59 | 33,53 |
| 4.000,- | 196,- | 203182 | 258,- | 203198 | 31,30 | 41,19 |
| Verlängerung* | 2,30 | 203183 | 5,80 | 203199 | 0,37 | 0,92 |

1 2 3 4 5

Premium-Schutz – Flugreisen

Europa, bis 45 Tage

| Reisepreis bis EUR | Einzel- person EUR (A) | Code | Familie EUR (B) | Code | enthaltene Vers.-Steuer | |
|-----------------------|------------------------------|--------|--------------------|--------|----------------------------|---------|
| | | | | | (A) EUR | (B) EUR |
| 100,- | 11,- | 203081 | 14,- | 203152 | 1,76 | 2,24 |
| 200,- | 25,- | 203082 | 28,- | 203153 | 4,00 | 4,47 |
| 300,- | 28,- | 203083 | 31,- | 203154 | 4,47 | 4,95 |
| 400,- | 35,- | 203084 | 38,- | 203155 | 5,59 | 6,07 |
| 500,- | 37,- | 203085 | 48,- | 203156 | 5,90 | 7,67 |
| 600,- | 44,- | 203086 | 55,- | 203157 | 7,02 | 8,79 |
| 800,- | 53,- | 203087 | 62,- | 203158 | 8,47 | 9,91 |
| 1.000,- | 60,- | 203088 | 73,- | 203159 | 9,59 | 11,66 |
| 1.200,- | 70,- | 203089 | 85,- | 203160 | 11,19 | 13,58 |
| 1.400,- | 81,- | 203090 | 96,- | 203161 | 12,94 | 15,33 |
| 1.600,- | 90,- | 203091 | 105,- | 203162 | 14,38 | 16,77 |
| 1.800,- | 104,- | 203092 | 119,- | 203163 | 16,61 | 19,00 |
| 2.000,- | 113,- | 203093 | 124,- | 203164 | 18,05 | 19,80 |
| 3.000,- | 141,- | 203094 | 156,- | 203165 | 22,52 | 24,90 |
| 4.000,- | 191,- | 203095 | 202,- | 203166 | 30,50 | 32,25 |
| Verlängerung* | 2,30 | 203096 | 5,80 | 203167 | 0,37 | 0,92 |

1 2 3 4 5

Premium-Schutz – Schiffsreisen

Weltweit, bis 45 Tage

| Reisepreis bis EUR | Einzel- person EUR (A) | Code | Familie EUR (B) | Code | enthaltene Vers.-Steuer | |
|-----------------------|------------------------------|--------|--------------------|--------|----------------------------|---------|
| | | | | | (A) EUR | (B) EUR |
| 500,- | 54,- | 203302 | 68,- | 203314 | 8,63 | 10,87 |
| 600,- | 59,- | 203303 | 85,- | 203315 | 9,42 | 13,58 |
| 800,- | 69,- | 203304 | 91,- | 203316 | 11,02 | 14,53 |
| 1.000,- | 78,- | 203305 | 108,- | 203317 | 12,46 | 17,25 |
| 1.200,- | 84,- | 203306 | 121,- | 203318 | 13,42 | 19,32 |
| 1.400,- | 95,- | 203307 | 131,- | 203319 | 15,17 | 20,92 |
| 1.600,- | 104,- | 203308 | 141,- | 203320 | 16,60 | 22,52 |
| 1.800,- | 113,- | 203309 | 154,- | 203321 | 18,04 | 24,59 |
| 2.000,- | 122,- | 203310 | 162,- | 203322 | 19,47 | 25,87 |
| 3.000,- | 164,- | 203311 | 220,- | 203323 | 26,18 | 35,13 |
| 4.000,- | 199,- | 203312 | 274,- | 203324 | 31,77 | 43,74 |
| Verlängerung* | 3,50 | 203313 | 7,- | 203325 | 0,56 | 1,12 |

1 2 3 4 5

Premium-Schutz – Schiffsreisen

Europa, bis 45 Tage

| Reisepreis bis EUR | Einzel- person EUR (A) | Code | Familie EUR (B) | Code | enthaltene Vers.-Steuer | |
|-----------------------|------------------------------|--------|--------------------|--------|----------------------------|---------|
| | | | | | (A) EUR | (B) EUR |
| 300,- | 28,- | 203272 | 31,- | 203286 | 4,47 | 4,95 |
| 400,- | 34,- | 203273 | 37,- | 203287 | 5,43 | 5,91 |
| 500,- | 38,- | 203274 | 48,- | 203288 | 6,07 | 7,67 |
| 600,- | 45,- | 203275 | 56,- | 203289 | 7,19 | 8,95 |
| 800,- | 54,- | 203276 | 63,- | 203290 | 8,63 | 10,07 |
| 1.000,- | 62,- | 203277 | 76,- | 203291 | 9,91 | 12,13 |
| 1.200,- | 74,- | 203278 | 89,- | 203292 | 11,83 | 14,22 |
| 1.400,- | 85,- | 203279 | 100,- | 203293 | 13,58 | 15,97 |
| 1.600,- | 94,- | 203280 | 109,- | 203294 | 15,02 | 17,41 |
| 1.800,- | 107,- | 203281 | 122,- | 203295 | 17,09 | 19,48 |
| 2.000,- | 116,- | 203282 | 126,- | 203296 | 18,53 | 20,12 |
| 3.000,- | 154,- | 203283 | 164,- | 203297 | 24,60 | 26,18 |
| 4.000,- | 195,- | 203284 | 214,- | 203298 | 31,14 | 34,17 |
| Verlängerung* | 3,50 | 203285 | 7,- | 203299 | 0,56 | 1,12 |

1 2 3 4 5

Reise-Rücktritt inkl. Urlaubsgarantie – Flugreisen

bis 365 Tage

| Reisepreis bis EUR | Einzel- person EUR (A) | Code | Familie EUR (B) | Code | enthaltene Vers.-Steuer | |
|-----------------------|------------------------------|--------|--------------------|--------|----------------------------|---------|
| | | | | | (A) EUR | (B) EUR |
| 100,- | 7,- | 104273 | 7,- | 104372 | 1,11 | 1,11 |
| 200,- | 14,- | 104274 | 14,- | 104373 | 2,24 | 2,24 |
| 300,- | 20,- | 104275 | 20,- | 104374 | 3,19 | 3,35 |
| 400,- | 24,- | 104276 | 25,- | 104375 | 3,84 | 3,99 |
| 500,- | 30,- | 104277 | 30,- | 104376 | 4,79 | 4,79 |
| 600,- | 33,- | 104278 | 34,- | 104377 | 5,27 | 5,43 |
| 800,- | 39,- | 104279 | 40,- | 104378 | 6,23 | 6,39 |
| 1.000,- | 45,- | 104280 | 46,- | 104379 | 7,19 | 7,35 |
| 1.200,- | 52,- | 104281 | 54,- | 104380 | 8,31 | 8,63 |
| 1.400,- | 56,- | 104282 | 60,- | 104381 | 8,94 | 9,58 |
| 1.600,- | 61,- | 104283 | 64,- | 104382 | 9,74 | 10,22 |
| 1.800,- | 65,- | 104284 | 72,- | 104383 | 10,38 | 11,50 |
| 2.000,- | 70,- | 104285 | 77,- | 104384 | 11,18 | 12,29 |
| 3.000,- | 102,- | 104286 | 122,- | 104385 | 16,28 | 19,48 |
| 4.000,- | 142,- | 104287 | 152,- | 104386 | 22,67 | 24,27 |

1 2

Reise-Rücktritt inkl. Urlaubsgarantie – Schiffsreisen

bis 365 Tage

| Reisepreis bis EUR | Einzel- person EUR (A) | Code | Familie EUR (B) | Code | enthaltene Vers.-Steuer | |
|-----------------------|------------------------------|--------|--------------------|--------|----------------------------|---------|
| | | | | | (A) EUR | (B) EUR |
| 300,- | 20,- | 104387 | 28,- | 104402 | 3,19 | 4,47 |
| 400,- | 24,- | 104388 | 34,- | 104403 | 3,84 | 5,43 |
| 500,- | 30,- | 104389 | 38,- | 104404 | 4,79 | 6,06 |
| 600,- | 33,- | 104390 | 45,- | 104405 | 5,27 | 7,19 |
| 800,- | 40,- | 104391 | 53,- | 104406 | 6,39 | 8,47 |
| 1.000,- | 47,- | 104392 | 64,- | 104407 | 7,50 | 10,22 |
| 1.200,- | 54,- | 104393 | 76,- | 104408 | 8,63 | 12,13 |
| 1.400,- | 61,- | 104394 | 86,- | 104409 | 9,74 | 13,73 |
| 1.600,- | 64,- | 104395 | 96,- | 104410 | 10,22 | 15,32 |
| 1.800,- | 73,- | 104396 | 108,- | 104411 | 11,65 | 17,24 |
| 2.000,- | 80,- | 104397 | 117,- | 104412 | 12,77 | 18,68 |
| 3.000,- | 124,- | 104398 | 164,- | 104413 | 19,80 | 26,19 |
| 4.000,- | 164,- | 104399 | 198,- | 104414 | 26,19 | 31,62 |

1 2

* Verlängerung pro Tag ab 46. Tag bis max. 365 Tage mit jeweiliger Tagesprämie OHNE Reise-Rücktrittsversicherung.

Premium-Schutz – Gruppenreisen

Weltweit, bis 45 Tage

| Reisepreis bis EUR | Einzelperson EUR | Code | enthaltene Vers.-Steuer |
|--------------------|------------------|--------|-------------------------|
| 100,- | 9,- | 203341 | 1,44 |
| 200,- | 23,- | 203342 | 3,67 |
| 300,- | 27,- | 203343 | 4,30 |
| 400,- | 33,- | 203344 | 5,26 |
| 500,- | 38,- | 203345 | 6,06 |
| 600,- | 42,- | 203346 | 6,70 |
| 800,- | 47,- | 203347 | 7,51 |
| 1.000,- | 54,- | 203348 | 8,62 |
| 1.200,- | 59,- | 203349 | 9,41 |
| 1.400,- | 66,- | 203350 | 10,53 |
| 1.600,- | 72,- | 203351 | 11,50 |
| 1.800,- | 81,- | 203352 | 12,93 |
| 2.000,- | 90,- | 203353 | 14,37 |
| 3.000,- | 113,- | 203354 | 18,04 |
| 4.000,- | 149,- | 203355 | 23,79 |

1 2 3 4 5

Premium-Schutz – Gruppenreisen

Europa, bis 45 Tage

| Reisepreis bis EUR | Einzelperson EUR | Code | enthaltene Vers.-Steuer |
|--------------------|------------------|--------|-------------------------|
| 100,- | 8,- | 203326 | 1,27 |
| 200,- | 17,- | 203327 | 2,71 |
| 300,- | 20,- | 203328 | 3,19 |
| 400,- | 23,- | 203329 | 3,68 |
| 500,- | 25,- | 203330 | 4,01 |
| 600,- | 30,- | 203331 | 4,80 |
| 800,- | 35,- | 203332 | 5,59 |
| 1.000,- | 40,- | 203333 | 6,39 |
| 1.200,- | 48,- | 203334 | 7,67 |
| 1.400,- | 57,- | 203335 | 9,11 |
| 1.600,- | 64,- | 203336 | 10,22 |
| 1.800,- | 74,- | 203337 | 11,82 |
| 2.000,- | 83,- | 203338 | 13,26 |
| 3.000,- | 102,- | 203339 | 16,29 |
| 4.000,- | 138,- | 203340 | 22,03 |

1 2 3 4 5

Reise-Rücktritt inkl. Urlaubsgarantie – Gruppenreisen

bis 365 Tage

| Reisepreis bis EUR | Einzelperson EUR | Code | enthaltene Vers.-Steuer |
|--------------------|------------------|--------|-------------------------|
| 100,- | 6,- | 104415 | 0,96 |
| 200,- | 12,- | 104416 | 1,91 |
| 300,- | 15,- | 104417 | 2,40 |
| 400,- | 21,- | 104418 | 3,35 |
| 500,- | 24,- | 104419 | 3,84 |
| 600,- | 27,- | 104420 | 4,31 |
| 800,- | 32,- | 104421 | 5,11 |
| 1.000,- | 34,- | 104422 | 5,43 |
| 1.200,- | 42,- | 104423 | 6,70 |
| 1.400,- | 46,- | 104424 | 7,35 |
| 1.600,- | 49,- | 104425 | 7,82 |
| 1.800,- | 54,- | 104426 | 8,63 |
| 2.000,- | 58,- | 104427 | 9,26 |
| 3.000,- | 86,- | 104428 | 13,73 |
| 4.000,- | 138,- | 104429 | 19,16 |

1 2

Krankenversicherung

bis 45 Tage

| Einzelperson EUR (A) | Code | Familie EUR (B) | Code | enthaltene Vers.-Steuer | |
|----------------------|--------|-----------------|--------|-------------------------|---------|
| | | | | (A) EUR | (B) EUR |
| 15,- | 202594 | 35,- | 202595 | 0,00 | 0,00 |

3

Reiseleiter-Absicherung

| Reisepreis bis EUR | | Code | enthaltene Vers.-Steuer |
|--------------------|-------|--------|--|
| 30.000,- | 2,7 % | 202593 | Die errechnete Gesamtprämie enthält 19 % Versicherungssteuer |

1 2

Reiseversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

HanseMercur Reiseversicherung AG

Deutschland HRB Hamburg 19768



Reiseschutz 3

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten zu Ihrem Versicherungsvertrag erhalten Sie von uns mit den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Reiseversicherung an. Mit dieser erhalten Sie Versicherungsschutz und Serviceleistungen auf Reisen.



Was ist versichert?

Reise-Rücktrittsversicherung

- ✓ Vertraglich geschuldete Stornokosten bei Nichtantritt
- ✓ Hinreise-Mehrkosten bei verspätetem Reiseantritt
- ✓ Umbuchungskosten

Reiseabbruch-Versicherung

- ✓ Zusätzliche Rückreise- und Unterkunftskosten
- ✓ Erstattung nicht in Anspruch genommener Reiseleistungen
- ✓ Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung

Reise-Krankenversicherung

- ✓ Ambulante und stationäre Behandlungskosten
- ✓ Kosten für schmerzstillende Zahnbehandlungen
- ✓ Kosten für Medikamente und Verbandmittel

Notfallversicherung

- ✓ Organisation Ihrer Rückreise bei Krankheit oder Unfall
- ✓ Beschaffung eines Anwalts und Dolmetschers bei Strafverfolgung
- ✓ Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten:
- ✓ Bargelddarlehen, Hilfe bei Ersatzbeschaffungen

Reisegepäck-Versicherung

Abhandenkommen oder Beschädigung des Reisegepäcks

- ✓ durch eine Straftat eines Dritten
- ✓ durch einen Unfall des Transportmittels
- ✓ durch Feuer oder Elementarereignisse
- ✓ während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder einer Gepäckaufbewahrung befand

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen individuell. Die Summen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Reise-Rücktritt und Reiseabbruch-Versicherung

- ✗ Kein Versicherungsschutz besteht für Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terroranschlag, Kriegereignisse, ein Flug- oder Busunglück, Krankheit oder Seuchen oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen aufgetreten sind

Reise-Krankenversicherung

- ✗ Behandlungen, von denen bei Reiseantritt bereits ärztlich diagnostiziert feststand, dass sie stattfinden mussten
- ✗ Behandlungen, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren

Notfallversicherung

- ✗ Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Kartensperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden

Reisegepäck-Versicherung

- ✗ Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente
- ✗ Nicht versichert sind Schäden durch Vergessen, Liegenhängen-, Stehenlassen oder Verlieren



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Reise-Rücktritt und Reiseabbruch-Versicherung

- ! Sie tragen einen Teil des Schadens selbst, wenn Ihr Tarif eine Selbstbeteiligung vorsieht

Notfallversicherung

- ! Einige unserer Geldleistungen erfolgen nur als Darlehen.

Reisegepäck-Versicherung

- ! Für bestimmte Sachen (z.B. Schmuck) wird nur ein prozentualer Anteil der Versicherungssumme gezahlt.
- ! Diebstähle aus Kraftfahrzeugen sind nur zwischen 6:00 und 22:00 Uhr versichert
- ! Wertsachen müssen sicher verwahrt werden



Wo bin ich versichert?



Der Versicherungsschutz besteht für Reisen im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich



Welche Verpflichtungen habe ich?

Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie den Schaden so gering wie möglich halten. Dazu gehört unter anderem, dass Sie

- in der Reise-Rücktrittsversicherung unverzüglich die Reise bei der Buchungsstelle stornieren.
- uns in der Reise-Krankenversicherung unverzüglich informieren, wenn eine stationäre Behandlung erforderlich wird.
- in der Reise-Gepäckversicherung einen Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle melden.



Wann und wie zahle ich?

- Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Sie zahlen gemäß Ihrer bei Vertragsabschluss gewählten Zahlungsart. Ob und wann Sie weitere Prämien zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt

- in der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Vertragsschluss
- in der Reiseabbruch-Versicherung sobald sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten
- in der Reise-Krankenversicherung mit dem Grenzübertritt ins Ausland
- in den übrigen Versicherungen mit Antritt der versicherten Reise.

Der Versicherungsschutz endet

- in der Reise-Rücktrittsversicherung sobald sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten oder sobald der Versicherungsfall eintritt
- in den übrigen Versicherungen zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Beendigung der Reise.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Ihr Vertrag endet mit der Beendigung Ihrer Reise, spätestens zum vereinbarten Versicherungsende. Ein besonderes Kündigungsrecht ist nicht vorgesehen.

Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung

VB-RKS 2018 (T-5St-D)

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Sie sind unser Vertragspartner, der sogenannte Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen.

Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch der Versicherte. Sie können auch andere Personen (mit-)versichert haben. Diese bezeichnen wir ebenfalls in diesen Versicherungsbedingungen mit „Sie“.

Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

Inhalt

| | |
|--|---|
| Teil A - allgemeine Regelungen..... | 3 |
| 1 Der Versicherungsschutz..... | 3 |
| 1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?..... | 3 |
| 1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?..... | 3 |
| 1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?..... | 3 |
| 1.4 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?..... | 3 |
| 2 Der Versicherungsvertrag..... | 3 |
| 2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?..... | 3 |
| 2.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?..... | 3 |
| 2.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?..... | 3 |
| 2.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche?..... | 4 |
| 2.5 Welches Gericht ist zuständig?..... | 4 |
| 2.6 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?..... | 4 |
| 3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie..... | 4 |
| 3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?..... | 4 |
| 3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?..... | 4 |
| 4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes..... | 4 |
| 5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall..... | 4 |
| 5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?..... | 4 |
| 5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?..... | 4 |
| 5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?..... | 4 |
| Teil B – Regelungen zu den einzelnen Versicherungen..... | 4 |
| RRV – Reise-Rücktrittsversicherung..... | 4 |
| 1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz..... | 4 |
| 1.1 Welche Leistungen sind versichert?..... | 4 |
| 1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?..... | 5 |
| 1.3 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie einen Tarif für Schiffsreisen buchen?..... | 5 |
| 1.4 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?..... | 5 |
| 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?..... | 5 |
| 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?..... | 6 |
| 3.1 Psychische Reaktionen..... | 6 |
| 3.2 Krieg und sonstige Ereignisse..... | 6 |
| 4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?..... | 6 |
| 4.1 Unverzögliche Stornierung..... | 6 |
| 4.2 Nachweise zur Schadenhöhe..... | 6 |
| 4.3 Nachweis für versicherte Ereignisse..... | 6 |
| 4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten..... | 6 |
| UG – Reiseabbruch-Versicherung..... | 6 |
| 1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz..... | 6 |
| 1.1 Welche Leistungen sind versichert?..... | 6 |
| 1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?..... | 6 |
| 1.3 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?..... | 7 |
| 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?..... | 7 |
| 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?..... | 7 |
| 3.1 Psychische Reaktionen..... | 7 |

| | | |
|------|--|----|
| 3.2 | Krieg und sonstige Ereignisse | 7 |
| 4 | Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?..... | 7 |
| 4.1 | Nachweise zur Schadenhöhe | 7 |
| 4.2 | Nachweis für versicherte Ereignisse..... | 7 |
| 4.3 | Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten..... | 7 |
| | RKV – Reise-Krankenversicherung..... | 7 |
| 1 | Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz..... | 7 |
| 1.1 | Was ist versichert?..... | 7 |
| 1.2 | Was ist ein Versicherungsfall?..... | 7 |
| 1.3 | Wo haben Sie Versicherungsschutz? | 8 |
| 1.4 | Zwischen welchen Ärzten und Krankenhäusern können Sie wählen?..... | 8 |
| 1.5 | Für welche Methoden leisten wir, wenn Sie untersucht und behandelt werden müssen? | 8 |
| 2 | Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?..... | 8 |
| 2.1 | Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen? | 8 |
| 2.2 | Was leisten wir, wenn Sie stationär behandelt werden müssen?..... | 8 |
| 2.3 | Was leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen? | 8 |
| 2.4 | Was leisten wir für Medikamente, Verbandmittel, Heilmittel oder Hilfsmittel? | 8 |
| 2.5 | Was leisten wir bei Schwangerschaft?..... | 9 |
| 2.6 | Was leisten wir bei einer Frühgeburt? | 9 |
| 2.7 | Was leisten wir bei einem Rücktransport? | 9 |
| 2.8 | Was leisten wir bei einer Bergung? | 9 |
| 2.9 | Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt? | 9 |
| 2.10 | Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen? | 9 |
| 2.11 | Welchen zusätzlichen Service leisten wir?..... | 9 |
| 2.12 | Wann erhalten Sie zusätzlich eine Aufwandsentschädigung?..... | 9 |
| 2.13 | Wann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinaus?..... | 9 |
| 3 | Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt? | 9 |
| 3.1 | In welchen Fällen können wir die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen? | 9 |
| 3.2 | In welchen Fällen leisten wir nicht?..... | 9 |
| 4 | Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?..... | 10 |
| 4.1 | Unverzögliche Kontaktaufnahme..... | 10 |
| 4.2 | Verpflichtung zur Auskunft | 10 |
| 4.3 | Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten | 10 |
| | NFV – Notfall-Versicherung..... | 10 |
| 1 | Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz..... | 10 |
| 2 | Wann liegt ein Versicherungsfall vor? | 10 |
| 2.1 | Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands..... | 10 |
| 2.2 | Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise | 11 |
| 2.3 | Bei Strafverfolgung | 11 |
| 2.4 | Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten..... | 11 |
| 2.5 | Bei Umbuchungen/Verspätungen | 11 |
| 2.6 | Bei Reisen mit dem Fahrrad..... | 11 |
| 2.7 | Schutzengel für Ihr Zuhause | 11 |
| 2.8 | Schutzengel für Ihr Fahrzeug | 11 |
| 2.9 | Reiseruf..... | 12 |
| 3 | Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? | 12 |
| 3.1 | Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall durch | 12 |
| 4 | Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?..... | 12 |
| 4.1 | Kontaktieren unseres weltweiten Notfall-Service | 12 |
| 4.2 | Rückzahlungserklärung bei Darlehen | 12 |
| 4.3 | Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten..... | 12 |
| | RGV – Reisegepäck-Versicherung..... | 12 |
| 1 | Welche Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung? | 12 |
| 2 | Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?..... | 12 |
| 3 | Wann liegt ein Versicherungsfall vor? | 12 |
| 4 | Welche Entschädigungsgrenzen sind zu beachten? | 12 |
| 5 | Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? | 13 |
| 5.1 | Nicht versicherte Sachen und Ereignisse..... | 13 |
| 5.2 | Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit | 13 |
| 5.3 | Einschränkung des Versicherungsschutzes in Kraft- und Wassersportfahrzeugen und beim Camping durch strafbare Handlungen Dritter..... | 13 |

| | | |
|---|---|----|
| 6 | Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)? | 13 |
| 6.1 | Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte | 13 |
| 6.2 | Polizeiliche Meldung | 13 |
| 6.3 | Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten | 13 |
| Teil C – Anhang: Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz | | 13 |
| § 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit | | 13 |
| § 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie | | 14 |
| § 86 Übergang von Ersatzansprüchen | | 14 |
| Teil D – Erläuterungen | | 14 |

Die Teile A und C gelten für alle Versicherungssparten. Die einzelnen Versicherungen im Teil B gelten nur, sofern sie beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert sind. Der Teil D gilt für die Reise-Rücktrittsversicherung, Reiseabbruch-Versicherung und für die Notfall-Versicherung.

Teil A - allgemeine Regelungen

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

1.1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis.

1.1.2 Sofern nicht anders vereinbart, gilt:

- Eine Paar-Versicherung gilt für 2 Personen. Es ist nicht notwendig, dass die Personen miteinander verwandt sind.
- Eine Familien-Versicherung gilt
 - für maximal 2 Erwachsene und
 - mindestens 1 mitreisendes Kind (maximal 7 Kinder) bis zum 21. Geburtstag.

Es ist nicht notwendig, dass die Personen

- miteinander verwandt sind
- einen gemeinsamen Wohnsitz haben.

1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt in

- der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Abschluss der Versicherung,
- der Reise-Krankenversicherung mit Verlassen des Landes (Grenzübertritt), in dem Sie Ihren Wohnsitz haben,
- den übrigen Versicherungen mit dem Reiseantritt. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie
 - das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder
 - das gebuchte und versicherte Objekt betreten.

1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?

1.3.1 In der Reise-Rücktrittsversicherung

endet Ihr Versicherungsschutz

- sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten oder
- mit Eintritt des Versicherungsfalles.

In den übrigen Versicherungen ist das Ende des Versicherungsschutzes im Versicherungsschein genannt. Er endet aber spätestens mit Beendigung der Reise bzw. in der Reise-Krankenversicherung mit der Rückkehr (Grenzübertritt) in das Land Ihres Wohnsitzes.

1.3.2 Dauert Ihre Reise länger als ursprünglich geplant? Wenn Sie dies nicht verschuldet haben, verlängern wir Ihren Versicherungsschutz bis zur Beendigung Ihrer Reise.

1.4 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

1.4.1 Der Versicherungsschutz gilt für Reisen in die im Versicherungsschein genannten Gebiete.

1.4.2 Als Reise definieren wir die vorübergehende Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz.

2 Der Versicherungsvertrag

2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?

2.1.1 Die Reise-Rücktrittsversicherung müssen Sie bis 30 Tage vor Reisebeginn oder spätestens bis zum 3. Werktag nach der Reisebuchung abschließen.

2.1.2 Für die übrigen Versicherungen muss der Abschluss vor Antritt der Reise für deren gesamte Dauer erfolgen.

2.1.3 Der Vertrag kommt trotz Zahlung der Prämie nicht zustande, wenn Sie diese Fristen bei Abschluss des Vertrages nicht einhalten. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu.

2.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?

2.2.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,

- dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.
- dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.

Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.

2.2.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in EUR um, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs, außer Sie kauften die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:

- Kosten für die Überweisung von Leistungen in das Ausland oder
- für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragen.

2.2.3 Möglicherweise haben Sie den Versicherungsschutz für Reisen auch bei anderen Versicherern. Das kann z. B. die gesetzliche Krankenversicherung oder ein anderer privater Versicherer sein. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig.

Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Wenn Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern haben, können Sie wählen, welchem Versicherer Sie den Schaden melden.

Wenn Sie den Schaden zuerst bei uns melden, werden wir Ihnen die Kosten erstatten, die in diesem Tarif versichert sind. Danach werden wir mit den anderen Versicherern klären, ob und wie sie sich an den Kosten beteiligen. Wir verzichten auf eine Kostenteilung mit einer privaten Krankenversicherung, wenn Ihnen hierdurch Nachteile entstehen, z. B. Verlust der Beitragsrückerstattung. Weitere Informationen darüber lesen Sie unter Ziffer A.5.2.3.

2.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.

Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden

Sie unter: www.hmr.de/datenschutz/information oder fordern Sie diese gern bei uns an.

2.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

2.5 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben,
- Sie Ihren Wohnsitz haben,
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.6 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie

3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?

Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Haben Sie mit uns einen Prämieinzug von einem Konto vereinbart, nehmen wir diesen sofort nach Ihrer SEPA-Mandatserteilung vor. Die Zahlung gilt als rechtzeitig,

- wenn wir die Prämie einziehen können und
- einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Konnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie sofort nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?

Erfolgt die Prämienzahlung nicht rechtzeitig, finden die Bestimmungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz (siehe Teil C) Anwendung. Das heißt,

- der Versicherungsschutz beginnt erst zum Zeitpunkt der Prämienzahlung.
- wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt war.
- wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Nicht zurücktreten können wir, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Wir leisten nicht, wenn Sie

- arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
- den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen im Teil B.

5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an:

HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.de.

Für die Reise-Rücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung (Urlaubsgarantie) können Sie auch unser Online-Formular nutzen.

5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

5.2.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

5.2.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,

- ob ein Versicherungsfall vorliegt und
- ob und in welchem Umfang wir leisten.

5.2.3 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Teil B.

5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten oder die Obliegenheiten der einzelnen Versicherungen im Teil B verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Absatz 2–4 VVG. Diese finden Sie im Teil C.

Teil B – Regelungen zu den einzelnen Versicherungen

(abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

RRV – Reise-Rücktrittsversicherung

1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Die Höhe der Versicherungssumme muss mindestens dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbeitrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis (Unterversicherung).

1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

1.1.1 Rücktrittskosten

Wenn Sie die Reise oder ein Seminar nicht antreten, leisten wir die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten. Dazu zählt auch ein mögliches Vermittlungsentgelt bis maximal 100,- EUR pro Person oder pro Mietobjekt. Voraussetzung ist, dass Sie es in der Versicherungssumme berücksichtigt haben.

1.1.2 Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen

Treten Sie die Reise verspätet an? Wir ersetzen Ihnen die Hinreise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

Sie nehmen wegen einer verspäteten Anreise gebuchte und versicherte Reiseleistungen nicht wahr? Wir ersetzen Ihnen die Kosten dieser Reiseleistungen. Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. bei Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} \times \text{Reisepreis}$$

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage. Die Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen erstatten wir Ihnen bis zur Höhe der Rücktrittskosten, die bei einer Stornierung der Reise anfallen.

1.1.3 Umbuchungskosten

Nehmen Sie eine Umbuchung Ihrer Reise vor, ersetzen wir Ihnen die entstehenden Umbuchungskosten. Diese ersetzen wir bis zur Höhe der Rücktrittskosten, die bei einer Stornierung der Reise anfallen. Buchen Sie die Reise ohne ein versichertes Ereignis bis 42 Tage vor Reiseantritt um? Wir erstatten Ihnen die Kosten der Umbuchung bis zu einem Betrag von 30,- EUR pro Person oder Objekt.

1.1.4 Einzelzimmer-Zuschläge

Sie haben zusammen mit einer Risikoperson ein Doppelzimmer gebucht und diese storniert die Reise aus einem versicherten Grund? Wir ersetzen Ihnen dann
 – den Zuschlag für ein Einzelzimmer und weitere Umbuchungsgebühren oder
 – die anteiligen Kosten der ausgefallenen Person für das Doppelzimmer.
 Die Entschädigung ist auf die Höhe der Stornokosten begrenzt, die bei einem kompletten Rücktritt anfallen.

1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:
 – Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.
 – Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Ehepartners bzw. Lebensgefährten. Dazu zählen:
 – Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft
 – Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder
 – Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Schwiegereltern
 – Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder Schwäger und Schwägerinnen
 – Tanten, Onkel, Neffen und Nichten
 – diejenigen Personen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen
 – Begleitpersonen bei Gruppenreisen, wenn separat vereinbart

1.3 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie einen Tarif für Schiffsreisen buchen?

Versäumen Sie das Kreuzfahrtschiff, weil sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden verspätet hat? Wir erstatten Ihnen die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Nachreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Wir zahlen bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei einem unverzüglichen Rücktritt der Reise anfallen. Die Entschädigung ist auf 1.500,- EUR je Person begrenzt.

1.4 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Falls wir mit Ihnen im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart haben,
 – fällt die Selbstbeteiligung an, wenn
 – der Versicherungsfall aufgrund einer unerwartet schweren Erkrankung eingetreten ist und
 – die unerwartet schwere Erkrankung ambulant behandelt wurde.
 – beträgt Ihre Selbstbeteiligung
 – 20 % des erstattungsfähigen Schadens
 – mindestens 25,- EUR je versicherte Person oder je versichertes Mietobjekt

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und
 – Sie treten deshalb die Reise nicht an.
 – Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.
 – Sie buchen deshalb die Reise um.
 Ein versichertes Ereignis liegt vor

- 2.1 bei einer unerwarteten schweren Erkrankung. Beachten Sie hierzu bitte unsere Erläuterungen im Teil D.
- 2.2 bei Tod.
- 2.3 bei einer schweren Unfallverletzung.
- 2.4 bei Schwangerschaft oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.5 bei gebrochenen Prothesen.
- 2.6 bei gelockerten implantierten Gelenken.
- 2.7 wenn Sie eine Impfung nicht vertragen oder vertragen können.
- 2.8 wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes spenden oder empfangen.
- 2.9 bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500,- EUR an Ihrem Eigentum infolge von
 – Feuer,
 – Leitungswasserschäden,
 – Elementarereignissen oder
 – strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).
- 2.10 bei einer unerwarteten gerichtlichen Ladung. Dies gilt, wenn das zuständige Gericht Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.
- 2.11 bei einer Adoption eines minderjährigen Kindes, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug der Adoption in die Reisezeit fällt.
- 2.12 bei einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.
- 2.13 wenn Sie aus der Arbeitslosigkeit heraus ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr aufnehmen. Versichert ist auch die Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EUR-Job).
- 2.14 bei konjunkturbedingter Kurzarbeit mit einer Reduzierung Ihres Einkommens, mindestens in Höhe eines regelmäßigen monatlichen Nettolohnes.
- 2.15 beim Wechsel des Arbeitgebers. Dies gilt, wenn
 – die Reisezeit in die Probezeit fällt.
 – die Reisezeit in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt.
 – der Versicherungsabschluss vor der Kenntnis des Wechsels erfolgte.
- 2.16 bei einer Prüfung, die Sie
 – an einer Schule,
 – an einer Universität,
 – an einer Fachhochschule,
 – an einem College
 nicht bestehen und wiederholen wollen. Dies gilt, wenn die Wiederholung
 – in die versicherte Reisezeit fällt oder
 – bis zu 14 Tage nach der Reise erfolgt.
- 2.17 bei Ihrer Nichtversetzung als Schüler oder Ihre Nichtzulassung zur Prüfung, wenn es sich um eine Schul- oder Klassenreise handelt.
- 2.18 bei einem unerwarteten Beginn
 – Ihres Bundesfreiwilligendienstes,
 – Ihres freiwilligen sozialen Jahres,
 – Ihres freiwilligen ökologischen Jahres.
 Dies gilt, wenn die Kosten des Rücktritts nicht von einem Kostenträger übernommen werden.
- 2.19 wenn Sie Ihr versichertes Verkehrsmittel versäumen aufgrund

- einer Verspätung eines innerdeutschen öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten
 - Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren,
 - Mietwagen,
 - Taxis,
 - Kreuzfahrtschiffe.
- eines Verkehrsunfalles während Ihrer Anreise, an dem Sie als Fahrer oder Fahrzeuginsasse beteiligt sind.

2.20 wenn der zur Reise angemeldete Hund oder die zur Reise angemeldete Katze

- unerwartet und schwer erkrankt.
- eine schwere Unfallverletzung erleidet.
- eine Impfung nicht verträglich.
- stirbt.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,
- Kriegereignisse,
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

3.2 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung von hoher Hand,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Unverzügliche Stornierung

Ist ein versichertes Ereignis eingetreten? Um die Kosten gering zu halten, müssen Sie Ihre Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle stornieren.

4.2 Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe, z. B. die Stornokostenrechnung, müssen Sie uns im Original einreichen.

4.3 Nachweis für versicherte Ereignisse

Um ein versichertes Ereignis nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege im Original zu. Ärztliche Atteste müssen die Diagnose und die Daten der Behandlung enthalten. Halten wir es für notwendig, müssen Sie

- die Behandler von der Schweigepflicht entbinden.
- sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.

4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Ziffer A.5.3.

UG – Reiseabbruch-Versicherung

1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Die Höhe der Versicherungssumme muss mindestens dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis (Unterversicherung).

1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert. Ist nachstehend nichts anderes geregelt, ist die Entschädigungshöhe auf die Qualität der versicherten Reise begrenzt.

1.1.1 Zusätzliche Rückreisekosten

Brechen Sie die Reise ab oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten.

Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten, z. B. Übernachtung und Verpflegung. Ist entgegen der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug notwendig? Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Flugzeugklasse.

1.1.2 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen, erstatten wir den versicherten Reisepreis. Bei Abbruch in der 2. Hälfte der Reise (spätestens ab dem 9. Reisetag) oder bei einer Unterbrechung der Reise entschädigen wir die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen.

Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} \times \text{Reisepreis}$$

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage. Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets für Hin- und/oder Rückreise versichert, besteht für die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen kein Versicherungsschutz.

1.1.3 Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung

Unterbrechen Sie eine Rundreise oder Kreuzfahrt? Wir ersetzen die notwendigen Beförderungskosten vom Ort Ihrer Unterbrechung bis zur Reisegruppe. Die Kosten ersetzen wir nur bis zur Höhe der Kosten, die bei einem vorzeitigen Abbruch der Reise anfallen.

1.1.4 Zusätzliche Unterkunftskosten

Kehren Sie von der Reise verspätet zurück? Wir erstatten Ihre zusätzlichen Kosten für die Unterkunft bis zur Höhe Ihrer Versicherungssumme, wenn

- eine mitreisende Risikoperson wegen eines versicherten Ereignisses nicht transportfähig ist.
- eines der unter Ziffer 2.14 aufgeführten Ereignisse eintritt.

1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.
- Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Ehepartners bzw. Lebensgefährten. Dazu zählen:

- Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft
- Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Schwiegereltern
- Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder Schwäger und Schwägerinnen
- Tanten, Onkel, Neffen und Nichten
- diejenigen Personen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen
- Begleitpersonen bei Gruppenreisen, wenn separat vereinbart

1.3 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Falls wir mit Ihnen im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart haben,

- fällt die Selbstbeteiligung an, wenn
 - der Versicherungsfall aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung eingetreten ist und
 - die unerwartete schwere Erkrankung ambulant behandelt wurde.
- beträgt Ihre Selbstbeteiligung
 - 20 % des erstattungsfähigen Schadens
 - mindestens 25,- EUR je versicherte Person oder je versichertes Mietobjekt

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie setzen Ihre Reise nicht planmäßig fort oder
- Sie beenden Ihre Reise nicht planmäßig.

Ein versichertes Ereignis liegt vor

- 2.1 bei einer unerwarteten schweren Erkrankung. Beachten Sie hierzu bitte unsere Erläuterungen im Teil D.
- 2.2 bei Tod.
- 2.3 bei einer schweren Unfallverletzung.
- 2.4 bei Schwangerschaft oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.5 bei gebrochenen Prothesen.
- 2.6 bei gelockerten implantierten Gelenken.
- 2.7 wenn Sie eine Impfung nicht vertragen oder vertragen können.
- 2.8 wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes spenden oder empfangen.
- 2.9 bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500,- EUR an Ihrem Eigentum infolge von
 - Feuer oder
 - Leitungswasserschäden oder
 - Elementarereignissen oder
 - strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).
- 2.10 bei einer unerwarteten gerichtlichen Ladung. Dies gilt, wenn das zuständige Gericht Ihre Abwesenheit nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.
- 2.11 bei einer Adoption eines minderjährigen Kindes, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug der Adoption in die Reisezeit fällt.
- 2.12 wenn Sie Ihr versichertes Verkehrsmittel versäumen aufgrund
 - einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten
 - Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren,
 - Mietwagen,
 - Taxis,
 - Kreuzfahrtschiffe.
 - eines Verkehrsunfalles während Ihrer Anreise, an dem Sie als Fahrer oder Fahrzeuginsasse beteiligt sind.

- 2.13 wenn der mitreisende Hund oder die mitreisende Katze
 - unerwartet und schwer erkrankt oder
 - eine schwere Unfallverletzung erleidet oder
 - eine Impfung nicht verträgt.
 - stirbt.

- 2.14 bei Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben oder Wirbelstürmen in Ihrem Urlaubsort.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,
- Kriegereignisse,
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

3.2 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe, z. B. die Buchungsbestätigungen oder Nachweise für Mehrkosten, müssen Sie uns im Original einreichen.

4.2 Nachweis für versicherte Ereignisse

Um ein versichertes Ereignis nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege im Original zu. Ärztliche Atteste aus dem Aufenthaltsort müssen die Diagnose und die Daten der Behandlung enthalten. Halten wir es für notwendig, müssen Sie

- die Behandler von der Schweigepflicht entbinden.
- sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Ziffer A.5.3.

RKV – Reise-Krankenversicherung

1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

1.1 Was ist versichert?

Wir leisten bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall.

1.2 Was ist ein Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall ist Ihre medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder den Folgen eines Unfalles. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung. Er

- endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlung mehr notwendig ist. Als Versicherungsfall gelten auch
- Schwangerschaft und Entbindungen, sofern die Schwangerschaft nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist.
 - medizinisch notwendige Behandlungen wegen Beschwerden während der Schwangerschaft.
 - Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche.
 - Fehlgeburten.
 - medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche.
 - Tod.

Was wir im Versicherungsfall genau leisten, lesen Sie unter Ziffer 2. Bitte lesen Sie auch Ziffer 3 aufmerksam durch. Hier ist geregelt, wann wir nicht leisten, selbst wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.

1.3 Wo haben Sie Versicherungsschutz?

Der Schutz der Versicherung erstreckt sich auf Reisen im Ausland im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich. Nicht als Ausland gilt das Staatsgebiet, in dem Sie einen Wohnsitz haben.

1.4 Zwischen welchen Ärzten und Krankenhäusern können Sie wählen?

Wählen Sie frei unter folgenden gesetzlich anerkannten und zur Heilbehandlung zugelassenen

- Ärzten,
- Zahnärzten,
- Heilpraktikern,
- Chiroprateuren,
- Osteopathen und
- Krankenhäusern.

Voraussetzung dafür ist, dass diese

- nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung (soweit vorhanden) oder
- nach den ortsüblichen Gebühren berechnen.

Das Krankenhaus muss im Aufenthaltsland

- anerkannt und zugelassen sein und
- unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und
- über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und
- Krankenakten führen.

1.5 Für welche Methoden leisten wir, wenn Sie untersucht und behandelt werden müssen?

Wir leisten für

- Untersuchungen,
- Behandlungen,
- Arzneimittel,

die von der Schulmedizin anerkannt sind. Wir leisten auch für andere Methoden und Arzneimittel,

- die sich in der Praxis ebenso bewährt haben oder
- die nur anstelle der Schulmedizin verfügbar sind.

Zu diesen Methoden zählt z. B.

- die homöopathische Behandlung oder
- anthroposophische Medizin oder
- Pflanzenheilkunde.

In diesen Fällen können wir die Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei vorhandener Schulmedizin anfällt.

2 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

2.1 Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen?

Wir erstatten die Kosten für

- den Transport
 - zum nächsterreichbaren geeigneten Arzt oder
 - zum nächsterreichbaren geeigneten Krankenhaus und
 - zurück in die Unterkunft.
- die Heilbehandlung.

2.2 Was leisten wir, wenn Sie stationär behandelt werden müssen?

Sofern erforderlich, geben wir über unseren weltweiten Notruf-Service gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie ab.

Wir erstatten die Kosten für

- 2.2.1 den Transport
 - zum nächsterreichbaren geeigneten Krankenhaus und
 - zurück in die Unterkunft.
- 2.2.2 die Heilbehandlung inklusive Unterkunft, Verpflegung und Pflege im Krankenhaus.
- 2.2.3 die Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson im Krankenhaus, wenn der Versicherte jünger als 18 Jahre alt ist.
- 2.2.4 einen Krankenbesuch, wenn feststeht, dass Sie länger als 5 Tage im Krankenhaus bleiben müssen.

Auf Wunsch organisieren wir in diesem Fall

- die Reise einer nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück zum Wohnort und
 - übernehmen die Hin- und Rückreisekosten.
- Voraussetzung ist jedoch, dass Sie bei Ankunft der nahestehenden Person noch in stationärer Behandlung sind.

- 2.2.5 bis zu 10 Hotelübernachtungen versicherter Mitreisender, falls der gebuchte Aufenthalt aufgrund Ihres Krankenhausaufenthaltes unterbrochen oder verlängert werden muss. Der Betrag hierfür ist insgesamt auf 2.500,- EUR begrenzt.

Im Falle einer stationären Behandlung können Sie übrigens entscheiden:

- Sie erhalten von uns eine Kostenerstattung der vorgenannten Leistungen (2.2.1–2.2.5) oder
- Sie erhalten von uns ein Tagegeld von 50,- EUR pro Tag, maximal 30 Tage, ab Beginn der stationären Behandlung. Dieses Wahlrecht haben Sie aber nur zu Beginn der stationären Behandlung.

2.3 Was leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen?

Wir erstatten die Kosten für

- schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen,
- Zahnfüllungen in einfacher Ausführung,
- provisorische Zahnersatzleistungen,
- Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz.

2.4 Was leisten wir für Medikamente, Verbandmittel, Heilmittel oder Hilfsmittel?

Wir leisten, wenn diese von einem der unter Ziffer 1.4 aufgeführten Behandler verordnet sind, für medizinisch notwendige

- 2.4.1 Medikamente und Verbandmittel. Medikamente müssen Sie aus der Apotheke beziehen. Als Medikamente gelten nicht, auch wenn sie verordnet sind:
 - Nähr- und Stärkungsmittel sowie
 - kosmetische Präparate.
- 2.4.2 Heilmittel. Das sind
 - Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen,
 - Massagen,
 - medizinische Packungen,
 - Inhalationen,
 - Krankengymnastik.
- 2.4.3 Hilfsmittel in einfacher Ausführung, sofern diese während Ihrer Reise zur Gewährleistung einer vorübergehenden Versorgung erforderlich sind. Wir erstatten die Mietgebühr für diese Hilfsmittel. Falls eine Leihe nicht möglich ist, erstatten wir den Kaufpreis. Kosten für Sehhilfen und Hörgeräte erstatten wir nicht.

2.5 Was leisten wir bei Schwangerschaft?

Wir erstatten die Kosten

- für Untersuchungen und/oder Behandlungen von einem Arzt wegen Schwangerschaftskomplikationen.
- bei einer Fehlgeburt.
- für eine Entbindung vor Vollendung der 37. Schwangerschaftswoche.

Sofern die Schwangerschaft nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist, erstatten wir zusätzlich die Kosten für

- für 5 Schwangerschaftsvorsorge-Untersuchungen
- die Entbindung nach Vollendung der 37. Schwangerschaftswoche.

Wir erkennen auch Untersuchungs- und Behandlungsrechnungen von Hebammen oder Geburtshelfer an, wenn die Kosten nicht gleichzeitig durch einen Arzt in Rechnung gestellt werden.

2.6 Was leisten wir bei einer Frühgeburt?

Sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, ersetzen wir bei einer Frühgeburt vor Vollendung der 37. Schwangerschaftswoche auch die Kosten der notwendigen Heilbehandlung des neugeborenen Kindes.

2.7 Was leisten wir bei einem Rücktransport?

Benötigen Sie einen Rücktransport zum nächsten geeigneten Krankenhaus an Ihrem Wohnort? Wir organisieren ihn und ersetzen die Kosten, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Rücktransport ist medizinisch sinnvoll und vertretbar.
- Nach der Prognose des behandelnden Arztes übersteigt die Dauer der Behandlung im Krankenhaus im Ausland voraussichtlich 14 Tage.
- Die weitere Heilbehandlung im Ausland kostet voraussichtlich mehr als der Rücktransport.

Wir übernehmen auch die Kosten für den Transport einer mitversicherten Begleitperson.

Wir erstatten die Kosten für das für den Rücktransport jeweils günstigste geeignete Transportmittel.

2.8 Was leisten wir bei einer Bergung?

Ihnen sind nach einem Unfall Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten entstanden? Wir erstatten hierfür die Kosten bis zu einem Betrag von 5.000,- EUR.

2.9 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?

Wir organisieren die Überführung des Verstorbenen an den ständigen Wohnsitz und übernehmen die Kosten hierfür. Alternativ erstatten wir die Kosten, um den Verstorbenen im Reiseland zu bestatten. Wir erstatten aber höchstens die Kosten, die bei einer Überführung entstanden wären.

2.10 Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen?

Können alle mitreisenden Betreuungspersonen die Reise aufgrund eines Versicherungsfalles nicht planmäßig fortführen oder beenden? Wir organisieren und bezahlen die Betreuung der versicherten minderjährigen Kinder, so dass sie

- die Reise fortsetzen oder
- die Reise abbrechen

können. Wir leisten auch für die zusätzlichen Rückreisekosten der Kinder.

2.11 Welchen zusätzlichen Service leisten wir?

2.11.1 Telefonkosten beim Kontaktieren des Notruf-Service

Im Versicherungsfall erstatten wir die Telefonkosten, die Ihnen durch das Kontaktieren des Notruf-Service entstehen.

2.11.2 Arzneimittelversand

Sind Ihnen ärztlich verordnete Arzneimittel auf der Reise abhandengekommen? Wir beschaffen sie in Abstimmung mit dem Hausarzt und schicken sie Ihnen zu. Die Kosten für die Anschaffung der Arzneimittel tragen Sie. Sie müssen sie innerhalb 1 Monats nach der Reise an uns zurückzahlen.

2.11.3 Informationen über Ärzte und Krankenhäuser in Ihrer Nähe

Im Versicherungsfall informieren wir Sie über eine mögliche ärztliche Versorgung. Wenn möglich, nennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Rufen Sie unseren weltweiten Notruf-Service an.

2.11.4 Informationsübermittlung zwischen Ärzten

Werden Sie stationär behandelt? Wir stellen auf Ihren Wunsch über den Notruf-Service den Kontakt zwischen

- einem von uns beauftragten Arzt und
 - Ihrem Hausarzt und
 - den behandelnden Krankenhausärzten
- her. Wir sorgen während des Krankenhausaufenthaltes für die Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informieren wir auch Ihre Angehörigen.

2.11.5 Gepäckrückholung

Sind alle versicherten erwachsenen Personen zurücktransportiert oder verstorben? Dann organisieren wir die Rückholung des Reisegepäcks und übernehmen dafür die Kosten.

2.12 Wann erhalten Sie zusätzlich eine Aufwandsentschädigung?

Sie reichen alle Heilbehandlungskosten erst einem anderen Leistungsträger/Versicherer ein, der sich an der Kostenerstattung beteiligt. Dann erstatten wir Ihnen

- bei einer stationären Krankenhausbehandlung ein Krankenhaustagegeld bis zu 14 Tage von 50,- EUR pro Tag.
- bei einer ambulanten Behandlung einmalig 25,- EUR (unabhängig von der Anzahl der Behandlungen und Erkrankungen).

2.13 Wann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinaus?

Ihre Behandlung im Ausland dauert länger, weil

- Ihre Erkrankung über das ursprüngliche Ende des Versicherungsschutzes hinaus eine Heilbehandlung erfordert und
- Sie nicht transportfähig sind.

In diesem Fall verlängern wir die Dauer Ihres Versicherungsschutzes, bis Sie wieder transportfähig sind. Versichert ist dann auch ein notwendiger Rücktransport.

3 Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt?

3.1 In welchen Fällen können wir die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen?

Wir können die Leistungen auf einen angemessenen Betrag reduzieren, wenn

- die Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß übersteigt oder
- die Kosten der Heilbehandlung das ortsübliche Maß übersteigen.

Nehmen Sie keine Schulmedizin in Anspruch, können wir die Leistungen auf den Betrag reduzieren, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel anfällt. (Näheres dazu unter Ziffer 1.5.)

3.2 In welchen Fällen leisten wir nicht?

In den folgenden Fällen leisten wir nicht, selbst wenn der Versicherungsfall eingetreten ist:

3.2.1 für Behandlungen,

- die der alleinige Grund oder
- einer der Gründe für den Antritt der Reise waren.

3.2.2 für Behandlungen,

- deren Notwendigkeit bei Reiseantritt feststand und
- die aufgrund einer bereits bei Reiseantritt ärztlich diagnostizierten Erkrankung erfolgten.

Ausnahme:

Sie unternehmen die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten 1. Grades.

- 3.2.3 für Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch vorhersehbaren Krieg oder aktive Teilnahme an Gewalt während Unruhen entstehen. Als vorhersehbar gelten Krieg oder innere Unruhen, wenn das Auswärtige Amt Deutschlands – vor Reisebeginn – für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht.

- 3.2.4 für Kuren und Behandlungen im Sanatorium sowie Rehabilitationen.

Ausnahme:

Diese Behandlungen erfolgen im Anschluss an eine stationäre Behandlung wegen

- eines schweren Schlaganfalles,
- eines schweren Herzinfarktes oder
- einer schweren Erkrankung des Skeletts (Bandscheiben-OP, Hüftendoprothese)

und dienen zur Verkürzung des Aufenthaltes im Akutkrankenhaus. In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- Sie uns den geplanten Aufenthalt vor der Behandlung anzeigen und
- wir die Leistungen in Textform zugesagt haben.

- 3.2.5 für Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren.

- 3.2.6 für ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort.

Ausnahme:

– Die Heilbehandlung ist durch einen dort eintretenden Unfall notwendig.

– Sie haben sich in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zum Zweck einer Kur aufgehalten und erkranken dort.

- 3.2.7 für Behandlungen durch

- Ehegatten,
- Eltern,
- Kinder,
- Personen, mit denen Sie innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenleben.

Für nachgewiesene Sachkosten leisten wir auch in diesen Fällen.

- 3.2.8 für Behandlungen oder Unterbringung aufgrund

- Siechtum,
- Pflegebedürftigkeit oder
- Verwahrung.

- 3.2.9 für psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen.

- 3.2.10 für

- Stifftzähne,
- Einlagefüllungen,
- Überkronungen,
- kieferorthopädische Behandlungen,
- prophylaktische Leistungen,
- Aufbissbehelfe und Schienen,
- funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und
- implantologische Zahnleistungen.

- 3.2.11 für Immunisierungsmaßnahmen oder Vorsorgeuntersuchungen.

Ausnahme:

Es handelt sich um die unter Ziffer 2.5 aufgeführten Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaften.

4 Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Unverzügliche Kontaktaufnahme

Nehmen Sie bitte unverzüglich mit unserem Notfall-Service Kontakt auf

- im Falle einer stationären Behandlung im Krankenhaus.
- vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen.

In allen anderen Fällen können Sie auch erst nach Ihrer Rückkehr Kontakt zu uns aufnehmen.

4.2 Verpflichtung zur Auskunft

Unsere Schadenanzeige müssen Sie vollständig ausgefüllt zurücksenden.

Halten wir es für notwendig, sind Sie verpflichtet, sich durch einen unserer Ärzte untersuchen zu lassen.

Wir benötigen von Ihnen folgende Nachweise, die unser Eigentum werden:

4.2.1 Originalbelege

- mit dem Namen der behandelten Person,
- die die Krankheit benennen und
- mit den vom Behandler erbrachten Leistungen nach
 - Art,
 - Ort und
 - Behandlungszeitraum.

Besteht anderweitiger Versicherungsschutz für Heilbehandlungskosten und wird dieser zuerst in Anspruch genommen, so genügen als Nachweis Rechnungskopien. Hierauf muss vermerkt sein, welche Positionen erstattet sind.

4.2.2 Rezepte zusammen mit der Behandlungsrechnung und

Rechnungen über Heil- oder Hilfsmittel zusammen mit der Verordnung.

4.2.3 Eine amtliche Sterbeurkunde und eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache, wenn eine Überführung bzw. Bestattung gezahlt werden soll.

4.2.4 Weitere von uns angeforderte Nachweise und Belege, die wir benötigen, um unsere Leistungspflicht zu prüfen. Dies gilt nur, wenn Ihnen die Beschaffung billigerweise zumutbar ist.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer A.5.3.

NFV – Notfall-Versicherung

1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Wir leisten, wenn ein unter Ziffer 2 aufgeführter Versicherungsfall vorliegt. Eine Darlehensleistung ist binnen 1 Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzahlen. Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist die Vorlage einer Kopie Ihres Personalausweises oder des Reisepasses bei unserem Notruf-Service.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

2.1 Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands

2.1.1 Krankenrücktransport

Werden Sie mindestens 5 Tage stationär behandelt, organisieren wir auf Ihren Wunsch den Krankentransport vom Ort der stationären Behandlung in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

- erstatten wir die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten bis zu einem Betrag von 2.500,- EUR.

Die Leistungen gelten nur bei nachgewiesener Transportfähigkeit.

2.1.2 Bergungskosten

Ihnen sind nach einem Unfall Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten entstanden? Wir erstatten hierfür die Kosten bis zu einem Betrag von 5.000,- EUR.

2.1.3 Überführungskosten

Wir organisieren die Überführung des Verstorbenen an den ständigen Wohnsitz und übernehmen die Kosten hierfür.

2.1.4 Bestattungskosten

Wir übernehmen die Kosten für eine Bestattung am Aufenthaltsort bis zu der Höhe der Kosten, die bei einer Überführung entstanden wären.

2.2 Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise

Wenn die gebuchte Reise von Ihnen aus versicherten Gründen nicht planmäßig beendet werden kann,

- organisieren wir die Rückreise.
- gewähren wir ein Darlehen für die Mehrkosten, die im Vergleich zu den Kosten für die ursprünglich geplante Rückreise entstehen.

Versicherte Gründe sind:

2.2.1 Tod, schwere Unfallverletzung oder eine unerwartete schwere Erkrankung. Beachten Sie hierzu unsere Erläuterungen im Teil D. Versicherungsschutz besteht, wenn

- Sie selbst oder
- eine Risikoperson

hiervon betroffen sind. Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.
- Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Ehepartners bzw. Lebensgefährten. Dazu zählen:
 - Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft
 - Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder
 - Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Schwiegereltern
 - Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder Schwäger und Schwägerinnen
 - Tanten, Onkel, Neffen und Nichten
- diejenigen Personen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen

2.2.2 Ihre Entführung oder die Entführung Ihrer Reisebegleiter. Die Darlehensgewährung ist bei Entführung auf 10.000,- EUR je versicherte Person begrenzt.

2.3 Bei Strafverfolgung

Für die nachfolgend aufgeführten Kosten gewähren wir ein Darlehen.

2.3.1 Haft und Haftandrohung

- Werden Sie verhaftet oder mit Haft bedroht,
- sind wir bei der Beschaffung eines Anwalts und/oder eines Dolmetschers behilflich.
 - strecken wir bis zu einem Betrag von 3.000,- EUR als Darlehen für die in diesem Zusammenhang anfallenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten vor.

2.3.2 Darlehen für Strafkautions

Wir gewähren ein Darlehen bis zu einem Betrag von 15.000,- EUR für die von Behörden von Ihnen eventuell verlangte Strafkautions.

2.4 Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten

2.4.1 Verlust von Reisezahlungsmitteln

- Geraten Sie durch den Verlust Ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund
- von Diebstahl oder
 - von Raub oder
 - von sonstigem Abhandenkommen

in eine finanzielle Notlage, stellen wir über unseren Notruf-Service den Kontakt zur Ihrer Hausbank her.

- Sofern erforderlich, helfen wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank Ihnen zur Verfügung gestellten Betrages.
- Ist das Kontaktieren der Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellen wir Ihnen über unseren Notruf-Service ein Darlehen bis zu einem Betrag von 500,- EUR zur Verfügung.

2.4.2 Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten

Bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

2.4.3 Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten helfen wir bei der Ersatzbeschaffung.

2.5 Bei Umbuchungen/Verspätungen

Geraten Sie in Schwierigkeiten,

- weil Sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumen oder
 - weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt,
- so helfen wir bei der Umbuchung. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten tragen Sie. Wir informieren Dritte auf Ihren Wunsch über Änderungen des geplanten Reiseverlaufes.

2.6 Bei Reisen mit dem Fahrrad

2.6.1 Fahrradpannen

Kann wegen einer Panne des auf der Reise benutzten Fahrrades oder wegen eines Unfalls mit dem auf der Reise benutzten Fahrrad die Fahrt nicht fortgesetzt werden,

- übernehmen wir die Reparaturkosten bis zu einem Betrag von 75,- EUR, damit eine Weiterfahrt möglich wird oder,
- sofern eine Reparatur am Schadensort nicht möglich ist, erstatten wir alternativ die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis zu 75,- EUR je versicherten Schadenfall.

Nicht versichert sind Reifenpannen.

2.6.2 Fahrraddiebstahlschutz

Kann wegen eines Diebstahls des auf der Reise benutzten Fahrrades die Fahrt nicht planmäßig fortgesetzt werden, übernehmen wir die Mehrkosten

- für die Rückfahrt zum Heimatort oder
- zum Ausgangsort oder
- zum Zielort der Tagesetappe

bis zu einem Betrag von 250,- EUR je versicherten Schadenfall.

2.7 Schutzengel für Ihr Zuhause

Wir organisieren Ihre Rückreise zum Wohnort und Ihre Reise zurück an den Urlaubsort und übernehmen die zusätzlichen Reisekosten, wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines erheblichen Schadens (mindestens 2.500,- EUR) an Ihrem Eigentum am Heimatort infolge von

- Feuer oder
- Wasserrohrbruch oder
- Elementarereignissen oder
- strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl) abrechnen oder unterbrechen müssen. Bei der Erstattung der Kosten wird auf die Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Reise abgestellt. Sind Notreparaturen erforderlich oder werden Notersatzkäufe für Ihr Eigentum am Heimatort notwendig, erhalten Sie von uns gegen Rechnungsvorlage und gegen Vorlage der Nachweise für die Ersatznotwendigkeit einen Betrag bis zu 500,- EUR.

2.8 Schutzengel für Ihr Fahrzeug

Bei einem erheblichen Schaden (mindestens 2.500,- EUR) an Ihrem privat genutzten PKW, der während Ihrer Urlaubsreise an Ihrem Wohnort zurückbleibt oder zur Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln am Abreisetag in einem Parkhaus (z. B. am Flughafen) für die Dauer der Reise geparkt wird, er-

statten wir Ihnen den von Ihrer Kfz-Vollkasko- oder Kfz-Teilkaskoversicherung berechneten Selbstbehalt bis zu einem Betrag von 500,- EUR.

2.9 Reiseruf

Wenn Sie während der Reise nicht erreicht werden können, organisieren wir einen Reiseruf (z. B. über den Rundfunk) und übernehmen hierfür die Kosten.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall durch

- Krieg oder
- Bürgerkrieg oder
- kriegsähnliche Ereignisse oder
- innere Unruhen oder
- Streik oder
- Kernenergie oder
- Beschlagnahmung oder
- Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand oder
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht wird.

4 Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Kontaktieren unseres weltweiten Notfall-Service

Voraussetzung für die Leistungen der Notfall-Versicherung ist, dass Sie sich oder dass sich ein von Ihnen Beauftragter bei Eintritt des versicherten Schadensfalls telefonisch oder in sonstiger Weise an unseren weltweiten Notfall-Service wenden bzw. wendet. Diese Kontaktaufnahme muss unverzüglich erfolgen. Die Telefonnummer finden Sie unter „Wichtige Hinweise im Schadenfall“ in Ihren Vertragsunterlagen oder auf der Internetseite www.hansemerkur.de unter „Reise-Notruf-Service“.

4.2 Rückzahlungserklärung bei Darlehen

Erhalten Sie eine Darlehensleistung, müssen Sie uns eine Rückzahlungserklärung des Darlehens unterschrieben einreichen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer A.5.3.

RGV – Reisegepäck-Versicherung

1 Welche Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung?

- 1.1 Versichert sind Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie auf Ihre Reise mitnehmen, sowie Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt oder während der Reise erworben werden, sind nicht versichert.
- 1.2 Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren), sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.
- 1.3 Wertsachen sind nur versichert, solange sie
 - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
 - in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes befinden oder

- der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen/Wohnmobil oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug nicht einsehbar auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

Als Wertsachen zählen Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparate, EDV-Geräte, elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte inklusive Zubehör. Haben Sie Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall nicht im persönlichen Gewahrsam, sind diese nur versichert, solange sie in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

2 Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?

Im Versicherungsfall ersetzen wir bis zur Versicherungssumme für

- 2.1 zerstörte oder abhandengekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts. Als Versicherungswert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort der versicherten Person anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).
- 2.2 beschädigte, reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.
- 2.3 Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert.
- 2.4 die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Versicherungssumme für Einzelpersonen 2.000,- EUR und für Familien 4.000,- EUR je Versicherungsfall.

3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihr Reisegepäck von einem versicherten Ereignis betroffen wird. Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn

- 3.1 aufgegebenes Reisegepäck
 - abhandenkommt,
 - zerstört oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
- 3.2 aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie Sie erreicht (Lieferfristüberschreitung).
- 3.3 während der übrigen Reisezeit Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch
 - strafbare Handlungen Dritter. Hierzu zählen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und vorsätzliche Sachbeschädigung.
 - einen Transportmittelunfall (z. B. Verkehrsunfälle).
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen.

4 Welche Entschädigungsgrenzen sind zu beachten?

Sofern nicht anders vereinbart, erstatten wir je Versicherungsfall bei

- 4.1 Lieferfristüberschreitung die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe bis zu 500,- EUR.

- 4.2 Schäden an Wertsachen bis zu 50 % der Versicherungssumme.
- 4.3 Schäden an Brillen, Kontaktlinsen und Hörgeräten, Musikinstrumenten, EDV-Geräten sowie elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten, jeweils mit Zubehör, bis 250,- EUR je Gegenstand.
- 4.4 Schäden an Golf- und Tauchausstattungsgegenständen sowie Fahrrädern, jeweils mit Zubehör, bis zu 50 % der Versicherungssumme.
- 4.5 Schäden an Wellenbrettern und Segelsurfgeräten, jeweils mit Zubehör, bis zu 50 % der Versicherungssumme.

5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

5.1 Nicht versicherte Sachen und Ereignisse

Nicht versichert sind

- 5.1.1 Schäden durch Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen.
- 5.1.2 Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß verursacht werden.
- 5.1.3 Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Prothesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör.
- 5.1.4 Schäden, die zum Buchungszeitpunkt der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar waren.
- 5.1.5 Schäden, die durch
 - Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse,
 - kriegsähnliche Ereignisse,
 - innere Unruhen,
 - Streik,
 - Kernenergie,
 - Beschlagnahmung,
 - Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
 - Elementarereignisse sowie
 - aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht sind.

5.2 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5.3 Einschränkung des Versicherungsschutzes in Kraft- und Wassersportfahrzeugen und beim Camping durch strafbare Handlungen Dritter

- 5.3.1 Es besteht Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck
 - in Kraftfahrzeugen,
 - Anhängern und
 - Wassersportfahrzeugen.
 Voraussetzung ist, dass sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen Kajüte oder Packkiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet.
- 5.3.2 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens oder Campings besteht nur auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplätzen.
- 5.3.3 Werden die Sachen unbeaufsichtigt zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz nur tagsüber zwischen 6.00

und 22.00 Uhr und wenn das Fahrzeug, der Anhänger oder das Zelt geschlossen ist. Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr besteht Versicherungsschutz in einem unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden. Als Beaufsichtigung gilt nur Ihre ständige Anwesenheit oder die ständige Anwesenheit einer von Ihnen beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt.

6 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

6.1 Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Schäden an in Gewahrsam gegebenem Gepäck sowie Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung

- müssen Sie unverzüglich der Aufgabestelle anzeigen und
- Sie müssen sich dies schriftlich bestätigen lassen.

Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden müssen Sie das jeweilige Unternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von 7 Tagen, auffordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.

6.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie

- unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und
- Sie müssen der Polizeidienststelle ein vollständiges Verzeichnis aller vom Schadenfall betroffenen Sachen einreichen und
- sich dies schriftlich bestätigen lassen.

Das der Polizei einzureichende Verzeichnis der vom Schadenfall betroffenen Gegenstände muss als Einzelaufstellung gefertigt werden und auch Angaben über den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt sowie den Anschaffungspreis der einzelnen Gegenstände enthalten.

Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

6.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer A.5.3.

Teil C – Anhang: Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Teil D – Erläuterungen

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir den Fachbegriff „unerwartete schwere Erkrankung“ und geben Ihnen Beispiele. Bitte beachten Sie, dass die Beispiele nicht abschließend sind.

Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss „unerwartet“ und „schwer“ sein. Zunächst definieren wir das Kriterium „unerwartet“ und geben danach Beispiele für „schwere“ Erkrankungen.

Fall 1:

Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung gilt als unerwartet.

Fall 2:

Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 2 Wochen vor Versicherungsabschluss für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

Fall 3:

Sofern in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss für eine bestehende Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist, ist ebenfalls die unerwartete Verschlechterung dieser Erkrankung versichert.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen. Die Untersuchungen werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung der Erkrankung.

Beispiele für schwere Erkrankungen (nicht abschließend):

- der behandelnde Arzt hat eine Reiseuntauglichkeit attestiert
- die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass der Versicherte aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann,

- wegen dieser ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson ist die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reise-Rücktrittsversicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor Reiseantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt stellt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die Reiseuntauglichkeit fest.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reiseabbruch- und Notfallversicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Während der Reise erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung während der Reise der versicherten Person diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Während der Reise kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt empfiehlt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die vorzeitige Rückreise.

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartete schwere Erkrankung“ vorliegt (nicht abschließend):

- Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.

Wichtige Hinweise im Schadenfall

Wenn Sie aus Ihrer Reiseversicherung Ansprüche geltend machen, benötigen wir im Schadenfall grundsätzlich folgende Unterlagen:

1. Kopie der Buchungsbestätigung des Veranstalters
2. Kopie des Versicherungsscheines
3. Zur Überweisung des eventuellen Erstattungsbetrages die Angabe der Bankverbindung (IBAN) des Empfängers (bei Auslandsüberweisungen auch den BIC)
4. Die jeweils unter A-D genannten weiteren Unterlagen
5. Wir bieten Ihnen unter <https://mein-hmr.de/service/schadenmeldung/> die Möglichkeit einer Online-Schadenmeldung. Dort finden Sie auch entsprechende Schadenanzeigen.



Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Telefon 040 4119-2300, Fax 040 4119-3586
E-Mail Schadenabteilung: reiseleistung@hansemerkur.de

Bei unvollständig eingereichten Unterlagen kann es zu Verzögerungen in der Schadenbearbeitung kommen! Bitte Ihre Unterlagen nicht heften oder klammern!

A. Reise-Krankenversicherung

1. Als Kostennachweise sind bezahlte Originalbelege einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen:

- Name und Anschrift des Patienten
 - Name und Anschrift des Behandlers/Arztes
 - Krankheitsbezeichnung
 - Behandlungszeitraum
 - Einzelleistungen des Arztes/Krankenhauses
 - Nachweis über Zahlung der Versicherungsprämie
 - genaue Bezeichnung der ausländischen Währung
2. Bei stationärer Behandlung ist sofort der Notruf-Service unter der Tel.-Nr. +49 40 5555-7877 zu verständigen (unter Angabe der Versicherungsnummer, ggf. des Reiseveranstalters).
3. Ein medizinisch sinnvoller und ärztlich angeordneter Krankenrücktransport wird ausschließlich von den Spezialisten unseres weltweiten Notruf-Service auf Reisen organisiert. Dieser ist rund um die Uhr erreichbar unter der Tel.-Nr. +49 40 5555-7877.

Bitte bei USA-Reisen dringend beachten: Müssen Sie in den USA zur Behandlung in ein Krankenhaus, leisten Sie bitte keine Vorauszahlungen (weder in bar noch per Kreditkarte), sofern Sie vom Krankenhaus dazu aufgefordert werden. Bitte verweisen Sie auf Ihren Versicherungsschutz bei uns und kontaktieren Sie uns bei Unstimmigkeiten umgehend unter folgender Notruf-Nummer: +49 40 5555-7877. Grundsätzlich werden nur durch uns die Kosten mit den Leistungsträgern abgerechnet und nicht über Dritte. Selbstverständlich steht Ihnen gemäß den Versicherungsbedingungen Hilfe zu, denn auch in den USA wird einem Patienten die Behandlung nicht verweigert.

B. Reise-Rücktrittsversicherung und Urlaubsgarantie (Reiseabbruch-Versicherung)

1. Ein versichertes Ereignis ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Reisetornierung nachzuweisen. Ereignisse, die nach der Stornierung eingetreten sind, können für eine Prüfung nicht berücksichtigt werden.
2. Bei der Buchungsstelle ist eine unverzügliche Stornierung erforderlich, um die Stornokosten so gering wie möglich zu halten. Höhere Stornokosten werden nicht erstattet, wenn Sie aufgrund von Nichteintritt einer erhofften Besserung oder Heilung die Reise zu spät stornieren.
3. Bei einer Reisetornierung aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder einer Schwangerschaft sowie mit Stornokosten von über 300,- EUR können Sie einen Vordruck für eine Schadenanzeige mit ärztlichem Attest unter Tel.-Nr. 040 4119-2300 anfordern oder unter <https://www.hmr.de/service/schadenmeldung> herunterladen. Vergleichen Sie bitte hierzu auch den Hinweis zur Online-Schadenmeldung.

4. Der HanseMerkur sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:

- sämtliche Buchungs- und Stornierungsunterlagen
- bezahlte Original-Kostennachweise
- ärztliche Bescheinigungen mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten (bei der Urlaubsgarantie: die ärztliche Bescheinigung eines Arztes vom Reiseort)
- bei einem Todesfall eine Kopie der Sterbeurkunde
- bei einem Arbeitsplatzverlust eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die betriebsbedingte Kündigung sowie eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über den Beginn der Arbeitslosigkeit (gilt nur bei Reise-Rücktritt)
- bei der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers über den Beginn des Arbeitsverhältnisses sowie eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über den Änderungsbescheid (gilt nur bei Reise-Rücktritt)
- bei einem Arbeitsplatzwechsel Bescheinigungen des alten und des neuen Arbeitgebers (gilt nur bei Reise-Rücktritt) inkl. des Nachweises über die Probezeit
- bei notwendigen Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen eine Bescheinigung der Universität/Fachhochschule/College (gilt nur bei Reise-Rücktritt)
- bei der Nichtversetzung eines Schülers die jeweilige Bestätigung der Schule oder eine Kopie des Zeugnisses (gilt nur bei Reise-Rücktritt)
- bei einer Verladung vor Gericht oder einer Verkehrsmittelverspätung entsprechende Nachweise
- bei der Erkrankung eines/einer zur Reise angemeldeten Hundes/Katze ein entsprechendes tierärztliches Attest

C. Reisegepäck-Versicherung

1. Schäden durch strafbare Handlungen Dritter müssen Sie unverzüglich für den Schadenort zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Bitte lassen Sie sich das vollständige Polizeiprotokoll aushändigen und reichen Sie uns dieses im Original ein.
2. Schäden während der Beförderung durch ein Beförderungsunternehmen müssen Sie dort unverzüglich anzeigen. Bitte lassen Sie sich von dem Beförderungsunternehmen eine Bescheinigung über die Anzeige ausstellen und reichen Sie uns diese im Original ein.
3. Schäden in einem Beherbergungsbetrieb müssen Sie auch der Leitung dieses Betriebes melden. Bitte lassen Sie sich von dem Beherbergungsbetrieb eine Bescheinigung über die Meldung ausstellen und reichen Sie uns diese im Original ein.
4. Nehmen Sie an einer Pauschalreise teil, bitten wir Sie, den Schaden zusätzlich dem Reiseleiter zu melden. Bitte lassen Sie sich von dem Reiseleiter eine Bescheinigung über die Meldung ausstellen und reichen Sie uns diese im Original ein.
5. Der HanseMerkur sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:
 - sämtliche Anschaffungsbelege im Original
 - bezahlte Original-Kostennachweise

D. Notfall-Versicherung

Die Leistungen aus dieser Versicherung erbringen wir über unseren weltweiten Notruf-Service auf Reisen. Dieser ist rund um die Uhr erreichbar unter Tel.-Nr. +49 40 5555-7877.

Weltweiter Notruf-Service auf Reisen

Bei Notfällen auf Reisen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Zu jeder Zeit, weltweit, rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen. Wir helfen Ihnen in dringenden Notfällen während Ihrer Reise.



Notrufnummer:
+49 40 5555-7877

Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag

Identität des Versicherers (Name, Anschrift): HanseMerkur Reiseversicherung AG (Rechtsform: Aktiengesellschaft), Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Telefon 040 4119-1000, Fax 040 4119-3030

Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 19768

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigte der HanseMerkur Reiseversicherung AG: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, vertreten durch den Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert, Holger Ehes, Johannes Ganser, Raik Mildner
Hauptgeschäftstätigkeit der HanseMerkur Reiseversicherung AG, im Folgenden „HanseMerkur“ genannt: Die HanseMerkur betreibt die Versicherung von Risiken, die sich auf Reisen beziehen. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen: Es bestehen keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

Wesentliche Merkmale der Leistungen: Je nach Umfang des gewählten Versicherungsschutzes leistet die HanseMerkur nach den beigefügten Versicherungsbedingungen. Der Umfang des Versicherungsschutzes wird vom Versicherungsnehmer bestimmt. Genauere Angaben über Art und Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes sind der Leistungsbeschreibung und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen. Ist die Leistungspflicht der HanseMerkur dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruchs durch die HanseMerkur infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

Gesamtpreis und Preisbestandteile: Die zu entrichtende Gesamtpremie ergibt sich aus dem Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes. Die jeweiligen Prämien für die Bestandteile des Versicherungsschutzes sind der Prämienübersicht zu entnehmen. Die genannten Prämien enthalten die aktuelle gesetzliche Versicherungsteuer.

Zusätzliche Kosten, Steuern oder Gebühren: Weitere Kosten, Steuern oder Gebühren, z. B. für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln, fallen mit Ausnahme des Notrufservices nicht an. Für Anrufe aus dem Ausland: Telefon +49 40 5555-7877. Für Anrufe aus dem Inland: Telefon 040 5555-7877

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung: Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – sofort fällig. Soweit bei längerfristig abgeschlossenen Versicherungsverträgen Folgeprämien vereinbart sind, sind diese zum vereinbarten Termin fällig. Ist die Zahlung einer Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie. Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Näheres ist den Versicherungsunterlagen zu entnehmen.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen: Die zur Verfügung gestellten Informationen sind zeitlich unbefristet gültig.

Beginn des Vertrages, Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer der Bindefrist bei Antragstellung: Der Vertrag kommt mit dem Zahlungseingang der geschuldeten Prämie zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vom Versicherungsnehmer bezeichneten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung der Prämie. In der Reise-Krankenversicherung beginnt der Versicherungsschutz darüber hinaus nicht vor dem Übertreten der Staatsgrenze in den versicherten Geltungsbereich. Näheres hierzu ist den beigefügten Versicherungsbedingungen zu entnehmen. Die Voraussetzungen für den Abschluss der Versicherung entnehmen Sie bitte den beigefügten Versicherungsbedingungen. Eine Bindefrist ist nicht vorgesehen. Wichtiger Hinweis gemäß § 37 Abs. 2 VVG: Tritt der Versicherungsfall nach Abschluss des Vertrages ein und ist die erste oder die einmalige Versicherungsprämie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, ist die HanseMerkur nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, erfolgt diese unverzüglich nach Mandatserteilung unter Nennung der Mandatsreferenz mittels des SEPA-Basislastschriftverfahrens. Die SEPA-Mandatsreferenz ist identisch mit der Versicherungsnummer. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt sie jedoch nicht vor Erfüllung der Pflichten der HanseMerkur gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, E-Mail reiseinfo@hansemerkur.de, Fax 040 4119-3030.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und die HanseMerkur erstattet Ihnen die entrichteten Beiträge zurück. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewahren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.
Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von der HanseMerkur vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
Ende der Widerrufsbelehrung.

Informationen über die Laufzeit der Versicherung: Der Vertrag ist je nach gewählter Dauer befristet.
Ende des Vertrages, Kündigungsrecht, Geschäftsgebühr: Soweit eine Einmalversicherung abgeschlossen wird, endet der Vertrag in der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Antritt der Reise, für alle anderen Versicherungen mit dem Ende der Reise bzw. dem vereinbarten Versicherungsende. Bei Abschluss einer Jahresversicherung verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf von Ihnen oder der HanseMerkur schriftlich gekündigt wird.
Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Klagen gegen die HanseMerkur können erhoben werden in Hamburg oder an dem Ort, an dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Vertragsprache: Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.
Aufsichtsbehörde und Beschwerdestellen: Sollten Sie mit einer Leistung oder Entscheidung der HanseMerkur nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte direkt an die HanseMerkur. Schlichtungsversuche und Beschwerden können – wenn eine Einigung mit der HanseMerkur nicht erzielt werden kann – an folgende Schlichtungs- und Beschwerdestellen gerichtet werden:
Versicherungsbundsmann e.V.: Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000, E-Mail Beschwerde@versicherungsbundsmann.de
Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.versicherungsbundsmann.de
Die Teilnahme erfolgt aufgrund einer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsbundsmann e.V.
Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde: Beschwerden gegen die HanseMerkur können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheinendorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de
Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Kundeninformation für Flugreisende

Beförderungen im internationalen Luftverkehr unterliegen hinsichtlich der Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Reisenden, der Verspätung von Reisenden und/oder Reisegepäck sowie der Zerstörung, dem Verlust oder der Beschädigung von Reisegepäck den Regelungen des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens. Welches der Abkommen unter welchen Voraussetzungen zur Anwendung kommt, richtet sich danach, welche Staaten die Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben.

Vertragsstaaten, die das Montreale Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert haben, finden Sie im Internet unter www.icao.int > Bureau > Legal Affairs and External Relations Bureau > Treaty Collection > Current lists of parties to multilateral air law treaties > „Convention for the Unification of Certain Rules for International Carriage by Air“ vom 28.05.1999. Soweit dieses (noch) nicht anwendbar ist, gelten weiterhin die entsprechenden Bestimmungen des Warschauer Abkommens. Den Text sowohl des Montrealer Übereinkommens als auch des Warschauer Abkommens finden Sie unter http://www.icao.int/secretariat/legal/Administrative%20Packages/mtl199_en.pdf.

Hinweis an international reisende Fluggäste auf Regelung und allgemeine Haftungsbeschränkung nach dem Montrealer Übereinkommen.

Eine Beförderung im internationalen Luftverkehr kann dem Montreale Übereinkommen unterliegen, sofern nach Vereinbarung der Parteien der Abgangs- und der Bestimmungsort in den Hoheitsgebieten von zwei Vertragsstaaten liegen. Das Montreale Übereinkommen kann ebenfalls Anwendung finden, wenn Abgangs- und Bestimmungsort zwar im Hoheitsgebiet nur eines Vertragsstaates liegen, aber eine Zwischenlandung in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates vorgesehen ist, selbst wenn dieser kein Vertragsstaat ist.

Das Montreale Übereinkommen regelt die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung, für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Gepäck sowie für Verspätung und kann diese beschränken.

Vertragsbedingungen für die Beförderung im Luftverkehr

1. Im Sinne dieses Vertrages bedeutet „Flugschein“ derjenige Flugschein und Gepäckabschnitt, dessen Bestandteile diese Bedingungen und Hinweise sind; „Luftfrachtführer“ alle Luftfrachtführer, die den Fluggast oder sein Gepäck aufgrund des oben genannten Flugscheins befördern oder sich hierzu verpflichten oder die sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung erbringen; „Montreale Übereinkommen“ das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr gezeichnet in Montreal am 28. Mai 1999.

2. Die Beförderung aufgrund des Flugscheins unterliegt der Haftungsordnung des Montreale Übereinkommens, es sei denn, dass diese Beförderung keine „Internationale Beförderung“ im Sinne dieses Übereinkommens ist.

3. Im übrigen unterliegen Beförderungen und sonstige Dienstleistungen des Luftfrachtführers (I) den im Flugschein enthaltenen Bedingungen, (II) den anwendbaren Tarifen, (III) den Beförderungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers, die Bestandteile dieses Vertrages sind (und auf Wunsch in den Büros des Luftfrachtführers sowie des Reiseveranstalters eingesehen werden können oder auf Anforderung dort erhältlich sind); auf Beförderung von/nach Orten in den USA oder in Kanada finden die dort geltenden Tarife Anwendung.

4. Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein abgekürzt werden; vollständiger oder abgekürzter Name des Luftfrachtführers ist aus den Tarifen, Beförderungsbedingungen, sonstigen Bestimmungen oder Flugplänen des Luftfrachtführers ersichtlich. Als Anschrift des Luftfrachtführers gilt der Abflughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers angegeben ist. Als vereinbarte Zwischenlandepunkte gelten solche, die im Flugschein oder in Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandepunkte auf der jeweiligen Strecke angegeben sind. Aufgrund dieses Flugscheins von mehreren aufeinander folgenden Luftfrachtführern auszuführende Beförderungen gelten als eine Beförderung.

5. Der Luftfrachtführer, der einen Flugschein zur Beförderung auf Diensten eines anderen Luftfrachtführers ausstellt, handelt insoweit nur als Agent.

6. Ausschluss oder Beschränkung der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten der Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten des Luftfrachtführers, ferner zugunsten jeder Person, deren Flugzeug vom Luftfrachtführer zur Beförderung benutzt wird, einschließlich derer Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten.

7. Zur Beförderung aufgegebenes Gepäck wird dem Flugscheininhaber ausgeliefert.

Gepäckschäden bei internationalen Beförderungen sind dem Luftfrachtführer schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzüglich nach deren Entdeckung, jedenfalls aber spätestens sieben Tage nach Erhalt, bei Verspätung 21 Tage nach Andienung des Gepäcks. Für Gepäckschäden bei anderen Beförderungen gelten insoweit die entsprechenden Bestimmungen in Tarifen und Beförderungsbedingungen.

8. Jeder Flugcoupon berechtigt zu einer Beförderung an dem Tage und auf der Strecke, für die ein Platz gebucht und gemäß den Bestimmungen des Reiseveranstalters erforderlichenfalls rückbestätigt wurde. Der Beförderungsanspruch entfällt, wenn der gebuchte Flug nicht angetreten wird.

9. Der Fluggast muss selbst behördlich festgelegte Reiseformalitäten erfüllen, erforderliche Anreise-, Einreise- und sonstige Dokumente vorweisen sowie auf dem Flughafen zu dem vom Luftfrachtführer bestimmten Zeit oder, wenn keine Zeit bestimmt ist, frühzeitig genug zu seiner Abfertigung zum Flug eintreffen.

10. Kein Agent, Angestellter oder Bevollmächtigter des Luftfrachtführers ist berechtigt, Bestimmungen dieses Vertrages zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

Hinweis auf Umfang der Haftung wegen Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 100.000 Sonderziehungsrechten gemäß der Definition des Internationalen Währungsfonds (SZR) (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat der Luftfrachtführer innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese

Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR.

Zusätzliche Deckung kann durch den Abschluss einer privaten Versicherung erreicht werden. Derartiger Versicherungsschutz wird nicht berührt von der Haftungsbeschränkung des Luftfrachtführers im Rahmen des Montreale Übereinkommens oder der genannten Sondervereinbarungen. Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihre Luftverkehrsgesellschaft, Versicherungsgesellschaft oder Ihren Reiseveranstalter.

Hinweis auf Haftungsbeschränkung für Verspätung von Fluggästen und Reisegepäck

Für Verspätungsschäden haftet der Luftfrachtführer bei der Beförderung von Personen nur bis zu einem Betrag von 4.150 SZR je Reisenden, es sei denn, dass das Luftfahrtunternehmen alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat, oder die Ergriffung dieser Maßnahmen unmöglich war.

Der Luftfrachtführer haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass er alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergriffung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1.000 SZR begrenzt.

Seit dem 17.05.2005 können daneben Rechte aus der Verordnung EG Nr. 261/04 vom 11.04.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen bestehen.

Hinweis auf Haftungsbeschränkung für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Der Luftfrachtführer haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.000 SZR. Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war.

Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfrachtführers

Wenn der ausführende Luftfrachtführer nicht mit dem vertraglichen Luftfrachtführer identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jeden der beiden Luftfrachtführer richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfrachtführers angegeben, so ist dieser der Vertrag schließende Luftfrachtführer.

Einige Fluggesellschaften übernehmen keine Haftung für zerbrechliche, wertvolle oder verderbliche Gegenstände. Weitere Auskünfte erteilen die Fluggesellschaften oder der Reiseveranstalter.

Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz sind innerhalb von zwei Jahren einzureichen, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen.

Hinweis auf Regelung und allgemeine Haftungsbeschränkung nach dem Warschauer Abkommen

Bei einer Reise mit einem endgültigen Bestimmungsort oder einer Zwischenlandung in einem anderen Land als dem Abgangsland, kann die Beförderung des Fluggastes dem Warschauer Abkommen unterliegen, das in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck beschränkt. Siehe auch „Mitteilung an international reisende Fluggäste über Haftungsbeschränkung“.

Vertragsbedingungen für die Beförderung im Luftverkehr

1. Im Sinne dieses Vertrages bedeutet „Flugschein“ derjenige Flugschein und Gepäckabschnitt, dessen Bestandteile diese Bedingungen und Hinweise sind; „Luftfrachtführer“ alle Luftfrachtführer, die den Fluggast oder sein Gepäck aufgrund des oben genannten Flugscheins befördern oder sich hierzu verpflichten oder die sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung erbringen; „Warschauer Abkommen“ das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929, oder dieses Abkommen in der Fassung von Den Haag, gezeichnet am 28. September 1955, je nachdem, welches zur Anwendung kommt.

2. Die Beförderung aufgrund des Flugscheins unterliegt der Haftungsordnung des Warschauer Abkommens, es sei denn, dass diese Beförderung keine „Internationale Beförderung“ im Sinne des Abkommens ist.

3. Im übrigen unterliegen Beförderungen und sonstige Dienstleistungen des Luftfrachtführers (I) den im Flugschein enthaltenen Bedingungen, (II) den anwendbaren Tarifen, (III) den Beförderungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers, die Bestandteile dieses Vertrages sind (und auf Wunsch in den Büros des Luftfrachtführers sowie des Reiseveranstalters eingesehen werden können oder auf Anforderung dort erhältlich sind); auf Beförderung von/nach Orten in den USA oder in Kanada finden die dort geltenden Tarife Anwendung.

4. Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein abgekürzt werden; vollständiger oder abgekürzter Name des Luftfrachtführers ist aus den Tarifen, Beförderungsbedingungen, sonstigen Bestimmungen oder Flugplänen des Luftfrachtführers ersichtlich. Als Anschrift des

Luftfrachtführers gilt der Abflughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers angegeben ist. Als vereinbarte Zwischenlandepunkte gelten solche, die im Flugschein oder in den Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandepunkte auf der jeweiligen Strecke angegeben sind. Aufgrund dieses Flugscheins von mehreren aufeinanderfolgenden Luftfrachtführern auszuführende Beförderung gelten als eine Beförderung.

5. Der Luftfrachtführer, der einen Flugschein zur Beförderung auf Diensten eines anderen Luftfrachtführers ausstellt, handelt insoweit nur als dessen Agent.

6. Ausschluss oder Beschränkung der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten der Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten des Luftfrachtführers, ferner zugunsten jeder Person, deren Flugzeug vom Luftfrachtführer zur Beförderung benutzt wird, einschließlich derer Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten.

7. Zur Beförderung aufgegebenes Gepäck wird dem Flugscheininhaber ausgeliefert. Gepäckschäden bei internationalen Beförderungen sind dem Luftfrachtführer schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzüglich nach deren Entdeckung, jedenfalls aber spätestens sieben Tage nach Erhalt, bei Verspätung 21 Tage nach Andienung des Gepäcks, für Gepäckschäden bei anderen Beförderungen gelten insoweit die entsprechenden Bestimmungen in Tarifen und Beförderungsbedingungen.

8. Jeder Flugcoupon berechtigt zu einer Beförderung an dem Tage und auf der Strecke, für die ein Platz gebucht und gemäß den Bestimmungen des Reiseveranstalters erforderlichenfalls rückbestätigt wurde. Der Beförderungsanspruch entfällt, wenn der gebuchte Flug nicht angetreten wird.

9. Der Luftfrachtführer ist nach besten Kräften bemüht, Fluggast und Gepäck möglichst pünktlich zu befördern.

10. Der Fluggast muss selbst behördlich festgelegte Reiseformalitäten erfüllen, erforderliche Ausreise-, Einreise- und sonstige Dokumente vorweisen sowie auf dem Flughafen zu dem vom Luftfrachtführer bestimmten Zeit oder, wenn keine Zeit bestimmt ist, frühzeitig genug zu seiner Abfertigung zum Flug eintreffen.

11. Kein Agent, Angestellter oder Bevollmächtigter des Luftfrachtführers ist berechtigt, Bestimmungen dieses Vertrages zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

Mitteilung an international reisende Fluggäste über Haftungsbeschränkung

Fluggäste, die ihre Flugreise in einem anderen Land als dem Land des Reiseantritts beenden oder unterbrechen, werden darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Warschauer Abkommens auf die gesamte Flugreise einschließlich einer Flugstrecke gänzlich innerhalb des Reiseantrittslandes oder des Bestimmungslandes Anwendung finden können. Für Fluggäste, die eine Flugreise nach oder von den USA unternehmen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA aufweist, sehen das Abkommen und weitere Sondervereinbarungen, die Bestandteil der anwendbaren Tarifbestimmungen sind, vor, dass die Haftung der Luftverkehrsgesellschaft, die diesen Flugschein ausgestellt hat, und bestimmter anderer Luftverkehrsgesellschaften, die diesen Sondervereinbarungen unterliegen, für Tod und Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen auf nachgewiesene Schäden, maximal jedoch auf US \$ 75.000 pro Fluggast begrenzt ist, und dass die Haftung bis zu diesem Limit auch ohne Fahrlässigkeit des Luftfrachtführers gilt.

Für Fluggäste, die mit einer Luftverkehrsgesellschaft reisen, die diesen Sondervereinbarungen nicht unterliegen, oder Fluggäste, die nicht nach oder von den USA reisen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA nicht aufweist, ist die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen begrenzt auf etwa US \$ 10.000 oder auf US \$ 20.000.

Die Namen der Luftverkehrsgesellschaften, die den Sondervereinbarungen unterliegen, können auf Wunsch bei allen Flugscheinbüros dieser Luftverkehrsgesellschaften oder beim Reiseveranstalter erfragt werden.

Zusätzliche Deckung kann durch den Abschluss einer privaten Versicherung erreicht werden. Derartiger Versicherungsschutz wird nicht berührt von der Haftungsbeschränkung des Luftfrachtführers im Rahmen des Warschauer Abkommens oder der genannten Sondervereinbarungen. Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihre Luftverkehrsgesellschaft, Versicherungsgesellschaft oder Ihren Reiseveranstalter.

Anmerkung

Das obige Limit von US \$ 75.000 schließt Kosten der Rechtsverfolgung ein; falls ein Anspruch in einem Land erhoben wird, in dem Kosten der Rechtsverfolgung gesondert zuerkannt werden, beträgt das Limit US \$ 58.000 ohne Einschluss der Kosten der Rechtsverfolgung.

Hinweis auf die Verordnungen (EG) 2027/97 und 889/02 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen

Die Haftung von Luftfahrtunternehmen bzw. von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft i.S.d. Verordnungen entspricht derjenigen nach dem Montreale Übereinkommen.

„Luftfahrtunternehmen“ sind Lufttransportunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung.

„Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ sind Luftfahrtunternehmen mit einer von einem Mitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 erteilten gültigen Betriebsgenehmigung.